

		Gesellschaftsrecht dienstags 11:05 - 12:35 Uhr - Überblick -				GD Hs 2	
		Prof. Dr. Kaspar Frey				HG 185 frey@europa-uni.de	
Stun- -de	Datum 22/23	Themen	 polnisches Gesellschaftsrecht siehe Lehrstuhlhomepage	Skript- seiten	(Bitte die <u>unterstrichenen</u> §§ vor der Stunde ansehen.)		
1	18.10.	allg.:	Überblick über die Gesellschaftsformen Gesellschaft als Kind, Haftungsbeschränkung	1-4			
2	25.10.	GmbH GmbH	Gründung, verdeckte Sacheinlagen; Eigenkapital Verlustdeckungs-, Vorbelastungs-, Differenzhaftung	5-12 13-20	1-11, <u>9</u>	GmbHG	(vgl. Skript S. 53 ff.)
3	1.11.	GmbH	Konkurrenzen, Mantel-, Vorratsgründung [ev. Exkurs: Kapitalerhaltung] Geschäftsführer	21-22, 23	30-31 6, <u>35</u> -46, 64, 84	GmbHG GmbHG	
4	8.11.	GmbH	Geschäftsführerhaftung; Stellung der Gesellschafter (Wdh: §§ 31, 278, 831 BGB)	24-26	45-52	GmbHG	
5	15.11.	GmbH	Wiederholung	27	Testfragen	Start in Std. 6	
6	22.11.	allg. GbR	Klausuraufbau: §§ über Vertretung und Haftung Definition, Erscheinungsformen, Rechtsfähigkeit (Wdh: Verein)	28-31 32-34	705, 741 21, 31	BGB BGB	
7	29.11.	GbR	fehlerhafte Gesellschaft Anwendbarkeit der §§ 320 ff. BGB	35 36	164, 278, 421 ff.	BGB 2024	
8	6.12.	GbR	Delikt Haftung und Regress, Sozialverbindlichkeiten	37 38	<u>31</u> 721-722, 716	BGB 2024	
9	13.12.	GbR	Geschäftsführung Gesellschafterklage	39-42	715-715a 715b	BGB 2024	
10	20.12.	GbR OHG	Wdh: GbR Definition, Abgrenzung zur GbR Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage Gesellschafterkonten	43 44-46 47 48-49	1-6, 105-107 110-115	HGB 2024	
11	10.1.	OHG KG	§ 28 HGB; Unterschiede zwischen OHG und GbR Einführung	50-51	161-170	HGB 2024	
12	17.1.	KG	Kommanditistenhaftung Kommanditistenwechsel	52-54 55-56	171, <u>172</u> -176	HGB 2024	
13	24.1.	KG	GmbH & Co KG; Wdh: KG [ev. AG/SE: Überblick, Tochtergesellschaften] PublikumsKG;	57 58-61 62			
14	31.1.	allg.:	Übertragung von Mitgliedschaftsrechten (kurz) Tod eines Gesellschafters (kurz, genauer am 9.2. 9:15 Uhr im Erbrecht)	63 64-67	413, 711 BGB, 130 III, <u>131</u> , <u>177</u> <u>724, 728 f.</u> , 1922, 2050 BGB 24	15 GmbHG HGB 2024	
15	7.2.	allg.:	Ausscheiden, Auflösung und Abwicklung, Abfindung Gesamtwiederholung; Besprechung der Tests aus dem WS 2010/2011	68 70-71	<u>723-739</u> “, <u>130-152</u>	HGB 2024	
	Februar + ab März	120-Minuten-Klausur für R+W/W+R-Studenten (50% Arbeits- und je 25% Handels- und Gesellschaftsrecht) und 90-Minuten-Präsenzklausur für andere Studenten (insbes. GPL)		1-71			

Allgemeine Informationen und Organisatorisches

Die vordere Hälfte des Hörsaals ist für Zuhörer reserviert, die die Vorzüge unserer kleinen Fakultät ausnutzen und individuell ausgebildet werden möchten. In der Regel verlasse ich als Letzter den Hörsaal, um private Fragen zu erleichtern. Nutzen Sie die Vorzüge unserer kleinen Fakultät und stellen Sie viele („dumme“) Fragen! Kritik an Skript und Vorlesung sind auch per E-Mail willkommen. Ich freue mich über Studentinnen, die an meiner Stelle Teile der Stunde am Ende oder am Anfang der nächsten Doppelstunde zusammenfassen. Alle Studierenden werden hiermit aufgefordert, sich zu kleinen rechtsvergleichenden oder interdisziplinären **Korreferaten** zu melden. Man kann durch all das Gutscheine nach Seite XI dieses Skripts sammeln (außer für R+W/W+R). Literaturangaben finden Sie unter „Hinweise zur Vorlesung“ auf moodle.

Bachelor Recht und Wirtschaft: Diese Vorlesung des Moduls „Wirtschaftsrecht – Vertiefung I“ ist für Ihr 3. Semester vorgesehen (Modul 5); Ihre gemischte 120-Min.-Klausur enthält meist Fälle oder Fragen zum Handels- und Gesellschaftsrecht und einen größeren Fall zum Arbeitsrecht. Anschlussvorlesungen: In der Modulgruppe 2 „Wirtschaft und Steuern“ der Studienvariante Recht und Wirtschaft gehören zum Pflichtmodul „Gesellschaftsrecht Vertiefung“ je 2 SWS im WS und SS. In der Studienvariante W+R nur können diese Vorlesungen nach der SSO 2017 auch einzeln belegt und geprüft werden.

Alle anderen erhalten eine reine Gesellschaftsrechtsklausur in Präsenz, welche 90 Minuten dauert. Die Klausur folgt dem Muster auf Skriptseiten 51 ff. Zulässige Hilfsmittel sind deutsche Gesetzessammlungen mit bis zu drei quer verweisenden §§-Zahlen pro Seite und ein allgemeines Wörterbuch, dessen Nutzung aber zu langwierigen Kontrollen führen kann. Coronabedingt sind Abweichungen jeder Art denkbar. Bei Engpässen haben Magister-/Master-GPL-Studierende Vorrang.

Magister 7. Fachsemester/Master GPL: Der Stoff ist Pflichtfach. Für GPL handelt es sich hier um das Modul 6. Parallel zu dieser Sammlung von Übersichten finden sich auf meiner Homepage entsprechend nummerierte Seiten zum polnischen Gesellschaftsrecht. Ich empfehle Ihnen, in Ihren KSH-Text die dort sehr ähnlichen Normen vergleichend mitzulesen. In der Klausur lassen sich kleinere Lücken durch Kenntnisse in der Rechtsvergleichung ausgleichen. Jeder kann mit mindestens einer Woche Vorlauf bitten, in einer künftigen Stunde die vorige Stunde rechtsvergleichend wiederholen zu dürfen. Dafür gibt es null bis fünf Hilfspunktgutscheine nach Seite X dieses Skripts. Wer durchfällt, erhält ab März 2022 eine zweite Chance, sei es parallel zur Wiederholungsklausur für Recht- und Wirtschaftsstudenten, sei es – bei z.B. nur einem Prüfling – als mündliche Prüfung. Die Gutscheine sind erneut anrechenbar.

1. Juristisches Examen: Der Stoff ist Pflichtfach. Eine Prüfung ist weder erforderlich noch üblich. Sie können bei der GPL-Klausur mitschreiben. Wenn Sie sich über das HIS-Portal anmelden, taucht die Note in Ihrem Notenspiegel auf. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht vorgesehen. – Anschlussvorlesung ist in jedem SS die Vorlesung „Handels- und Personengesellschaftsrecht - Vertiefung“ als eines der Kernfächer im Schwerpunktbereich 1 – Zivilrecht.

Wiwi-, Kuwi- und Erasmus-Studenten nehmen an der Klausur teil. Nach Rückgabe biete ich denen, die nicht bestanden haben, eine 2. Klausur an, wenn sie für GPL ohnehin nötig ist, anderenfalls auf Ihren Antrag eine mündliche Gruppenprüfung. Verbindliche Anmeldung jeweils beim Prüfungsamt. Einen Eigenleistungsschein biete ich nicht an. Beachten Sie, dass ein Nichterscheinen beim ersten Termin als Fehlversuch mit 0 Punkten bewertet wird.

Die Teilnehmer mit den besten Klausuren im Ha- oder GsR laden meine Frau und ich für März oder April zum **Buffet der Besten** zu uns nach Hause ein, wenn die Pandemie das zulässt.

		PdW ⁹ (s.o.) Fall 292; BGH ZIP 2007, 1552
13. Geschäftsführer	<i>Grunewald</i> ¹⁰ § 13 III Nr. 1	<i>K. Schmidt</i> ⁴ § 36 II 2 (S. 1071 ff.)
a) Bestellung §§ 46 Nr. 5, 38	Skript Seite 23	
b) Vertretung §§ 35, 37	<i>Grunewald</i> ¹⁰ § 13 III Nr. 1	<i>Karsten Schmidt</i> ⁴ § 36 II 3 (S. 1074 ff.)
c) Haftung gegenüber aa) der GmbH § 43 Wdh: §§ 31, 278 BGB bb) Dritten	Skript Seite 24 Skript Seite 25-26	PdW ⁹ F. 296,307, 301, 320 <i>Grunewald</i> ¹⁰ § 13 III Nr. 3 <i>Zöllner/Noack</i> , in: Baumb./Hueck ²¹ , GmbHG, § 43 Rn.14-45 und Rn. 62-66
14. Gesellschafterversammlung §§ 45-51a	<i>Wiedemann/Frey</i> PdW ⁹ F. 302	<i>Grunewald</i> ¹⁰ § 13 V Rn. 86-113
15. Wiederholung	Skript Seite 27	Skript 4
III. Personengesellschaften	<i>Wünsche</i> , JuS 2009, 980	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 48 ^{II}
Wdh + Vertiefung:	Skript Seite 2, Seite 63	
1. Gesellschaftsformen	Skript Seite 28	
2. Klausuraufbau	<i>Koch</i> ¹¹ , GesellschaftsR, § 13 ^{II} ; Skript Seite 29-30	
3. Vertretung		
IV. GbR		
1. Definition	Skript Seite 31-32 blaue Schrift = verwendbar, trotz alter §§. <i>Koch</i> ¹¹ §§ 3 I 4	<i>Wiedemann/Frey</i> PdW ⁹ Fälle 54-56, 63; <i>Nagel</i> dt.+ europ. GsR II 1b
2. Erscheinungsformen insbes. eGbR, § 707 BGB	<i>Klunzinger</i> ¹⁶ §4 ^{II}	BGH NJW 08, 3277
3. Rechtsfähigkeit, Innengesellschaft Geschichte, Reform	Skript Seite 33	BGHZ 146, 341; BGH ZIP 2009, 66; PdW ⁹ Fälle 59, 74 f <i>Gottwald</i> ^{2/3} Ex-RepAT § 3 ^{1/2}
Wdh: Vereinsrecht		
4. fehlerhafte Gesellschaft	Skript Seite 34; PdW ⁹ F.102- 07; <i>Grunewald</i> ¹⁰ § 2 X; <i>Windbichler</i> ²⁴ § 12 Rn 11-19	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 6 ¹ 2 Klausur: <i>Haertlein</i> JA 1996, 382
a) der Rechtssatz	Skript Seite 34	
b) Lage ohne fehl. Gesellschaft		„fehl alternativen“ im Netz
c) Fall zur Anfechtung	im Netz	
d) Fall zur Vertretung	„	
e) Fall zur Minderjährigkeit	„	PdW ⁹ F. 107; Datei „fehl_FallGr“ im Netz
5. Anwendbarkeit der §§ 320 ff. BGB	<i>Koch</i> ¹¹ § 4 II 1.-3.	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 20 ^{III} 2b
6. Delikt		Langkommentar GK 47a
7. Haftung, 721 BGB		leicht: <i>Koch</i> ¹¹ § 16
a) Haupt- und akzessorische Schuld		
b) Gesamtschuld nur zw. Gesell'tern		
c) Einrede der Vorausklage?		mittel: <i>Wiedemann / Frey</i> PdW ⁹ Fälle 140, 145
d) weitere Haftungsgrundsätze	Skript Seite 35	
e) Mehrheit von Schuldnern		
f) auch pers. Einrede, § 721b BGB		
g) § 722 BGB alle verklagen		schwierig: <i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 49
h) §§ 721a, 728b, 739 BGB, § 28 HGB	Skript Seite 45	
8. Regress, 716 BGB § 426 BGB	Skript Seite 36 <i>Koch</i> ¹¹ § 16 III Fall 11	
9. Sozialverbindlichkeit	Skript Seite 37	PdW ⁹ Fall 114
10. Geschäftsführung	Skript Seite 38-39	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 47 ^V

Fall „114 125F“ im Netz	<i>Koch</i> ¹¹ § 13 I	
11. Gesellschafterklage (<i>actio pro socio</i>) § 715b BGB	<i>Koch</i> ¹¹ § 8 VIII PdW ¹⁰ Fall 70r auf Moodle	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 21 ^{IV}
12. §§ 706 – 722 BGB	<i>Koch</i> ¹¹ §§ 6, 8, 9 Skript Seite 30	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 59 ^{III, IV} PdW ⁹ Fälle 64-89
13. Wdh.: GbR		
<u>V. OHG</u>		
1. Definition	<i>Koch</i> ¹¹ § 12 HaRSkript Pkt.7 GsR: 42-43	
a) § 1 ^I HGB: Gewerbe Freiberufler	Unterlagen aus Ihrer <u>Handels</u> <i>Jung</i> ¹² HaR, § 5 Rn. 5 ff.; § 105 ^{II} Alt. 2 HGB	-rechtsvorlesung <i>Schmidt</i> HaR ⁶ , § 9 ^{II} 2 <i>Canaris</i> HaR ²⁴ , § 2 ^I 1,2
b) § 1 ^{II} HGB: Art und Umfang	<i>Jung</i> ¹² HaR, § 5, Rn.15	
c) § 123		
2. Einzelvertretung-/geschäftsführung		
3. Entziehung durch Urteil		
4. Gesellschafterbeschlüsse, 110-115	Fall auf Moodle	
5. Gesellschafterkonten 120-122	<i>Koch</i> ¹¹ § 14 IV 2	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 47 ^{III} 2d
6. Wdh: OHG Unterschiede zur GbR	Skript Seite 41 Skript Seite 45U	
<u>VI. KG</u>		
1. a) Begriff §§ 161 f. HGB		<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 53 ^{I-II}
[b) §§ 105-160 (Reste)]	<i>Koch</i> ¹¹ § 20	
c) §§ 163-170, 177	<i>Koch</i> ¹¹ §§ 20 f.	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 53 ^{III}
2. Kommanditistenhaftung	<i>Koch</i> ¹¹ § 22 Fälle 3-6	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 54
a) Klausuraufbau	Skript Seite 46	
b) Inhalt		
c) Theorie		PdW ⁹ Fall 200-208
d) Beispiel	Skript Seite 48	
3. Kommanditistenwechsel (kurz)	Skript Seite 49 f. <i>Koch</i> ¹¹ § 22 IV	<i>Schmidt</i> GsR ⁴ § 54 ^{IV} BGHZ 81, 82, 87
a) Thema		
b) praktisch		
c) systematisch; bildl.		
d) klausurmäßig	im Netz	
4. § 176 HGB	PdW ⁹ Fälle 211-213	<i>Koch</i> ¹¹ § 22 Fälle 10 f., 14
5. GmbH & Co KG		
a) Definition, Zulässigkeit	PdW ⁹ Fälle 219-223, 334	PdW ⁹ Fälle 224-227
b) Name		<i>Koch</i> ¹¹ § 37
c) Geschichte	§ 19 ^{II} HGB	
d) Vorteile		
e) vor Eintragung		
f) 1-Mann-GmbH&Co		
g) Beispielfall		Fall 176&Co_F
6. verbundene Unternehmen (kurz) ev. Exkurs: AG, SE	<i>nur auf Antrag:</i>	
a) Struktur		
aa) AG	Skript Seite 53	
bb) Societas Europaea	Skript Seite 55	
b) Tochtergesellschaften		

7. Publikums-KG	Skript 44; <i>Kraft/Kreutz</i> ¹¹ E.V 3; PdW ⁹ F. 183, 228, 229	<i>Schmidt GsR</i> ⁴ § 57 PdW ⁹ Fälle 230-236 (schwierig)
8. Wdh: KG		
<u>VII. Allgemein</u>		
Anteilsübertragung und Auflösung		
1. Übertragung	<i>Koch</i> ¹¹ § 18 Fall 10 <i>Grunewald</i> ¹⁰ § 3 X Nr. 3	Skript Seite 57; <i>Schmidt GsR</i> ⁴ §§ 45 ^{III} , 58 ^{IV} 3b; PdW ⁹ Fälle 85-87
2. Tod eines Gesellschafters (<i>wird vermutlich ins Erbrecht verschoben</i>)	Skript Seite 58 f.; <i>Koch</i> ¹¹ §§ 18, 19	
a) Grundlagen		
b) § 724 BGB	Skript Seite 60, <i>Koch</i> ¹¹ Fälle 119 f.	PdW ⁹ Fall 161
c) Fälle	Skript Seite 61 <i>Koch</i> ¹¹ § 19 Fälle 122-124	PdW ⁹ Fälle 162, 164 <i>Schmidt GsR</i> ⁴ § 52 ^{III} 4b
d) Klauseln	<i>Koch</i> ¹¹ Fälle 125-127 Moodle: 139 WDHFA-GbR	PdW ⁹ Fall 166 f. Vorlesung ErbR Std. 14 <i>Schmidt GsR</i> ⁴ § 45 ^V 3-5
3. a) Auflösung	Skript Seite 62; Datei 145 HGB D Liq <i>Grunewald</i> ¹⁰	<i>Koch</i> ¹¹ § 10 F. 1-10 <i>Schmidt GsR</i> ⁴ § 50 ^{IV} 2 PdW ⁹ Fall 90 „ Fälle 158 f.
b) Abwicklung	§§ 3 XII, 2 XI	
c) Abfindung	§§ 3 XII, 2 XI	
<u>VIII.</u>		
<u>Gesamtwiederholung</u>		
Besprechung der Tests aus dem WS 2010/2011		
	Skript Seite 64 f.	

Erläuterung der im Skript verwandten Abkürzungen

AG; AktG	Aktiengesellschaft; Aktiengesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB-Gesellschaft	GbR (§§ 705 ff. BGB)
EK	Eigenkapital (Vermögen minus Schulden; vgl. S. 10)
EStG	Einkommensteuergesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB)
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesellschaftsV	Gesellschaftsvertrag
GF, Gf	Geschäftsführer (§ 35 GmbHG, § 709 BGB, § 114 HGB)
Gl	Gläubiger
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	KG mit einer GmbH als einziger Komplementärin
Gs; Gsr	Gesellschaft; Gesellschafter
HReg	Handelsregister
KG	Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 278 ff. Aktiengesetz)
K r	Komplementär (persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter in KG)
K st	Kommanditist (beschränkt haftender Gesellschafter in KG)
MitbestG; MontanMG	Mitbestimmungsgesetz; Montan-Mitbestimmungsgesetz
OHG	Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB)
phG	persönlich haftender Gesellschafter (in der KG: Komplementär)
StK	Stammkapital
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), § 5a GmbHG 2008
VM	Vollmacht (§ 166 II BGB)

Zusammenstellung der Hauptbegriffe des Gesellschaftsrechts (deutsch – polnisch – englisch - französisch)

Aktiengesellschaft (AG) (§ 1 AktG)	spółka akcyjna (S.A.)	(stock) corporation	société par actions
Anteil (= Beteiligung)	udział	Kapitalgesellschaft: share Personengesellschaft: interest	participation
Aktie (Anteil an AG, uU verbrieft)	akcja	share, stock	action
Aktionär (AG-Gesellschafter)	akcjonariusz	share-, stockholder	actionnaire
Auflösung der Gesellschaft (Start der Abwicklungsphase)	rozwiązanie spółki	dissolution of a company	dissolution
Aufsichtsrat (lies § 111 AktG)	rada nadzorcza	supervisory board	conseil de surveillance
Auskunftsrecht (z.B. § 51a GmbHG)	prawo do informacji	right of information	droit de renseignement
Ausscheiden eines Gesellschafters (lies § 130 III HGB)	ustąpienie wspólnika	retirement of a member	départ d'un associé
Ausschluss=Ausschließung eines Gesellschafters (lies § 134 HGB)	wykluczenie wspólnika	expulsion of a member	exclusion d'un associé
Außengesellschaft (Rechtsträger)	spółka zewnętrzna	outside company	rapport externe
Außenverhältnis (nicht zur Gesell- schaft und zu Organmitgliedern)	stosunki zewnętrzne	relations to the outside world	relations extérieures
Austritt eines Gesellschafters (z.B. § 39 BGB)	wystąpienie wspólnika	withdrawal of a member	retrait d'un associé
Beschluss (z.B. § 108 AktG)	uchwała	resolution	délibération
Beschluss der Gesellschafter- versammlung (z.B. § 47 GmbHG)	uchwała zgromadzenia wspólników	resolution of the general meeting	délibération d'assemblée générale
einen Beschluss fassen	podjąć uchwałę	to pass a resolution	prendre une déci-

(s.o.)			sion / délibération
einen Beschluss anfechten (lies §§ 243 I, 246 I AktG)	zaskarżyć uchwałę	to contest the validity of a resolution	demande en annu- lation d'une déci- sion / délibération
Beteiligung (= Anteil)	udział	Kapitalgesellschaft: share; Personen- gesellschaft: interest	participation
BGB-Gesellschaft (§ 705 BGB)	spółka cywilna	see „Gesellschaft bürgerlichen Rechts”	société civile
Dritt- = Fremdorganshaft (Nichtgesellschafter können Or- ganmitglied, z.B. GmbH-Ge- schäftsführer sein)	możliwość powo- ływania do zarządu spółki osób spoza grona wspólników	outside management	gestion par les tiers
Durchgriffshaftung (Gesellschafter, die i.d.R. allenfalls ihrer Gesellschaft schulden, haften ausnahmsweise unmittelbar einem Gesellschaftsgläubiger.)	osobista odpowiedzial- ność wspólnika za zobowiązania spółki kapitałowej (tzw. „odpowiedzialność przebijająca”)	piercing the corporate veil	responsabilité personnelle des actionnaires
Eigenkapital (§ 266 III A. HGB)	kapitał własny	equity capital	capital propre
Einberufung der Haupt- versammlung (§§ 121 ff. AktG)	zwołanie walnego zgromadzenia	to call a general meeting	convocation d'assemblée générale
Einlage (= Gesellschafterbeitrag, insbes. zur Eigenkapitalmehrung)	wkład	contribution	apport
Einlagepflicht (z.B. § 14 GmbHG)	obowiązek wniesienia wkładu	obligation to contribute	obligation d'effectuer un apport
Einmann/Einpersonen-GmbH (z.B. § 35 III GmbHG)	jednoosobowa spółka z o.o.- spółka w której jeden wspólnik posi- ada wszystkie udziały	one man limited liability company	société unipersonnelle
Einsichtsrecht (z.B. § 717 BGB)	prawo wglądu do ksiąg i dokumentów spółki	right of inspection	droit de regard
Eintragung in das Handelsregister (z.B. § 106 HGB)	wpis do rejestru handlowego	entry in the commercial register	inscription au registre du commerce
fehlerhafte Gesellschaft	spółka wadliwa	defective company	société irrégulière
Firma der Gesellschaft (§ 19 HGB)	firma spółki	firm (name of the company)	nom commercial
Fremdkapital (§ 266 III B.-E. HGB)	kapitał obcy	debt capital	capital étranger
Geldeinlage (oft „Bareinlage“)	wkład pieniężny	cash contribution	apport financier
Genossenschaft (§ 1 GenG)	spółdzielnia	cooperative society	établissement coopératif
Gesamthand	wspólność łączna	co-ownership	copropriété
Gesamthandsvermögen (§§ 718 f. a.F. [anders § 713 n.F.], 2032)	majątek współwłas- ności łącznej, dokładne tłumaczenie: majątek współwłasności do niepodzielnej ręki	joint tenancy	patrimoine global
Geschäftsanteil (§§ 5, 15 GmbHG)	udział	Kapitalgesellschaft: share; Personengesellschaft: interest	part sociale
Geschäftsführer (§ 116 HGB; § 35 GmbHG)	członek zarządu (prowadzący sprawy spółki)	manager	gérant
Geschäftsführung (als Summe der Geschäftsführer)	prowadzenie spraw spółki	management board	gérance
Geschäftsführungsbefugnis (Befugnis im Innenverhältnis, für die Gesellschaft zu handeln;	umocowanie wewnętrzne do	management right	pouvoir de gestion

≠ Vertretungsmacht)	prowadzenia spraw spółki		
Gesellschaft (§ 705 BGB, AG ...)	spółka	company, association	société
Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR=BGB-Gesells. (§ 705 BGB)	spółka cywilna	partnership according to the German Civil Code	société civile
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; § 1 GmbHG)	spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (sp. z o.o.)	limited liability company	société à responsabilité limitée
Gesellschafter (z.B. § 2 I 2 GmbHG; § 130 HGB)	wspólnik	member of a company, partner	associé
Gesellschafterversammlung (z.B. § 48 GmbHG)	zgromadzenie wspólników	company general meeting	assemblée des associés
Gesellschaftsvermögen (§713 BGB)	majątek spółki	partnership property	patrimoine social
Gesellschaftsvertrag (z.B. § 705 BGB)	umowa spółki	memorandum of association	contrat de société
Gewinn (z.B. §§ 120, 268 I HGB)	zysk	profit	bénéfice
Grundkapital (in AG; vgl. „Stammkapital“)	kapitał zakładowy (w sp. akcyjnej)	legal capital	capital sociaux
Haftung (für fremde Schuld / Schaden dient eigenes Vermögen[steil]; zB. § 1975 BGB, §§ 126, 171HGB)	odpowiedzialność	liability	responsabilité
beschränkte Haftung (z.B. § 171 I HGB)	odpowiedzialność ograniczona	limited liability	responsabilité limitée
unbeschränkte Haftung (z.B. § 176 I 1 HGB)	odpowiedzialność nieograniczona	unlimited liability	responsabilité illimité
persönliche Haftung (z.B. § 11 II GmbHG)	odpowiedzialność osobista	personal liability	responsabilité personnelle
Handelndenhaftung (§ 11 II GmbHG)	odpowiedzialność osób działających w imieniu spółki przed jej rejestracją	liability of the acting person	responsabilité de celui qui agit
Handelsregister (z.B. § 15 HGB)	rejestr handlowy (w Polsce – KRS – Krajowy Rejestr Sądowy)	commercial register	registre du commerce
Hauptversammlung (§ 118 AktG)	walne zgromadzenie	general meeting	assemblée générale
Inhaberaktie (§ 10 I AktG)	akcja na okaziciela	bearer share	action au porteur
Innenverhältnis (Rechtsverhältnis nur zwischen Gesellschaft, Organen oder Organmitgliedern)	stosunki wewnętrzne	relations inter se	liens juridiques entre les parties contractantes
Insolvenzverfahren (§ 1 InsO)	postępowanie upadłościowe	insolvency proceedings	procédure collective de règlement du passif
Kapital (→ Eigen- + Fremdkapital)	kapitał	capital	capital social
Kapitalaufbringung (z.B. §§ 9, 5a II 1 GmbHG)	wniesienie kapitału	capital formation	apport de capitaux
Kapitalerhaltung (z.B. §§ 30, 31 GmbHG)	ochrona kapitału zakładowego	maintenance of capital	maintien du capital social
Kapitalgesells. (vor § 264 HGB)	spółka kapitałowa	company, corporation	société capitaux
Kommanditgesellschaft (KG) (§ 161 HGB)	spółka komandytowa	partnership, consisting of at least one general and one limited partner	société en commandite simple
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (§ 278 AktG)	spółka komandytowo-akcyjna	association limited by shares	société en commandite par actions
Kommanditist (§ 161 I HGB)	komandytariusz	limited partner (partner liable to a fixed amount)	commanditaire
Komplementär (= pers. haftender Gesellschafter; § 161 I HGB)	komplementariusz	general partner	commandité
Kommanditaktionär (§ 278 AktG)	akcjonariusz w spółce komandytowo-akcyjnej	shareholder of an association limited by shares	commanditaire
Kontrollrecht (z.B. § 717 BGB)	prawo kontroli	control power	droit de contrôle

Körperschaft (auf Mitgliederwechsel angelegt; § 1 KStG, z.B. AG)	korporacja	corporate body	association/ corporation
Körperschaftsteuer (§ 1 KStG)	podatek od osób prawnych	corporate income tax	impôt sur les association / corporation
Liquidation (§ 143 HGB)	likwidacja	liquidation	liquidation
Nachschuss (z.B. § 105 GenG)	dopłata	additional contribution	contribution
Namensaktie (§§ 10, 67 AktG)	akcja imienna	name share	action nominative
Offene Handelsgesellschaft (§ 105 HGB)	spółka jawna	general partnership	société en nom collectif
Partnerschaftsgesellschaft (§ 1 PartGG)	spółka partnerska	association	association en participation
Personengesellschaft (≠ Körpersch.)	spółka osobowa	partnership	société de personnes
Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG)	osobowa spółka handlowa	commercial partnership	société commerciale de personnes
Rechenschaftsbericht (regelmäßiger B. insb. über Finanzen im Vorjahr)	sprawozdanie (finansowe)	statement (of accounts)	rapport sur les comptes
Sacheinlage (andere als Geld-einlage, z.B. §§ 5 IV, 9 GmbH)	wkład niepieniężny, aport	contribution in kind	apport en nature
Satzung (rechtsgeschäftliche Grundordnung einer Körperschaft)	statut	statute, ordinance, by-laws (öffentlich-rechtl. Körperschaft)	statut
Selbstkontrahieren (§ 181 BGB)	umowa „z samym sobą“	to contract with oneself; (offeror and offeree is one person)	se porter contrepartie de son commettant
Stammkapital (GmbH) (Ausschüttungen nur, soweit die Schulden und dieser Betrag gedeckt bleiben)	kapitał zakładowy	legal capital; joint stock capital (Ltd.); capital stock (Inc.)	capital initial
Stiftung (§ 80 BGB)	fundacja	foundation, trust	fondation
Stille Gesellschaft (§ 230 HGB)	spółka cicha	special partnership	société en participation
Stimmrecht (z.B. § 47 IV GmbHG)	prawo głosu	voting right	droit de vote
Treuepflicht (§ 242 BGB)	obowiązek lojalności	duty of loyalty	devoir de loyauté
Unterbilanzhaftung =Vorbelastungshaftung (Rechtsfortbildung: Soweit das Vermögen bei Eintragung der GmbH nicht Fremd- und Stammkapital deckt, haben die Gesellschafter das Vermögen anteilig aufzufüllen.)	odpowiedzialność za stan podbilansowy, czyli za spowodowaną zadłużeniem różnicę pomiędzy kwotą kapitału zakładowego a wartością majątku netto spółki w chwili jej rejestracji	German term for the rule of a personal liability of partners if assets of a limited company do not cover liabilities to the amount of the legal capital in the state of registration	responsabilité pour le passif
Unternehmen (wirts. Organisation)	przedsiębiorstwo	firm, business	entreprise
Unternehmer (§ 14 BGB)	przedsiębiorca	entrepreneur	chef d'entreprise
Verein (§§ 21 ff. BGB) eingetragen (§§ 55 ff. BGB)	stowarzyszenie	society/ association membership corporation (<i>amer.</i>); registered association (<i>brit.</i>)	association enregistrée
Vermögen (Summe positiver Werte)	majątek	property	patrimoine
Verlust (z.B. §§ 120, 268 I HGB)	strata	loss	perte
Verlustdeckungshaftung (Rechtsfortbildung: Soweit das Vermögen der Vor-GmbH bei Aufgabe der Eintragsabsicht nicht ihr Fremdkapital deckt, haben die Gesellschafter das Vermögen anteilig aufzufüllen.)	odpowiedzialność za straty, odpowiedzialność wspólników za zobowiązania spółki w organizacji	German term for the rule of a personal liability of partners if assets of a limited company do not cover liabilities to the amount of zero (and not to the amount of the legal capital) before registration	responsabilité de couverture des pertes
Vertretung (§ 164 BGB)	reprezentacja	agency	représentation

Vorbelastungshaftung (siehe „Unterbilanzhaftung“)	zob.	see	voici
Vorgesellschaft (Gesells. zwischen Errichtung und notw. Eintragung)	spółka w organizacji	company in course of incorporation	société en formation
Vorgründungsgesellschaft (Gesellschaft nur zur Gründung anderer Gesellschaft[en])	spółka zawiązywana w celu przygotowania i przyszłego założenia innej spółki	company in course of conclusion of the statute	société en constitution
Vorstand (AG) (§ 76 AktG)	zarząd	board of directors	directoire
Vorstandsmitglied (§ 76 III AktG)	członek zarządu	executive director	membre du directoriat
Vorzugsaktien (§§ 11, 139 AktG)	akcje uprzywilejowane	preferred shares	action privilégiée
Wettbewerbsverbot (z.B. § 117 HGB)	zakaz konkurencji	non-competition clause	interdiction de concurrence



Punkte-Gutschein (für GPL)

*Für besondere mündliche Leistungen
während der Vorlesung
Gesellschaftsrecht im WS 2022/23
bei Prof. Dr. Kaspar Frey*

*hat Pani/Pan....., Matr.-Nr.
1 Punkt extra bekommen.*

*Der Extrapunkt wird bei der Note im schriftlichen Test im Gesellschaftsrecht berücksichtigt, wenn dieser Punkte-Gutschein an den Klausurtext geheftet wird.
Die Extrapunkte dürfen maximal 10% der in der Klausur erreichbaren (z.B. 55) Punkte ausmachen (also 5). Bsp.: Wurden 12 von 55 Punkten erreicht, erhöhen 8 Gutscheine die 12 (= z.B. 3 Notenpunkte) nur auf 12 + 5 = 17 Punkte (= z.B. 5 Notenpunkte).*

Unterschrift

.....
(Kaspar Frey)

Cicero
Sokrates
Demostenes
Skarga

Frankfurt (Oder),2021/22

I. Überblick

Die Gesellschaft als Kind [2]

Kind	= Gesellschaft (hier: GmbH)
Eltern	= Gründungsgesellschafter
Geburtsurkunde	= Eintragung im Register
Erstausstattung des Kindes	= Einlagepflicht in Höhe des Stammkapitals
Kindergeld armer Eltern ins <i>Kinder-Sparschwein!</i>	= In UG ist $\frac{1}{4}$ der Überschüsse zu thesaurieren.
Name	= Firma
Beruf	= Unternehmensgegenstand



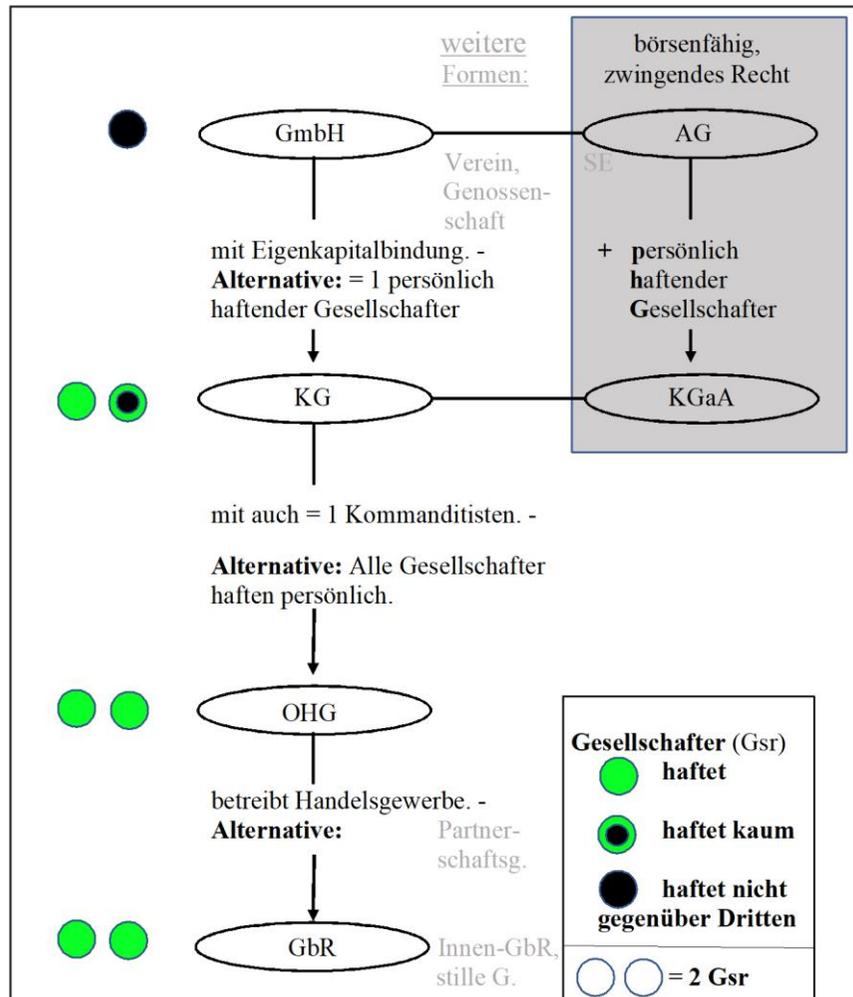
Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen heißt ein neues Rechtssubjekt zu schaffen. Die errichtete Gesellschaft ist insoweit mit einem Kind vergleichbar, dessen Eltern – die Gründungsgesellschafter – es in die Welt setzen und damit bestimmte Verpflichtungen übernehmen. So ist die GmbH in das Handelsregister einzutragen, mit dem Kapital auszustatten und mit einem Namen („Firma“) zu versehen. Zudem ist ihr ein bestimmter Unternehmensgegenstand zuzuordnen.

Bei den anderen Gesellschaftsformen weicht die Terminologie ein wenig ab, für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gibt es kein Register.

Vgl. zum Geschäftsführer S. 23, zur UG (Unternehmergesellschaft) S. 11!

Deutsche Gesellschaftsformen [3]

- vereinfacht -



Die Folie stellt zu sechs wichtigen Gesellschaftsformen die Mindestzahl der Gesellschafter und deren Haftung dar.

Für die **GmbH** und **AG** (Aktiengesellschaft) genügt *ein* beteiligter Gesellschafter, worauf der einzelstehende Haftungspunkt hinweist. Er ist schwarz, was sagen soll: Der oder die Gesellschafter haften nicht. Gesellschaften müssen entweder Eigenkapital aufbringen und gegen Ausschüttungen sperren (mindestens 25 000 € in der GmbH, 1 € in UG) oder den Gläubigern das Privatvermögen der Gesellschafter zugänglich machen.

Bei **GbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts), **OHG** (offene Handelsgesellschaft) und **KG** (Kommanditgesellschaft) haften die Gesellschafter mit Ausnahme des Kommanditisten in der KG den Gläubigern unbeschränkt persönlich mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies ist am grünen (hellen) Haftungspunkt zu erkennen, der den Gläubigern "grünes Licht" für den Zugriff auf das Gesellschaftervermögen gibt.

Deutsche Gesellschaftsformen für Rechtsanwälte

GbR	Haftung nach § 721 BGB ist nach § 59o III BRAO für Berufsfehler begrenzt durch <i>Individualvertrag</i> auf 1/2 Mio. € (je 50% bei Einzelanwalt) oder durch AGB, wenn versichert, auf 2 Mio. € pro Versicherungsfall, § 52 BRAO.
PartG	Alle haften, für Berufsfehler aber neben der PartG uU nur ein Gesellschafter (§ 8 II PartGG); auch seine Haftung ist nach § 8 III PartGG, § 52 BRAO begrenzt.
PartGmbH	wie oben; aber für Berufsfehler haftet nur die Gesellschaft , wenn sie nach § 59o BRAO versichert ist (für 2,5 Mio. € bzw. 1 Mio. € bei ≤ 10 Partnern), § 8 IV PartGG.
RA-GmbH	Vorteile: keine Gesellschafterhaftung, auch nicht für andere als Berufsfehler (z.B. Lohn, Miete); anders als in Personengesellschaften kein Namensgeber-Veto gegen Fortführung (§ 24 II HGB). Nachteile: Gründungsaufwand + Versicherungsprämie höher (für 2,5 Mio. €); zusätzliche Gesellschafts-Beiträge an IHK und RAK; Körperschaft- und Gewerbesteuern (§ 1 I Nr. 1 KStG, § 2 II GewStG); Kaufmann, also insbes. Buchführung ; weniger Ansehen.
RA-AG	-KGaA, -SE usw. auch zulässig (§ 59b II, Name: § 59p BRAO), Rechtsformkosten höher.
GmbH & Co KG	Zwar ist RA= freier Beruf ≠ Gewerbe (§ 161 HGB). Haftung/Versicherungsprämien fördern Verantwortung, die kraft Qualifikation tragbar ist + Steuervorteile rechtfertigt. Aber zugelassen nach §§ 107 I 2, 161 II HGB, § 59b II Nr. 1 BRAO.
OHG	wie oben: zugelassen nach § 107 I 2 HGB, § 59b II Nr. 1 BRAO

Warum Haftungsbeschränkung? [4]



Warum hat neben den Gesellschaftern auch der Staat Interesse an einer beschränkten Haftung¹ der Gesellschafter?

Antwort: Seine Ziele wie etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erhöhung von staatlichen Einnahmen (durch Steuern) versucht der Staat zu erreichen, indem er die durch die Pfeile aufgezeigten Voraussetzungen herstellt. Dabei ist die Haftungsbeschränkung für geschäftsführende Gesellschafter nicht ganz so wichtig wie für Kapitalanleger, die für die einzelne Anlage wenig Zeit haben.

Ein gewisses persönliches Verlustrisiko fördert andererseits eine im Gläubigerinteresse risikobewusste Unternehmenspolitik. Das spricht für ein Mindeststammkapital (S. 11), Ausschüttungssperren (S. 21) und eine Geschäftsführerhaftung (S. 24).

¹ Praktisch läuft die Haftungsbeschränkung in etwa der Hälfte der Fälle leer, weil Gesellschafter für Geschäftskredite bürgen oder den Banken Pfandrechte an Privatgrundstücken einräumen.

II. GmbH

Der unbekannte Klassenkamerad [5]

1. Fax:	Lieber Schulfreund X, ich biete dir meine Schulbücher ... für 100 Euro an.	<i>Müller</i>
2. Fax:	Einverstanden.	<i>X-GmbH</i> (X-GmbH)
Soll Herr Müller liefern?		

Von der IHK Frankfurt a.M. herausgegebene Mustersatzung (leicht verändert in §§ 11-13; Internet 18.09.2022)

Mustervertrag [5s]

GmbH-Satzung *)

Eine gebrauchsfertige GmbH-Mustersatzung kann es nicht geben. Zu vielfältig sind die Erscheinungsformen der GmbH im Wirtschaftsleben. Eine 100%-ige Konzerntochter verlangt andere Regelungen als eine Joint-Venture GmbH zwischen zwei Industrieunternehmen. Weitere Regelungstypen sind beispielsweise die Vater-Sohn-Handwerker-GmbH, die Dienstleistungs-GmbH zwischen Freiberuflern, die GmbH mit Technologie-Know How Trägern als Mehrheitsgesellschaftern und einem Kapitalgeber (Capital Venture Fonds).

Jeder Regelungstyp hat eine eigene Interessenstruktur, die sich bei der Finanzverfassung, den Entscheidungsmechanismen und bei Gesellschafterveränderungen auswirkt. Besondere Aufmerksamkeit ist dem natürlichen Spannungsfeld zwischen tätigen und nicht tätigen Gesellschaftern (z.B. nicht tätigen Erben eines verstorbenen tätigen Gesellschafter) zu widmen. Die Probleme entzündeten sich hier an der Gewinnverwendung, Geschäftsführergehältern, langfristigen Investitionen. Bei reinen Handels- und Dienstleistungs-GmbHs ist in der Regel ein persönliches Tätigwerden der Gesellschafter unverzichtbar.

Aus diesen Gründen ist auch die folgende Beispielsatzung lediglich als eine erste Anregung gedacht, Gestaltungsalternativen müssen mit den Beratern abgestimmt werden aufgrund einer individuellen Zweckmäßigungs- und Vollständigkeitsprüfung.

Eine GmbH-Satzung muss von einem Notar protokolliert werden.

*) Benutzerhinweis: Angaben in Klammern - { } - müssen zwingend durch eigene Angaben ersetzt werden.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: {Firmenname} GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist {Ort}.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist {Bezeichnung des Gegenstandes}.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen - insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird {auf unbestimmte Dauer} errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt {25.000,00} EUR
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen:
 - a. {Name Gesellschafter 1} einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR {Summe}
 - b. {Name Gesellschafter 2} einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR {Summe},
 - c. {Name Gesellschafter 3} einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR {Summe}.

§ 5 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Befreiung vom Geschäftsführerwettbewerbsverbot erfolgt durch Gesellschafterbeschluss

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden, insbesondere können auch alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer dritten Personen gegenüber wird nicht beschränkt durch die nach Gesetz oder

Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Beschränkungen für die Geschäftsführung.(3) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht mehreren Geschäftsführern gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen, entscheiden die Gesellschafter in allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

(2) Nur mit 75 % der Stimmen aller Gesellschafter können beschlossen werden:

- a. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
- b. die Auflösung der Gesellschaft.
- c. die Beschlüsse gemäß §§ 6, 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages.

(3) Jede 50,00 EUR Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(4) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

(5) Die Einlegung von Rechtsmitteln jeder Art gegen Gesellschafterbeschlüsse ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

(2) Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(3) Einberufung

a. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.

b. Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung ist in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

c. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe gegen Rückschein an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft mitgeteilte Adresse oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Beschlussgegenstände mitzuteilen.

d. Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

e. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können insbesondere auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.

§ 10 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

§ 11 Gewinnverteilung

(1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss nach Abs. (2) von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist.

(2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen oder bestimmen, dass sie der Gesellschaft als Darlehen zu dem gemäß Gesellschafterbeschluss festgesetzten Bedingungen verbleiben.

(3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile.

§ 12 Gesellschafterveränderungen

(1) Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn die Gesellschafter durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

- (2) Austrittsrecht ... (gekürzt)
- (3) Ausschluss ... (gekürzt)
- (4) Tod eines Gesellschafters ... (gekürzt)
- (5) Durchführung des Ausscheidens ... (gekürzt)

(6) Das Ausscheiden eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

§13 Abfindung ... (gekürzt)

§ 14 Wettbewerbsverbot

Ein Gesellschafter darf ohne vorherigen zustimmenden Gesellschafterbeschluss, bei dem er nicht stimmberechtigt ist, in dem Geschäftsbereich des Gegenstandes der Gesellschaft keine Geschäfte machen für eigene oder fremde Rechnung, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unmittelbar oder mittelbar, selbständig oder unselbständig oder in jeder anderen Weise. Das Verbot umfasst insbesondere auch direkte oder indirekte Beteiligung oder Beratung an Konkurrenzunternehmen sowie die Beteiligung als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter an Konkurrenzunternehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im deutschen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

(2) Die Gründungskosten in Höhe von EUR {Summe} (Handelsregister, Bekanntmachungen, Beratungen, Notar) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10 % des nominellen Stammkapitals.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

(4) Als Gerichtsstand wird {Ort} vereinbart.

(An dieser Stelle kann auf Wunsch eine Schlichtungsvereinbarung und/oder Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen werden.)

Notarieller Beurkundungshinweis

Unterschriften

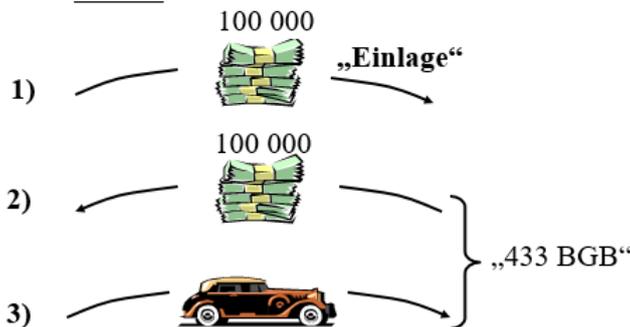
Verdeckte Sacheinlage [6]

Geld- = **Bareinlage:** ohne Prüfung
 andere Einlage = **Sacheinlage:** mit Prüfung
 Fall: GmbH-Satzung: G muss 100 000 € leisten ...

Variante 1: durch Übereignung des Oldtimers



Variante 2: in Geld



Rechtsfolge:

§§ 19^{IV} GmbHG → keine Erfüllung

a) vor Eintragung besteht Einlageverpflichtung weiter → Gesellschafter hat Anspruch auf 1. Einlage nebst Zinsen aus §§ 812^I, 818^{I, II} BGB; keine Aufrechnung mit Einlageverpflichtung, § 19^{II} 2 GmbHG. Keine Ansprüche auf Rückgewähr des KFZ oder des Kaufpreises.

b) nach Eintragung wird der Wert des Oldtimers auf die Einlagepflicht angerechnet. War der Oldtimer z.B. zwischen 80 000 und 130 000 € wert, muss Einleger 20 000 nachzahlen.

c) Sinn: Sicherung (eingeschränkter) Wertprüfung durch Registerrichter. Geldforderung = Sacheinlage: BGHZ 135, 381.

Um der GmbH den Wert von 100 000 € zukommen zu lassen, vereinbart und leistet der Gesellschafter in **Fallvariante 1** als Sacheinlage einen Oldtimer und rechtfertigt dessen Wert. Dies ist korrekt, aber lästig, teuer + riskant; §§ 5^{IV}, 8^I Nr. 5, 9, 9c^I GmbHG.

Um dem zu entgehen, vereinbart und „erbringt“ der Gesellschafter in **Fallvariante 2** eine Geldeinlage in Höhe von 100 000 €. Dann verkauft und übereignet er der Gesellschaft wie geplant den Oldtimer für 100 000 €.

Rechtsfolge:

Vor Eintragung besteht die Einlageverpflichtung weiter. Gesellschafter hat Anspruch auf Rückgewähr der 1. Einlage. Dieser kann nicht mit Einlageverpflichtung aufgerechnet werden; § 19^{II} 2 GmbHG. Verpflichtungen und Verfügungen hinsichtlich der Sacheinlage bleiben wirksam; § 19^{IV} 2 GmbHG.

Nach Eintragung der GmbH wird der Wert des Oldtimers auf die Verpflichtung angerechnet; § 19^{IV} 3 GmbHG.

(Vgl. Frey, Einlagen in Kapitalgesellschaften, 1990, S. 210.)

Schema für die Fallbearbeitung bei verdeckter Sacheinlage (vSE)

- kein Pflichtfach -

GmbH → Gsr: Einlageforderung aus Gesellschaftsvertrag?

I. Anspruch entstanden durch Übernahme; § 3 I Nr. 4 GmbHG.

II. Anspruch nicht erloschen *durch*

1. Erfüllung, § 362 BGB?

a) durch Geldeinlage? (-) soweit vSE: § 19 IV 1 GmbHG

b) (ggf. teilweise) durch Sachüberlassung? (S. 3-5)

- Wert der Sache bei Eintragung/späterer Überlassg (S. 3)?

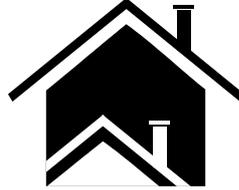
- Beweislast Gsr (S. 5)

2. Aufrechnung, § 389, z.B. mit § 812 I 2 Var. 2 BGB-Anspruch?

- bei vSE verboten (§ 19 II 2 GmbHG).

Was ist Eigenkapital?

Bargeld



Mietschen

Getränke



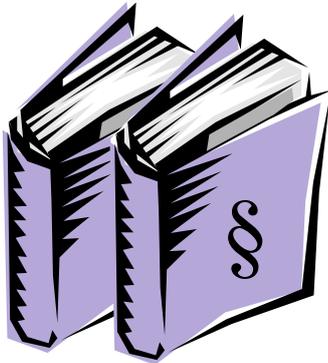
Darlehens-
schulden

Fahrrad



Telefonschulden
Handy

Bücher



Vermögen - Schulden = EK

..... - =

Die Folie beschreibt das Eigenkapital (EK) als Differenz zwischen Vermögen und Schulden einer Person. Hier werden beispielhaft die – zu bewertenden – Vermögensteile und Schulden einer Kommilitonin dargestellt. Beachte, dass ein Eigenkapital von z.B. 20 € einen weit höheren Bargeldbestand keineswegs ausschließt. Übersteigen die Schulden (z.B. insg. 1000 €) das Vermögen (z.B. insg. 800 €) ist das EK (rechn. Überschuldung im Bsp. 200 €) negativ. Zur Bedeutung des Eigenkapitals für Haftungsfragen vgl. Diagramm Seite 14 f.



Gesamtausgaben bei Gründung einer GmbH / UG [8b]

	<u>Normen</u>	<u>GmbH - Kosten</u>		<u>UG* - Kosten</u>	
1. Notargebühren: Beurkundung +: a) Erstellung Gesellschaftsvertrag b) Bestellung Geschäftsführer c) Erstellung Gesellschafterliste e) Post und Telekommunikation d) Handelsregisteranmeldung ***) Bei Verwendung des <i>Musterprotokolls</i> lassen sich die Kosten reduzieren.	§§ 2 I, 5a, 6 III 2, 8 I, 46 Nr. 5 GmbHG § 2 Ia GmbHG § 105 VI GNotKG	1-Mann-GmbH (Stammkapital i.H.v. 25 000 €) ↓ 125,00 € 250,00 € 62,50 € ca. 20,00 € 120,00 € = 577,50 € ≈ 265,00 €	Mehrpersonen: (Stammkapital i.H.v. 25 000 €) ↓ 384,00 € 96,00 € dito dito = 620,00 € ≈ 390,00 €	1-Mann-UG Mehrpersonen (Stammkapital i.H.v. 1 - 24 999 €) ↓ ↓ Die Notarkosten für die UG entsprechen den der GmbH; Bei <i>Musterprotokollgründung</i> richten sie sich nach dem tatsächlichen Stammkapital und Mindestgebühren. ← wie GmbH ← wie GmbH ≈ 126 € ≈ 194 € (Stammkapital bis 1.000 €)	(jeweils zzgl. Ust) (jeweils zzgl. Ust)
2. Handelsregister: Eintragung + Bekanntmachung	§ 7 GmbHG	= 150 €			
1. + 2. = Gründungskosten¹		≈ 732,50 € ≈ 415 € (jeweils zzgl. Ust für 1.)	≈ 770,00 € ≈ 540 € (jeweils zzgl. Ust für 1.)	← wie GmbH ≈ 276 € (jeweils zzgl. Ust für 1.)	← wie GmbH ≈ 344 € (jeweils zzgl. Ust für 1.)
3. Stammkapital	§ 5 I GmbHG	≥ 25 000 €		≥ 1 € bei UG* + ¼ künftiger Jahresüberschüsse	
= erforderliche Gesamtliquidität	vgl. § 9 I GmbHG	da Stammkapital für Gründungskosten verwendbar, wenn in Satzung.			



* Die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ ist nur in § 5a GmbHG geregelt: Sie ist eine Sonderform der GmbH, die zunächst mit min. 1 € Stammkapital auskommt. ¼ jedes (gegebenenfalls um Verlustvorträge verminderten) Jahresüberschusses ist in eine gesetzliche Rücklage zu buchen, darf also nicht ausgeschüttet werden. Sobald 25 000 € aufgebracht worden sind, empfiehlt sich eine Stammkapitalerhöhung auf 25 000 €, nach der die UG umfirmieren darf in „GmbH“. Verstöße gegen § 5a III GmbHG führen zu Ansprüchen der Gesellschaft analog §§ 30, 31 GmbHG; Arg.: Die noch zu thesaurierenden und bereits thesaurierten Beträge sind „schwebendes Stammkapital“ (§§ 5a, III, 57c GmbHG) und daher in den Schutzbereich der Kapitalerhaltungsvorschriften einbezogen. Wird also unzulässig ausgeschüttet, ist die Sanktion nach § 31 GmbHG härter, weil nach dessen Abs. 2 und 3 auch Mitgesellschafter (ein zweites Mal bis zur Höhe ihrer Stammeinlage) haften und der Empfänger sich nicht auf § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

GmbH Lebensphasen [8d]



Menschen werden oft geplant, gezeugt, geboren, verteilen im Alter ihr Vermögen und sterben.

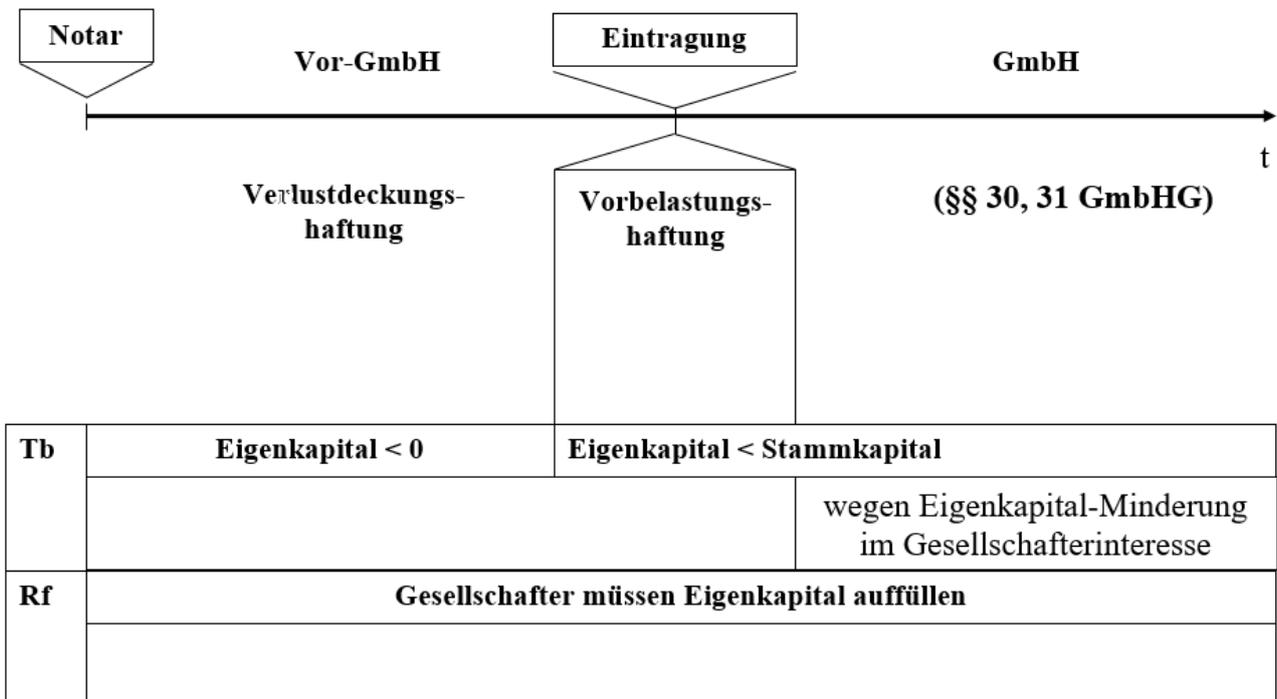
Ähnlich die GmbH: Die Ereignisse, die bei ihr die jeweils nächste Lebensphase einleiten, sind als grüne (dunkle) Balken dargestellt. Darunter stehen links der Name der Lebensphase, rechts einige ihrer Besonderheiten.

Es ist stets anzugeben, in welcher Lebensphase sich eine Gesellschaft gerade befindet.

Vertiefung zur GmbH:

Wird die GmbH nicht aufgelöst, sondern z.B. 2 Jahre lang nicht betrieben und dann ihr Zweck durch neue Gesellschafter geändert (wirtschaftliche Neugründung), so wendet der BGH einzelne Gründungsvorschriften entsprechend an (BGHZ 155, 318).

Gesellschafterhaftung in der GmbH [9k]



Die Folie stellt die Haftung der Gesellschafter in den verschiedenen Stadien der GmbH dar. Es handelt sich um eine Vereinfachung von Folie 9.

Der zeitlichen Einordnung dient der obere Zeitstrahl, an welchem sich der übrige Teil der Folie orientiert.

Unter dem Zeitstrahl wird die jeweilige Gesellschafter-Haftung bezeichnet.

Der für die Vorbelastungshaftung maßgebliche Zeitpunkt der Eintragung wird wie mit einer Lupe vergrößert dargestellt.

Mit der Eintragung beginnt wirtschaftlich die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter, aber auch dann gilt sie nicht ausnahmslos.

Tatbestand und Rechtsfolge werden im unteren Teil der Folie skizziert.

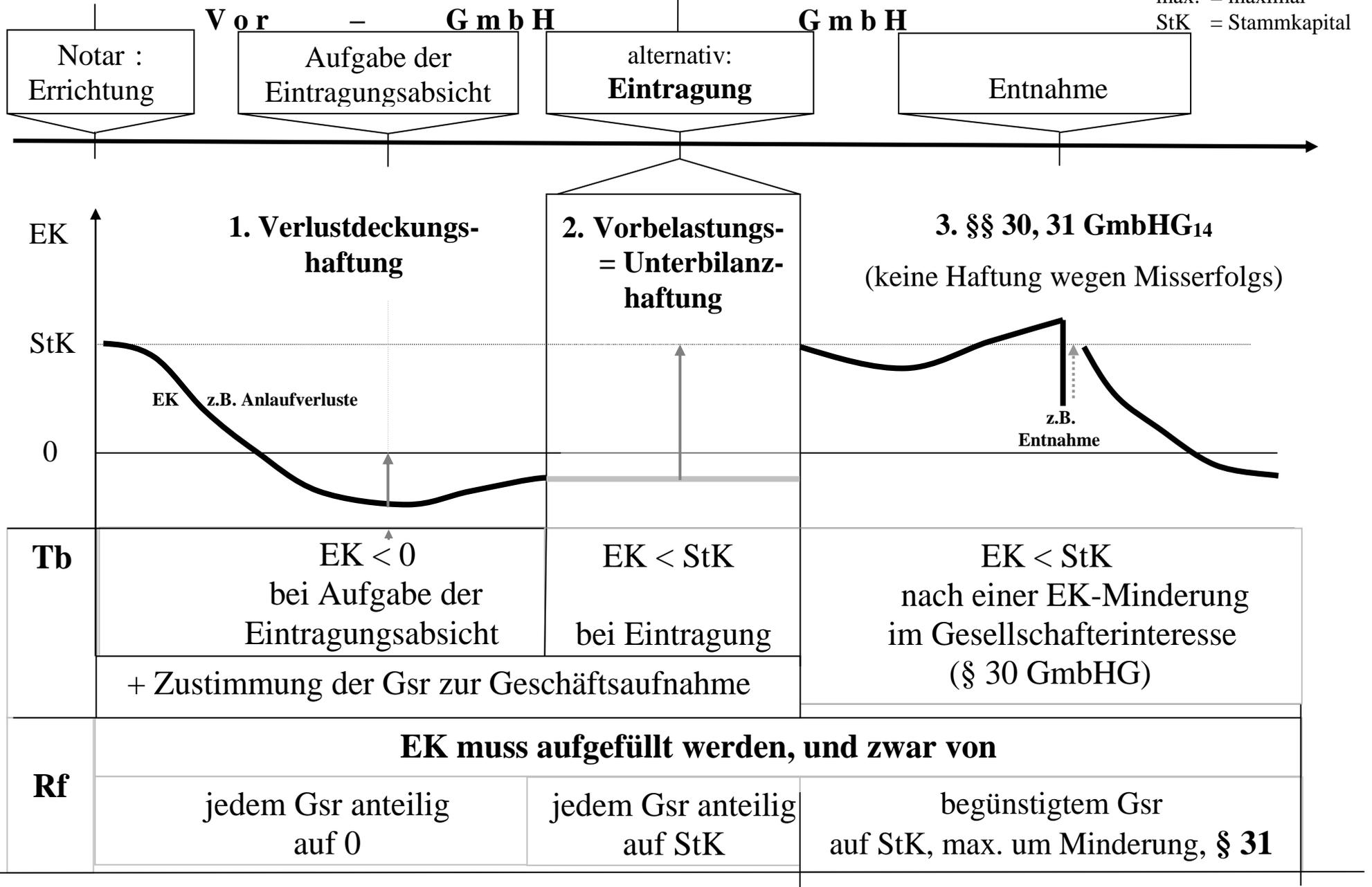
Links: Werden die Schulden der Vor-GmbH durch ihr Vermögen nicht gedeckt (Vermögen < Schulden also Vermögen – Schulden < Null also EK < Null), müssen die Gesellschafter entsprechend nachzahlen (Verlustdeckungshaftung).

Mitte: Bei Eintragung der GmbH muss zusätzlich ihr Stammkapital gedeckt sein. Sonst müssen die Gesellschafter nachzahlen (Vorbelastungshaftung).

Rechts: Soweit neben den Schulden nicht auch das Stammkapital gedeckt ist, dürfen keine Werte aus dem Gesellschaftsvermögen in das Privatvermögen der Gesellschafter verschoben werden.

3x Gesellschafterhaftung in der (Vor-)GmbH

EK = Eigenkapital
 Gsr = Gesellschafter
 max. = maximal
 StK = Stammkapital



Erläuterung Gesellschafterhaftung in der (Vor-)GmbH [9L]

Die Folie stellt die Haftung der Gesellschafter in den verschiedenen Stadien der GmbH dar. Der zeitlichen Einordnung dient der obere Zeitstrahl, an welchem sich der übrige Teil der Folie orientiert.

Im unter dem Zeitstrahl befindlichen Diagramm wird der Umfang der jeweiligen Haftung durch nach oben zeigende Pfeile veranschaulicht. Der für die Vorbelastungshaftung maßgebliche Zeitpunkt der Eintragung wird wie mit einer Lupe vergrößert dargestellt.

Schließlich werden im unteren Teil der Folie Tatbestand und Rechtsfolge der jeweiligen Haftung stichpunktartig aufgeführt.

Wirtschaftlich beginnt die Haftungsbeschränkung erst nach Eintragung der GmbH und gilt auch dann nicht ausnahmslos.

Beispiele: 2 Gesellschafter haben satzungsgemäß je 12 500 € eingelegt und ihre Geschäfte vor Eintragung begonnen. Es sind nur noch Bürogeräte im Wert von 17 000 € und 27 000 € Bankschulden vorhanden.

Links: Die Gesellschafter geben ihre Eintragsabsicht auf. Nun müssen die Gesellschafter insgesamt 10 000 €, also jeweils 5000 € an die Vor-GmbH zahlen. So wird die Überschuldung ausgeglichen und rechnerisch kann die Vor-GmbH alle Gläubiger befriedigen (Verlustdeckungshaftung).

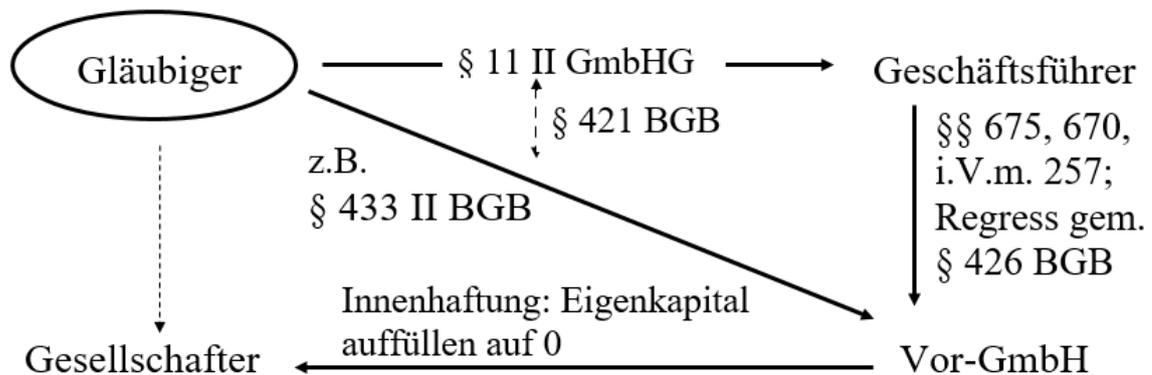
Mitte: Der Registerrichter hat sich auf die Erklärungen der Gesellschafter bei Anmeldung verlassen und die GmbH mit einem Stammkapital von 25 000 € eingetragen. Da so viel Eigenkapital nicht vorhanden war, müssen die Gesellschafter es auffüllen. Die Deckungslücke und damit die Vorbelastungs- = Unterbilanzhaftung (Mitte) beträgt: Soll minus Ist = (27 000 € [Bankschulden] + 25 000 € [nötig für schlechte Zeiten]) minus 17 000 € [Bürogeräte] = 35 000 €. Jeder Gesellschafter muss also weitere 17 500 € in die Gesellschaftskasse zahlen.

Rechts: Die GmbH hat nach ersten Gewinnen 26 000 € [14 000 €] Eigenkapital. Ein Gesellschafter erhält 4000 € zum Geburtstag. Er muss 3000 € [4000 €] zurückzahlen. 25 000 € – so hoch ist das Stammkapital² – sind für schlechte Zeiten, nicht für die Gesellschafter gedacht; §§ 30, 31 GmbHG.

² Für Wiwis: Vermögen, das zur Deckung a) einer Rücklage für eigene Anteile und b) der gesetzlichen Rücklage bei einer UG (S. 11) benötigt wird, darf ebenfalls nicht ausgeschüttet werden.

Verlustdeckungshaftung [10]

- Keine Eintragung -



aus Prozessökonomie folgt:
ausnahmsweise Außenhaftung*, wenn

- nur 1 Gläubiger oder
- nur 1 Gesellschafter oder
- vermögenslose Vor-GmbH
- (bei Fortführung der Geschäfte trotz aufgegebener Eintragungsabsicht: Haftung nach OHG-Recht)

* Vorbelastungs(Unterbilanz)haftung (G 14) ist demgegenüber nie Außenhaftung, BGH NJW-RR 2006, 254.

Schema für die Fallbearbeitung

Vor-GmbH → Gfter aus Verlustdeckungshaftung?

I) Entstehung der Vor-GmbH

II) Eintragung fehlgeschlagen, insbes. Eintragungsabsicht endgültig aufgegeben.

III) Überschuldung

EK < 0 (im Zeitpunkt des Fehlschlagens)

IV) Rechtsfolge:

Insoweit Haftung der Gesellschafter nach Anteilen gegenüber der Vor-GmbH, nicht gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft (Ausnahmen links beachten!)

Gläubiger der Vor-GmbH haben zu ihrer Sicherung in aller Regel auch Ansprüche gegen die handelnden Geschäftsführer aus § 11 II GmbHG.

Geschäftsführer haben i.d.R. Freistellungs-, hilfsweise Regressansprüche gegen die Vor-GmbH.

Soweit die **Vor-GmbH** bei Einstellung ihrer Tätigkeit überschuldet ist, kann sie ihre Gesellschafter auf Verlustdeckung in Anspruch nehmen.

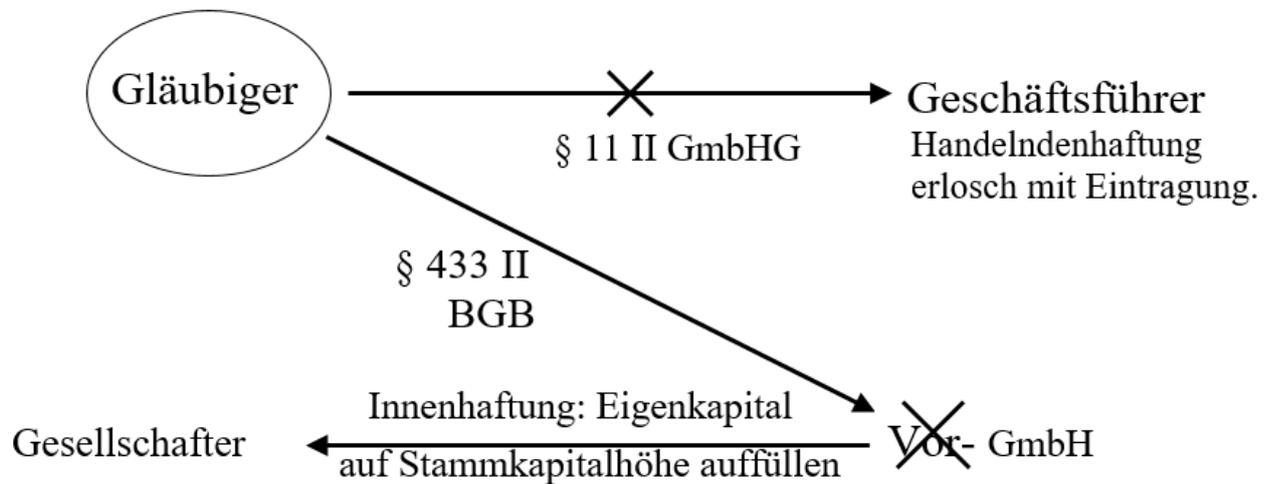
Die Gläubiger haben somit keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Gesellschafter, wenn man von einigen Ausnahmen absieht (gestrichelte Linien sind Wahlfachstoff).

Beispiel:

Der Geschäftsführer Gf kauft namens der Vor-GmbH bei V für 10 000 € ein Auto und haftet gesamtschuldnerisch neben der Vor-GmbH. Ein Jahr später gibt die Vor-GmbH ihre Eintragungsabsicht auf. Sie hat nur noch das Auto im Wert von 5000 € und 2x 10 000 € Schulden. V nimmt Gf in Anspruch. Gf hat aus seinem Anstellungsvertrag einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Um ihn durchsetzen zu können, verlangt Gf von den Gesellschaftern namens der Vor-GmbH, deren Überschuldung (15 000 €) zu beseitigen. Können sie zahlen, kann die Vor-GmbH rechnerisch Gf und ihre anderen Gläubiger voll befriedigen.

Zur Vorbelastungshaftung [11]

- auf den Eintragungszeitpunkt -



Mit Eintragung der GmbH ändert sich der Schutz der Gläubiger: Ihr unmittelbarer Anspruch gegen den handelnden Geschäftsführer erlischt, dafür entsteht u.U. ein Anspruch aus Vorbelastungshaftung³ gegen die Gesellschafter. Dieser Anspruch steht aber nicht den Gläubigern, sondern der GmbH zu (Innenhaftung der Gesellschafter).

Schema für die Fallbearbeitung

GmbH → Gesellschafter aus Vorbelastungshaftung?

I) Eintragung der GmbH im Handelsregister

II) Unterbilanz im Zeitpunkt der Eintragung = Differenz, wenn Eigenkapital (S. 7) < Stammkapital (vgl. S. 15)

III) Rechtsfolge

Wegen § 19 I GmbHG Haftung der Gesellschafter nach Anteilen gegenüber der GmbH, also nicht gesamtschuldnerisch und nicht gegen-über den Gläubigern der Gesellschaft (keine Außenhaftung, vgl. S. 20 f.).

Beispiel: Der Geschäftsführer Gf kaufte namens der Vor-GmbH bei V und bei W für insgesamt 10 000 € alte Autos auf Kredit. Dafür haftete er aus § 11 II GmbHG gesamtschuldnerisch neben der Vor-GmbH. Mit deren Eintragung erlosch die Mithaftung des Gf. Ein Jahr später hat die GmbH nur noch ein Auto im Wert von 3000 €. V erwartet deshalb eine Insolvenzquote von bis zu 30%. V recherchiert, dass das Eigenkapital bei Eintragung statt 25 000 € (Stammkapital) nur 20 000 € betrug. Also müssen die Gesellschafter kraft Vorbelastungshaftung 5000 € anteilig an die GmbH nachzahlen, die Insolvenzquote steigt auf bis zu $[(3000 + 5000) : 10\,000 =]$ 80%.

³ Zur Vorbelastungshaftung vgl. S. 20 und Kommentare GK 14, 15.

Innenhaftung

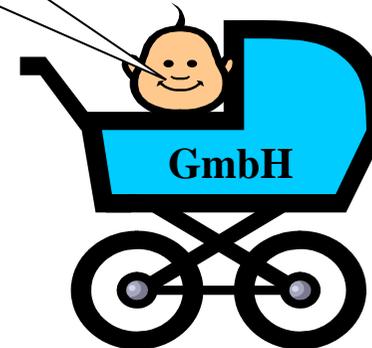
Gesellschafter



Papi, hilf mir!

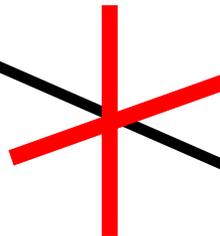
Innenhaftung

- Vorbelastungshaftung
- Verlustdeckungshaftung
- § 9 GmbHG: Differenzhaftung bei überbewerteter Sacheinlage



**Insolvenzverwalter
oder Pfändungs- und
Überweisungsbe-
schluss (§ 829 ZPO)**

**Außen-
haftung**



§ 488 BGB
Bank



Differenzhaftung (Gesellschafter gegenüber GmbH) [13]

	Spezielle Differenzhaftung	Allgemeine Differenzhaftung	
		Vorbelastungshftg.	Verlustdeckungshftg.
Rechtsgrundlage	§ 9 GmbHG	<u>Rechtsfortbildung</u>	
Schuldner	nur der Sacheinleger	alle Gesellschafter anteilig	
Bewertungs- stichtag	<u>Anmeldung</u>	Eintragung	deren Scheitern oder Aufgabe
Höhe =	Stammeinlage gemäß Gesellschaftsvertrag	Stammkapital	0
Soll		<u>minus</u>	<u>minus</u>
minus	minus	<u>Eigenkapital</u>	<u>Eigenkapital</u>
Ist	tatsächl. Wert der Sacheinlage		

Die Folie stellt in Spalten 2-4 drei Anspruchsgrundlagen gegenüber, die die Gesellschafterhaftung im Gründungsstadium der GmbH beschreiben.⁴
Spalte 2: § 9 GmbHG greift ein, soweit eine offene oder verdeckte (G7) Sacheinlage überbewertet wurde. Der Fehlbetrag (Soll minus Ist) ist nachzuzahlen.

Spalte 3: Waren bei Eintragung der GmbH Teile des Eigenkapitals verbraucht, so ist es bis zur Höhe der Stammkapitalziffer (Soll) aufzufüllen.⁵

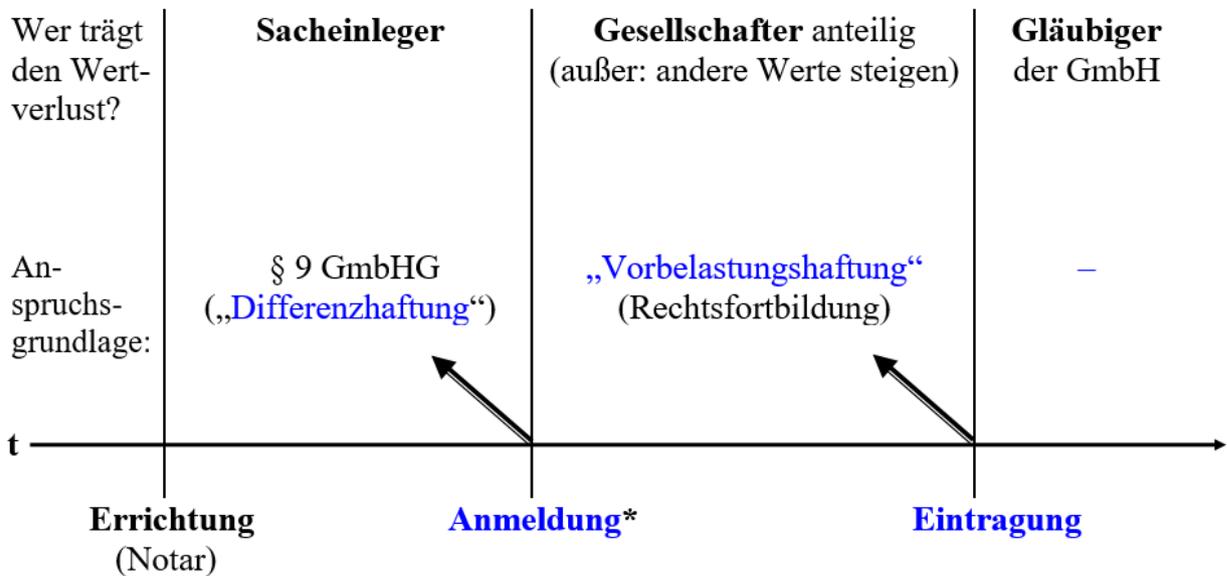
Spalte 4: Wird der Betrieb ohne Eintragung eingestellt, müssen die Schulden bezahlt und das Eigenkapital auf Null (Soll) aufgefüllt werden, wenn es negativ war.⁶

⁴ Vgl. auch S. 16 und GK 10.

⁵ Vgl. S. 20 und GK 14, 15.

⁶ Vgl. S. 21 und GK 14, 15.

Wertverlust der Sacheinlagen in der (Vor-)GmbH [14]



* Wird eine verdeckte Sacheinlage [G6] erst später überlassen, ist der spätere Zeitpunkt maßgeblich.

Wer trägt das Risiko des Wertverlusts einer Sacheinlage?

Die von der Zeitachse schräg nach oben zeigenden Pfeile verdeutlichen:

Es kommt jeweils auf den Wert der Sacheinlage in einem bestimmten Zeitpunkt an.

Ist ihr Wert bei Anmeldung zu gering, hat der Sacheinleger nach § 9 GmbHG nachzuzahlen.

Den bis zur Eintragung aufgelaufenen (weiteren) Wertverlust tragen alle Gesellschafter im Rahmen der Vorbelastungshaftung,⁷ soweit das Eigenkapital unter das Stammkapital gefallen ist.

Für spätere Wertminderungen haften die Gesellschafter nicht mehr, sodass das Risiko bei den Gläubigern liegt.

⁷ Zur Vorbelastungshaftung vgl. Folien und Kommentare Nr. 11, 13.

Kapitalerhaltung §§ 30^I, 31^I GmbHG [15]

GmbH: Stammkapital: 50.000 €, Gesellschafter: A und B

Die Tabelle zeigt stets dieselbe GmbH mit einem auf 50.000 Euro festgesetzten Stammkapital. Das jeweilige Eigenkapital (Seite 10) der GmbH wird in verschiedenen Fallgestaltungen einverständlich gemindert. Füllen Sie die rechte Spalte aus!

	Eigenkapital	Vorgang	Wieviel muss A an GmbH zahlen?
Fall 1	60.000 €	GmbH schenkt A 10.000 €	
Fall 2	60.000 €	GmbH schenkt A 30.000 €	
Fall 3	40.000 €	GmbH schenkt A 70.000 €	
Fall 4	40.000 €	GmbH kauft Trabbi (Wert 5.000 €) a) von A für 20.000 € b) von D für 20.000 € aa) D = 12jährige Tochter des A bb) D = Einpersonen-GmbH des A cc) D = Dritter	

Schema für die Fallbearbeitung (kein Pflichtfach)

GmbH → Gesellschafter aus §§ 31 I, 30 I GmbHG

I. Anspruch entstanden

1. „Zahlung an die Gesellschafter“

- Leistung jeder Art (nicht nur Geld!), die das GmbH-Vermögen wirtschaftlich verringert
- „an die Gsr“ = auch an dem Gsr nahestehende Personen (Arg.: Umgehungsgefahr)
- ohne angemessene Gegenleistung (Drittvergleich)

2. Beeinträchtigung des „zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens“

- Herbeiführung oder Vertiefung einer Unterbilanz (EK < Stammkapital)
- kein vollwertiger Rückgewähranspruch (§ 30 I 2 GmbHG)

3. Rechtsfolge

- Rückgewähr nur, *soweit* Unterbilanz herbeigeführt wurde
- bei „Auszahlung“ einer Sache Rückgewähr des Geldwerts (str., a. A. der Sache)

II. Anspruch nicht erloschen

(...)

Erläss ist verboten und daher nichtig (§ 134 BGB, § 31 IV GmbHG)

Aufrechnung ist analog § 19 II GmbHG verboten (Arg: Gebot der realen Kapitalaufbringung)

III. Anspruch durchsetzbar

(...)

Verjährung erst nach 10 Jahren (§ 31 V GmbHG)

§ 30 GmbHG ≠ verdeckte Gewinnausschüttung [15v]

	verdeckte Gewinn- ausschüttung	verbotene Vermögens- verschiebung
	SteuerR	GmbH-R
	§ 8 ^{III} 2 KStG § 20 ^I Nr. 1 S. 2 EStG	§§ 30, 31 GmbHG
Tbm ● <i>verdeckte</i>	(+) für Begriff, (-) für Rechtsfolge	(-): offen oder verdeckt
● <i>Gewinn-</i>	(-), aber typisch	(-) gerade nicht
● <i>ausschüttung:</i> EK-minderung kraft Rücksicht auf Gesellschafter- interessen	+	+
		nur soweit durch Verschiebung EK < StK
Rf	(v)GA mindert Einkommen nicht ⇒ u.U. Steuern	muss Gesellschafter StK auffüllen
Schuldner	GmbH	Gesellschafter
Gläubiger	Staat	GmbH

GmbH-Geschäftsführer (Gf) [18]

- Be- und Anstellung, typischer Ablauf -

I. Erwerb der Stellung

1. Beschluss der Gesellschafter(versammlung), § 46 Nr. 5 GmbHG

Bestellung	Anstellung
zum Organ der GmbH, nach GmbHG	als Dienstverpflichteter, nach BGB (Dienstherr u. U. ≠ GmbH)

2. Annahme durch Gf

3. Handelsregister,
Geschäftsbrief
§§ 10, 39, 35a

II. Verlust der Stellung durch Gestaltungserklärung

4. a) Gf → GmbH,
Amtsniederlegung Kündigung des DienstV
- §§ 620 ff.

b) GmbH → Gf
Abberufung Kündigung
§ 38 §§ 620 ff.

5. Handelsregister,
Geschäftsbrief
§§ 39, 35a

Ein Geschäftsführer unterliegt i.d.R. zwei Rechtsverhältnissen:

Er ist Organ der GmbH kraft Bestellung (**linke Spalte**) und gleichzeitig Angestellter kraft schuldrechtlichen Vertrages (**rechte Spalte**).

Die GmbH handelt grundsätzlich durch Beschluss der Gesellschaftergesamtheit. Beim Erwerb der Stellung (**I.**) müssen beide Seiten zustimmen, der Verlust der Stellung (**II.**) kann einseitig gestaltet werden.

Die Fristen für die Beendigung des Dienstverhältnisses (**4b rechts**) führen bei gleichzeitiger Abberufung des Geschäftsführers (**4b links**) oft zu Lohn ohne Arbeit.

Geschäftsführer als Babysitter

Kind 1	= Gesellschaft (hier: GmbH)
Eltern 2	= Gründungsgesellschafter
Geburtsurkunde 3	= Eintragung im Register
Erstausstattung des Kindes 4	= Einlagepflicht in Höhe des Stammkapitals
Kindergeld armer Eltern ins <i>Kinder-Sparschwein!</i>	= In UG ist ¼ der Überschüsse zu thesaurieren.
Name 5	= Firma
Beruf 6	= Unternehmensgegenstand



Babysitter / Buggyführer = Geschäftsführer

wird im Namen des Kindes (GmbH) von Eltern (Gesellschafterversammlung) ...

- entgeltlich angestellt (§ 675 BGB, § 46 Nr. 5 GmbHG erweiternd)
- bestellt als Buggyführer (§ 46 Nr. 5 GmbHG)
+ ist damit an öffentlich-rechtl. Pflichten gebunden (z.B. § 15a I InsO)
- auf Ziele festgelegt (§§ 1, 37 I GmbHG)
+ u.U. auch auf Details (§ 37 I am Ende GmbHG)
- abberufen (Buggyführungsverbot), erhält Lohn weiter und
muss, wenn vereinbart, als Buggybegleiter (Dienstvertrag) weiterarbeiten.

GmbH → Geschäftsführer [19]

1. § 43 II GmbHG

Gf: bestellter oder faktischer Gf

Pflicht dieses Gf, z.B.:

- gesetzl. Pflichten
(u.a. Gläubigerschutz; § 30 GmbHG)
- § 37 I (aber z.B. § 43 III 3) GmbHG
- Unternehmensleitung
- Kontrolle bei zul.
Geschäftsverteilung/Delegation
- Rechtsverletzungen durch die Gesellschaft
verhindern („compliance management“)

verletzt

Verschulden vermutet

analog § 93 II 2 AktG.

Maßstab: § 43 I GmbHG + Sonderfähigkeiten

Schaden

Kausalität

kein Verzicht; keine Entlastung,

§ 46 Nr. 5 GmbHG; § 242 BGB

2. § 280 BGB DienstV (-): h.M. § 43 GmbHG ist spezieller.

3. §§ 823 I, 826 BGB

4. § 9a GmbHG: Gründungsvergehen

5.* § 823 II BGB i.V.m.

- § 15a InsO - Zahlungen bei Insolvenzzreife;
verspäteter Insolvenzantrag
- § 266 StGB - Untreue
- §§ 283, 14 I StGB - Bankrott

→ **jeweils: Beschluss nach § 46 Nr. 8 GmbHG erforderlich**

Die Folie zeigt mögliche Schadensersatzansprüche der GmbH gegen ihren Geschäftsführer.

Zentrale Norm ist der unter 1. aufgeführte **§ 43 II GmbHG**; hier geht es um die Verletzung von Pflichten aus der Organstellung und – so die h.M. – des Anstellungsvertrages.

§ 43 GmbHG ist dann im Verhältnis zu § 280 BGB die speziellere Anspruchsgrundlage.

Der Pfeil zeigt: Ersatzansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn die Gesellschafter es beschließen.

Die GmbH	von Kaspar Frey	GmbHG
Notar! Vor dir entsteht ein „Kind“,		§ 2 I 1; Vor-GmbH
weil Gründer gleichsam Eltern sind.		§ 1
Denn sie sind´s, denen Macht gebührt,		§ 46 Nr. 5, 6
auch wenn´s Geschäft ein Dritter führt.		§ 6
Beim Kinde be- und angestellt,		§ 46 Nr. 5, §§ 675, 611 BGB
kann er´s vertreten, wie´s gefällt.		§§ 35, 37 II
Und was er <i>darf</i> , wird leicht erkannt		§ 43 II
am Unternehmensgegenstand		§ 3 I Nr. 2
und an Beschlüssen, die sich halten		§ 37 I am Ende
an Pflichten, die für alle galten.		§ 41, § 15a InsO
Die Satzung nennt das Kapital,		§§ 5, 3 I Nr. 3
als Maßstab, Puffer, Werbezahl.		§§ 29 III 1, 47 II; s.u.; § 35a I 2
Bleibt es nebst Schuld gedeckt zum		§ 266 III A. I.
Glück,		und V., C. HGB
darf Geld an Eltern gern zurück.		§ 29 I 1

Dritte → Geschäftsführer der GmbH [20]

1. Anspruch aus Vertrag

- *selbstständiges Garantieverprechen § 311 I BGB, z.B.: mehrmalige Zusicherung, dass der Gläubiger „auf jeden Fall sein Geld bekomme“*
- *Schuldbeitritt § 311 I BGB*
- *Bürgschaft §§ 765 ff. BGB*

2. Vertrauen: §§ 311 II, III, 280 BGB

Gf als Träger eines besonderen persönlichen Vertrauens

*Beispiel: „Nicht die GmbH, aber **ich** bin seit 20 Jahren Branchenkenner“*

3. § 11 II GmbHG bei Vor-GmbH (Handelndenhaftung)

4. § 179 BGB analog

Beispiel: Zeichnung ohne Zusatz „GmbH“ § 4 GmbHG (a.A.: nur Nr. 6)

5. § 823 BGB

Abs. 1 bei persönlicher Verantwortung für fremdes Rechtsgut

*Beispiele: § 946 BGB-Vermeidung auch Gf-pflicht (BGH, str.),
Rückruf gefährlicher Produkte*

Abs. 2 iVm Schutzgesetz, welches Organpflichten begründet

Beispiele: a) §§ 266a, 14 I StGB (Vorenthalten von AN-Sozialvers.-beiträgen)

b) § 15a I InsO (bei Altforderungen nur Quotenschaden),*

6. § 826 BGB

Beispiel: Kreditgeschäft unmittelbar vor Insolvenz

7. §§ 69, 34 I AO*

Beispiel: Fiskus nicht anteilig befriedigt; einbehaltene Lohnsteuer nicht abgeführt.

8. § 26 III InsO*

Wer den Eröffnungsantrag nicht stellt, trägt u.U. gewisse Verfahrenskosten.

9. § 31 VI GmbHG*

Regressanspruch der Gesellschafter

Mitunter fehlen der GmbH die notwendigen Mittel, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Dann greifen die Gläubiger gerne auf Ansprüche zurück, die sich direkt gegen den Geschäftsführer richten. Die Folie listet die wichtigsten Anspruchsgrundlagen in der gedanklichen Prüfungsreihenfolge auf (Vertrag, Vertrauen, Gesetz). Am Ende wird ergänzend auf Ansprüche hingewiesen, die nicht zum Pflichtfachstoff gehören.

Die Haftung trifft auch Personen, deren Auftreten die Geschäftsführung im Außenverhältnis nachhaltig prägt (faktische Geschäftsführer).

§ 15a InsO Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) ¹ Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.. ²....

(2) ...

(3) ...

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 69 AO Haftung der Vertreter

¹Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. ²Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

§ 34 AO Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter

(1) ¹Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) ...

(3) ...

* Anspruchsgrundlagen für den SPB.

Haftet die Gesellschaft für Schäden durch Mitarbeiter? [20a]

Handelte der Schädiger		weisungsgebunden?	
	●	→ ⊕	⊖
		§ 831 BGB <i>Verrichtungsgehilfe</i>	<i>dennoch</i> §§ 31 analog, 823 BGB <i>Organ</i>
zur „Erfüllung“ eines Anspruchs des Geschädigten	§§ 280 I, 278 I BGB Erfüllungsgehilfe (wenn nicht Organ) ⊕	<i>Angestellter des Schuldners verletzt den Gläubiger</i> ⇒ beide Ansprüche prüfen	<i>Subunternehmer des Schuldners verletzt den</i> <i>Vorstand des Schuldners Gläubiger</i>
	⊖	<i>Angestellter verletzt einen Passanten</i>	<i>Lieferant verletzt Passanten</i> <i>Vorstand eines Passanten</i>

Schädigt ein Schädiger nicht seinen Chef (Gesellschaft), sondern einen Dritten, hat der Dritte in der Regel einen Anspruch aus § 823 BGB gegen den Gehilfen. Die fett umrahmten Kästchen enthalten Beispiele.

Um an das Vermögen des Chefs (Gesellschaft) zu gelangen, sind weitere Anspruchsgrundlagen zu prüfen.

War der Chef (Gesellschaft) schon vor dem Schaden Schuldner, ist § 280 I BGB zu prüfen und im Rahmen von Satz 2, dass der Chef nach § 278 BGB auch fremdes Verschulden zu vertreten hat, nämlich das des Erfüllungsgehilfen (gelbe, waagrecht unterlegte Zeile). Organmitglieder sind weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen; ihr Verhalten gilt dennoch als das der Gesellschaft (rechte Spalte).

Ist der Schädiger weisungsabhängig, ist § 831 BGB und dort die widerrechtliche Schadenszufügung zu prüfen, ob also der Verrichtungsgehilfe den Tatbestand z.B. des § 823 I BGB [ohne Verschulden] erfüllt (mittlere, senkrecht blau unterlegte Spalte). Wo sich beide Farben überlagern (grünes Mittelkästchen), sind auch beide Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Beachte: Im Rahmen von § 278 wird dem Chef (der Gesellschaft) das Verschulden des Gehilfen zugerechnet; nach § 831 BGB haftet der Chef dagegen für eigenes Verschulden.

Schema für die Fallbearbeitung

Gl → Gs aus §§ 280 I, 278?	Gl → Gs aus §§ 823 I, 31?	Gl → Gs aus § 831 BGB?
(...)	(...)	(...)
<i>zu vertreten: Verschulden</i>	<i>Delikt</i>	<i>Verrichtungsgehilfe (weisungsgeb.)</i>
a) eigenes der Gesellschaft (-)	a) eigenes der Gesellschaft (-)	<i>Delikt des Verrichtungsgehilfen?</i>
b) fremdes nach § 278 BGB	b) Zurechnung analog § 31 BGB	- z. B. § 823 I (ohne Verschulden)
- Erfüllungsgehilfe, nicht Organ	- Organmitglied in O.-tätigkeit	<i>in Ausführung der Verrichtung</i>
- Verschulden (§ 276) des ErfG	- Verschulden des Organmitgl.	<i>keine Exkulpation nach § 831 I 2</i>
(...)	(...)	(...)

Wdh (GmbH) [23]

1. Wie kann ein Geschäftsführer sein Amt verlieren?
2. Finden Sie einen Fall, in dem das nach § 9 GmbHG Gezahlte nach Eintragung zurückgezahlt werden darf!
3. Wie hoch kann Vorbelastungshaftung sein?
 a) unendlich b) Stammkapital c) 25 000 €
 d) 12 500 €, da mindestens 2 Gesellschafter.
4. Kann und darf eine GmbH mit 10 000 € Eigenkapital 20 000 € an einen Gesellschafter verschenken?
5. Was ändert sich in der Gründungsphase einer GmbH
 a) beim Notar
 b) bei Anmeldung
 c) bei Eintragung?

Mögliche Klausurfragen

- 1a. Wer haftet in einer GmbH den Gesellschaftsgläubigern „beschränkt“?
- 1b. Wer bestellt den Vorstand, den Geschäftsführer?
- 1c. aa) Welche Nachteile hat die Beförderung zum GmbH-Geschäftsführer für den Angestellten?
 bb) Der GmbH-Geschäftsführer soll bei Verträgen über 10 000 € rückfragen. Er kauft einen Pkw für 20 000 €. Muss die GmbH zahlen? Was droht dem Geschäftsführer?
- 1d. Sie haben ein Grundstück an eine (briefkastenlose) GmbH mit 3 Geschäftsführern verpachtet. Heute ist die letzte Kündigungsmöglichkeit. 2 der 3 Geschäftsführer sind im Urlaub. Was können Sie tun? Begründung?
- 1e. Auf welche Satzungsklauseln sollte ein Minderheitsgesellschafter Wert legen?
2. G, Geschäftsführer der P-GmbH (Stammkapital 25 000 €, Eigenkapital 30 000 €) kauft auf Weisung der Gesellschafter A und B einen Trabi (Wert: 2000 €) für 9000 € von der Tochter des A. Später verlangt Gläubiger X 500 € von der P-GmbH. Die ist jedoch überschuldet und kann nicht zahlen. Wie ist die Rechtslage?
3. Ist es einer GmbH mit einem Stammkapital von 25 000 € stets verboten, ein Auto im Wert 5000 € für 2500 € an ihren - einzigen - Gesellschafter zu verkaufen?
4. Auf Ihr an die B-GmbH gerichtetes Angebotsschreiben erhalten Sie eine Annahmeerklärung, die G, einer von 2 Geschäftsführern der B-GmbH unterschrieben hat, ohne den Zusatz „B-GmbH“ beizufügen. Diskutieren Sie, ob der Vertrag bereits wirksam sein kann!

III. Klausuraufbau für alle Gesellschaftsformen [24]

Fall:

Namens der K-GmbH, Vor-GmbH, OHG, KG, GbR
nimmt deren Geschäftsführer G
ein Verkaufsangebot des V an.
V verlangt den Kaufpreis.

1) V → K-GmbH, Vor-GmbH, OHG, KG, GbR

Angebot V (+)

Annahme K-GmbH, Vor-GmbH, OHG, KG, GbR

selbst (-)

§ 164:

- eigene WE
- im Namen der K-GmbH, Vor-GmbH, OHG, KG, GbR
- mit Vertretungsmacht

GmbH:

Vor-GmbH:

OHG:

KG:

GbR:

2) V → Gesellschafter

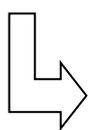
GmbH:

Vor-GmbH:

OHG:

KG:

GbR:



a) Verbindlichkeit der OHG(s.o. 1) KG, GbR

b) Gesellschaftereigenschaft

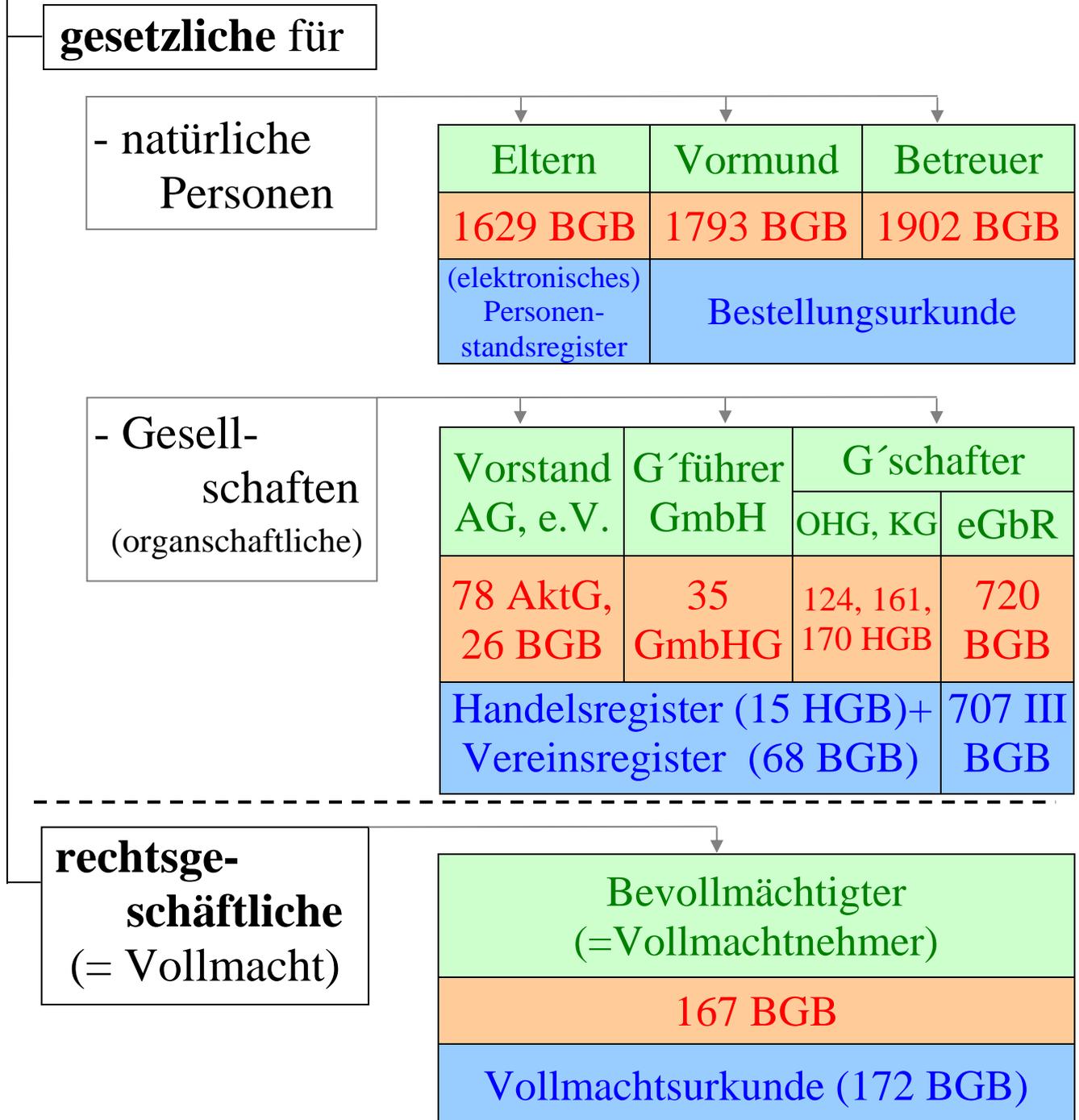
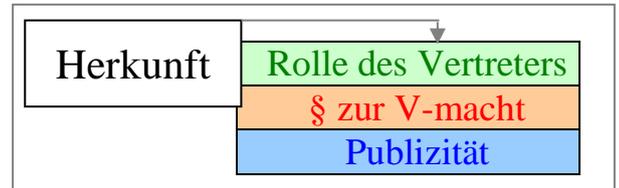
c) nur Kommanditisten: Haftungsumfang begrenzt

Vertretungsmacht: Herkunft

Prüfung: [Vertretene] hat selbst keine WE abgegeben.
 Aber Zurechnung fremder WE nach § 164 I 1 BGB?

- 1) eigene WE des [Vertreters]
- 2) im Namen des [Vertretenen]

3) mit **Vertretungsmacht**



Organschaftliche Vertretung [48]

Aspekt	GbR (BGB-§)	OHG, KG (HGB-§)	GmbH (GmbHG-§)
Vertretungsorgan	<u>Gesellschafter</u>	<u>Gesellschafter</u> (außer Kom´tist)	<u>Geschäftsführer</u>
mehrere Organ- mitglieder vertreten	gemeinsam (720)	einzel (124, 161 II, 170)	gemeinsam (35 II)
Umfang <u>unbeschränkbar</u>	(<u>720 III 2</u>)	(<u>124 IV 2, 161 II</u>)	(<u>37 II</u>)
Erweiterung	Rechtsscheins-VM		
	<u>Gesellschaftsreg.*</u>	<u>Handelsregister*</u>	<u>Handelsregister*</u>
Einschränkung	Missbrauch der Vertretungsmacht**		

Zwingendes Recht ist unterstrichen.

Vollmachten (§ 167 BGB) für weitere Personen sind immer zulässig.

* Zur Erweiterung durch das Handelsregister vgl. § 707a III BGB und H39. – Nur scheinbar bestehen kann z.B. eine *Einzel*vertretungsmacht oder eine Stellung als Organmitglied.

** Der Erklärungsgegner weiß oder ihm musste sich aufdrängen, dass der Vertreter nicht geschäftsführungsbefugt war (vgl. S. 38). Handeln zum Nachteil der Gesellschaft ist nur bei Insichgeschäften Missbrauchsvoraussetzung; BGH ZIP 2018, 214.

Zurechnung	bei Gs §	sonst BGB §	Tatbestandsmerkmal. Typische Probleme. Merke:
Willenserklärung	164 I 1	164 I 1	im Namen des Vertretenen. Kunde und Handelnder wollen im Zweifel den jeweiligen Unternehmer verpflichten (Auslegungsregel: unternehmensbezogene Geschäfte); mit Vertretungsmacht. a) § 168 BGB sagt: Mit der Pflicht, zu deren Erfüllung die Vollmacht hilft, erlischt auch diese. b) § 15 I HGB. Ist das Erlöschen der Prokura nicht eingetragen und bekanntgemacht, kann sich der Vertretene darauf i.d.R. nicht berufen.
alles andere (Ist Gs kein Verein: analog)	31	↓	verfassungsmäßig berufener Vertreter inkl. a) Repräsentant , b) faktisches Organ (eine Person spielt sich so auf und die Gesellschaft hat dies zu vertreten); in Ausführung= nicht nur bei Gelegenheit (wie↓)
Verschulden	↑	278 S. 1	zur Erfüllung. Begeht der Erfüllungsgehilfe (z.B.) einen Diebstahl „bei Gelegenheit“, kommt es darauf an, ob sich die Gelegenheit erst aus dem Schuldverhältnis ergab oder unabhängig davon war.
Handlung	↑	“	im Verschulden des § 278 enthalten
Wissen	↑	166 I	des Vertreters. Analog , wenn Handelnder kein Vertreter, aber mit eigenverantwortlicher Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut ist und dem Geschäftspartner gegenüber als für den Geschäftsherrn handelnd auftritt.
-	831 I 1	831 I 1	zu einer Verrichtung bestellt (Verrichtungsgehilfe) ist, wer den Weisungen des Geschäftsherrn unterliegt. <i>Dessen</i> Verschulden (nebst Kausalität) wird vermutet (I 2).

IV. GbR

GbR-Definition, § 705 BGB [44a]

GbR-Merkmal	Gegensatz	
Vertrag	1-Mann-Gesellschaft	
	tatsächliches Miteinander	
	Erbengemeinschaft, § 2042 BGB →	Bruchteils- gemeinschaft, §§ 741 ff. BGB
	Vermischung, §§ 947 f. BGB →	
gemeinsamer Zweck	Austauschvertrag	
Förderpflicht	(-)	
keine andere Gesellschaftsform	OHG/KG: Handelsgewerbe z.T. genügt Eintragung als OHG, § 107 I HGB.	
	Verein: auf Mitgliederwechsel angelegt	
	... (andere Gesellschaftsformen)	

§ 705 BGB definiert die GbR (linke Spalte) als *Vertrag zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks*. Die GbR ist eine Auffanggesellschaft.

Die Besonderheiten *anderer Gesellschaftsformen* sind deshalb negative Tatbestandsmerkmale. Wird beispielsweise ein Handelsgewerbe betrieben, so kommt statt der GbR eine OHG in Betracht (rechts unten).

Zur Abgrenzung sind rechts jedem Definitionsmerkmal Gegenbeispiele zugeordnet. Ohne Vertrag (oben) fehlt persönliche Bindung und es wird deshalb auf die Vorschriften zur Bruchteilsgemeinschaft verwiesen; vgl. etwa § 711 I 1 mit § 747 BGB.

Die Tatbestandsmerkmale der GbR [26g]

M+F *wollen* täglich ~1 Wildschwein verkaufen und dazu eine GmbH gründen; ab sofort soll M Geschäftsführer sein. Die „GmbH i.Gr.“ tritt mit Billigung der F auf einer Jagdmesse auf. M hebt Geld ab und überzieht das „GmbH“-Konto bei der Bank. Bank → F ?

§ 721 BGB i.V.m. Darlehen (§ 488 I 2 BGB)

1. GbR? § 705 BGB

- **Gesellschaft** (Skript S. 31)
 - Eine Gesellschaft erfordert einen Vertrag, (Skript S. 34)
 - und einen gemeinsamen Zweck,
 - den die Gesellschafter fördern. (Humankapital genügt)
 (§ 705 II BGB ist nur deskriptiv → *Außen-GbR* bei § 719 prüfen!)

- keine andere Gesellschaftsform (ohne Notar keine Vor-GmbH, nach Art + Umfang keine OHG)
- § 719 I BGB: Auch im Verhältnis zur Bank entstanden?
 - Eintragung (-) oder
 - Teilnahme am Rechtsverkehr (+) (Messe; Konto) und Zustimmung sämtlicher Gesellschafter (+) (F billigt, M überzieht)

2. Verbindlichkeit der GbR; § 164 BGB

- a) eigene Willenserklärung des M bei Abhebung (+)
- b) namens GbR? Auslegung: namens des (wahren) *Unternehmensträgers* (GbR)
- c) mit Vertretungsmacht, aa) § 720 I Halbs. 1 BGB? (-)
 - bb) Anderes bestimmt? Weil nur M Geschäftsführer sein sollte? (+) Erst nach Eintragung? (-), also M schon jetzt.

3. F war Gesellschafterin bei Begründung der Schuld

Ergebnis: Bank → F (+)

Geschichte der GbR-Dogmatik [46]

- I. 1. BGB-Entwurf: Vertrag (z.B. Pflicht, sich abzustimmen und im eigenen Namen je 1 Vertrag mit einem Dritten zu schließen)
- II. 2. BGB-Entwurf: wechselnde Wortwahl (§ 718 bis 2023). Z.T. Organisation; zum Schutz gegen Privatgläubiger: Sondervermögen.
- III. GbR existiert nicht, nur Gesamthandsvermögen (Gegenargument: Aber verpflichten will man den Träger als Einheit, zumal die Rechtsform hin- und herwechseln kann zur OHG, die Rechtsträger ist.)
- IV. 1979: Doppelverpflichtungstheorie: Vertretung von GbR und *Mit*gesellschaftern (die dann nicht nach §§ 823, 812 ... haften).
- V. UmwG 1994: GbR „Rechtsträger“ (Die GbR war faktisch Unternehmensträger, Dauer- und Außengesellschaft geworden.)
- VI. BGH 1999: Alle Gesellschafter haften (BGHZ 142, 315).
- VII. BGH 2001 (BGHZ 146, 341):
 - 1. Die GbR ist **rechtsfähig**, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.
 - 2. Insoweit ist die Außen-GbR auch **parteifähig**.
 - 3. Gesellschafter **haften analog §§ 126-128 [zz 128-130] HGB** unbeschränkt für GbR-Verbindlichkeiten (außer, da unzumutbar, bei geschlossenen Immobilienfonds + Bauherrengemeinschaften). Neue Gesellschafter können der GbR Vermögen entziehen. Also sollten sie auch für alte Verbindlichkeiten haften.

Damit kann die GbR sein:

- Gläubiger, Schuldner, Vertreter
- (Grund)Eigentümer, (Buch)Besitzer; Kompromiss: § 47 II GBO; § 899a BGB je bis 2023
- Prozesspartei (trotz § 736 ZPO bis 2023), Zustellungsempfänger in der Zwangsvollstreckung (BGH NJW 2006, 2191)
- Zurechnungssubjekt, § 31 BGB analog
- Mitglied in GmbH, AG, GbR
- Kommanditistin in KG, § 162 I 2 HGB bis 2023
- pHG in OHG oder KG (OLG Celle EWiR '12, 667 [*Garbe*])

Die GbR kann nicht sein:

- Verwalter einer Wohnungseigentümergeinschaft (BGH NJW 2006, 2189)

Die links stehenden Punkte wanderten Schritt für Schritt von rechts ein. M.E. zu Recht: Unternehmen brauchen einen stabilen, verwendbaren Träger.

- VIII. Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sieht für die Zeit ab 2024 vor: Die GbR ist rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 705 Abs. 2 Fall 1 BGB). Die Registereintragung ist möglich (eGbR) und nötig z.B. für Grundbucheintragen.

Fehlerhafte Gesellschaft [27]

Prüfungsort z.B. §§ 126, 105 HGB oder § 721 BGB, je i.V.m.
§ 705 I BGB: Vertrag

Rechtssatz:

Unwirksamkeitsgründe (z.B. §§ 142; 139, 125, 311b, 1365 BGB) werden zu dem Recht, die Personengesellschaft aus wichtigem Grund *ex nunc* aufzulösen (§ 139, ggf. auch § 132 III oder § 134 HGB), wenn:

1. Vertrag geschlossen (und gewollt oder geduldet, aber unwirksam₃),
2. in Vollzug gesetzt (insbesondere Drittgeschäfte),
3. soweit nicht vorrangige Schutzzwecke entgegenstehen
(z. B. § 108 BGB, Unternehmensgegenstand verstößt gegen §§ 134, z.T. 138 BGB); str.
Ergebnis m.E.: Alle voll Geschäftsfähigen haften.

Sinn: Für die Gesellschafter untereinander ist die vereinbarte Verteilung von Gewinnen und Verlusten viel einfacher und meist gerechter als deren Verteilung im Rahmen der §§ 812, 818 III BGB. Den Gläubigern der Gesellschaft (die bei Fahrlässigkeit oder Kenntnis nach § 179 III 1 BGB gar nicht geschützt wären) nützt die Haftung der Mitgesellschafter und des Sondervermögens.

⇒ entsprechend bei fehlerhaften Strukturänderungen und nichtiger Übertragung von Gesellschaftsanteilen, ähnlich bei Arbeitsverträgen und §§ 1314 f. BGB

Zur Fallbearbeitung: Die Existenz einer Gesellschaft ist im Sachverhalt meist vorgegeben und dann nicht zu prüfen. Die Auslegung oder salvatorische Klauseln ergeben meist, dass eine nichtige Klausel nicht zur Gesamtnichtigkeit des Gesellschaftsvertrages führt. Gibt es aber Anhaltspunkte dafür, dass der Gesellschaftsvertrag (z.B. einer GbR, Vor-GmbH, OHG oder KG oder der Beitritt zu ihr) insgesamt nichtig ist, ist z.B. so fortzufahren: „Etwas anderes könnte sich aus der *Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft* ergeben.“

Danach gelten fehlerhafte Gesellschaftsverträge für die Vergangenheit als wirksam und werden auch für die Zukunft (*ex nunc*) nur aufgelöst, wenn ein Gesellschafter das beantragt. Die Interessen besonders schutzwürdiger Beteiligter, z.B. haftender minderjähriger Gesellschafter, werden dadurch gewahrt, dass die Rückabwicklung den tangierten Schutzzweck besonders berücksichtigt. Details sind streitig.

Bei Körperschaften (AG, eG, Verein, GmbH) heilt die Eintragung leichte Gründungsfehler endgültig; vgl. z.B. § 75 GmbHG, Art. 11 f. der Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts RL (EU) 2017/1132.

Mehrheit von Schuldner [29b]

Leisten müssen	1	2	3	4	5	6	7
A	1	½	1	1	1	1	0
	+	+	oder		hilfsweise	oder	
B	1	½	(A↑ ⇒ B↑) 1	(A↑ → B↑)	1	1	0
						aber nur	
z.B. A und B sollen schweigen.	Teil-schuld	gleichstufig: jede kann sich isoliert ändern → Gesamtschuld, 422ff	ungleichstufig: ändert sich die OHG-Schuld, so auch B's Haftung, nicht umgekehrt → Akzessorität	Reihenfolge beachten? +: §§ 771, 767 - : §843 ^{IV} *BGB	aus einem Sondervermögen: Erben-, <u>Gütergemeinschaft</u>	GmbH: Leisten muss nur der Rechts-träger aus seinem Vermögen.	

*Medicus/Lorenz, Schuldrecht I²², § 66 Rn. 9.

Ein Gläubiger hat zwei Schuldner, A und B. Was kann er von jedem verlangen?

Hier sind 7 Möglichkeiten aufgezeigt:

In **Spalte 1** erhält der Gläubiger die doppelte Leistung, in allen anderen (insgesamt) nur die einfache Leistung. In **Spalte 2** kann er von jedem Schuldner einen bestimmten Teil verlangen, in den **Spalten 3-6** kann er von einem Schuldner alles verlangen.

In **Spalten 3 und 4** hat der Gläubiger die freie Wahl, ob er die Leistung von A oder von B verlangt.

In **Spalte 3** (Gesamtschuld) sind die Schulden gleichstufig: Keine ist wichtiger als die andere. Sie sind aber nicht gleich: Stets können sie sich unterschiedlich entwickeln, weil z.B. der Gläubiger den A in Verzug setzt, während er B Stundung gewährt, oder umgekehrt; § 425 BGB. So liegt es etwa im Verhältnis zwischen haftenden Mitgesellschaftern.

In **Spalte 4** (akzessorische Haftung) sind die Schulden nicht gleichstufig, vielmehr folgt die akzessorische (Gesellschafter-)Haftung den Bewegungen der Hauptschuld (der OHG). Wird z.B. die Hauptschuld gestundet, profitiert auch die akzessorische Schuld. Umgekehrt wirken Veränderungen der akzessorischen Schuld weder zu Lasten noch zu Gunsten der Hauptschuld (z.B. Stundung, Verjährungshemmung gegenüber dem Gesellschafter). – Unabhängig davon kann die akzessorische Haftung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden (Kommanditist, Höchstbetragsbürgschaft).

In **Spalte 5** ist dem Gläubiger eine bestimmte Reihenfolge vorgegeben, in der er die Schuldner in Anspruch nehmen darf. So liegt es bei der (nicht selbstschuldnerischen) Bürgschaft. In den **Spalten 6 und 7** haben die Schuldner ein Sondervermögen gebildet, u.U. sogar ein Rechtssubjekt (**Spalte 7**).

GbR-Regress [30]

Fall 1: Gesellschafter B der ABC-GbR hat gem. § 721 BGB eine Kaufpreisforderung des V bezahlt.

- a) B → GbR • § 716 BGB
Aufwendung (im Innenverhältnis freiwillig)
- b) B → A • § 721 BGB Haftung für obige Schuld (-)
- § 426^I BGB (§ 721 BGB)
- § 426^{II}
- jeweils subsidiär,
- Höhe: Verlustanteile (1/3)

Fall 2: A hat Auto an GbR verkauft.

- a) A → GbR § 433^{II} BGB
- b) A → B § 721 BGB,
- Höhe: minus rata (2/3)
- c) A → C wie b) A → B;
Gesamtschuld (§ 721 S. 1 HGB)

Fall 3: C („Chef“) verlangt Geschäftsführergehalt

- a) C → GbR § 611 BGB
- b) C → B § 721 BGB, § 611 BGB (-)
"Sozial"verbindlichkeit (0)

Fall 1: Hat ein Gesellschafter einen dritten Gesellschaftsgläubiger nach § 721 BGB befriedigt, haften für den entstehenden Regressanspruch des Gesellschafters gegen die GbR aus § 716 BGB (bei einer OHG i.V.m. § 105 II HGB) auch alle Mitgesellschafter.

Die Haftung ergibt sich nicht aus § 721 BGB i.V.m. obiger Verbindlichkeit, da die Gesellschafter nicht für Sozialverbindlichkeiten haften (vgl. Folgeseite), sondern aus § 426 BGB (Ausgleich des Zufalls, an welchen Gesellschafter sich der Drittgläubiger wendet).

Fall 2: Hier liegt keine Sozialverbindlichkeit vor, da der Kaufpreisanspruch A→GbR nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht, sondern A wie jeder Dritte etwas an die GbR verkauft hat. Daher haftet Mitgesellschafter B für den Kaufpreisanspruch A→GbR nach § 721 BGB wie für den Anspruch eines Drittgläubigers, abzüglich des von A zu tragenden Verlustanteils (BGH: ausnahmsweise wg. Treuepflichtverstoß (*restriktiv*) subsidiär zu A→GbR).

Fall 3: Grundfall des ausgeschlossenen Gesellschafterregresses für Sozialverbindlichkeiten, vgl. die folgende Seite.

Sozialverbindlichkeiten [30a]

= **Verbindlichkeiten der GbR** aus dem **Gesellschaftsverhältnis**
(nicht aus Verhältnis zu **Dritten**)

Aufwendungsersatz

§ 716 BGB [zz 713, 670;
OHG: § 110 HGB]

Gewinn und Zinsguthaben

§ 718, GsVertrag [zz nur der;
OHG § 121 HGB (4%)]

Auseinandersetzungsguthaben

§§ 728, 736d VI BGB [zz 734, 738 BGB;
OHG i.V.m. §§ 105^{III}, 155 HGB]

Geschäftsführervergütung

§ 611 BGB

Rechtsfolge:

Keine Haftung der Mitgesellschafter aus § 721 BGB wegen obiger Ansprüche eines Gesellschafters.

U. U. Berücksichtigung bei **Liquidation**.

Argumente:

- ▶ **§ 710 [zz 707] BGB**
- ▶ **Überschriften** vor § 719 BGB, § 123 HGB
- ▶ Sinn § 721 BGB [zz 128 HGB]: **Kreditfähigkeit**

Die Mitgesellschafter haften im Ergebnis **doch**, wenn A nach § 126 HGB **an Dritten gezahlt** hat und diese **Aufwendung** ersetzt verlangt.

Argumente: Zufall, welcher Gesellschafter nach § 721 BGB zahlen muss.

§ 710 BGB ist für **alle** Gesellschafter nicht zu verwirklichen.

Dann ergibt sich in diesen Fall folgende Prüfung für den Regress des A:

a) A → OHG **§ 716 BGB (+)** (OHG: § 105 II [zz § 110] HGB)
§ 426 BGB (-): nie Gesamtschuld (A/GbR)

b) A → B §§ 721, 716 BGB (§§ 126, 105 II) (-): Sozialverbindl.
§ 426 BGB (+): § 721 BGB ⇒ Gesamtschuld (A/B).
▶ **trotz § 710 BGB, § 105 II HGB** (s.o.)

Sozialverbindlichkeiten sind solche Verbindlichkeiten der Gs gegenüber einem Gesellschafter, die gerade durch das Gesellschaftsverhältnis begründet werden und daher außenstehenden Dritten nicht zustehen können (Aufwendungsersatz gem. § 716 BGB, ggf. i.V.m. § 105 II HGB), Geschäftsführervergütung aus § 611 BGB, Gewinnanspruch aus dem Gesellschaftsvertrag der GbR (oder § 122 HGB, Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden oder Auflösung, §§ 728, 736d BGB (ggf. i.V.m. § 105 II HGB; ferner organisationsbezogene Ansprüche wie z.B.: Informationsanspruch).

Für diese Verbindlichkeiten entfällt die neben der Haftung der GbR bestehende Haftung des Gesellschafters (§ 721 BGB; § 126 HGB).

Begründungen:

- Nach § 710 BGB (ggf. i.V.m. § 105 II HGB) sind Gesellschafter nicht zu Nachschüssen verpflichtet.
- § 721 BGB und § 126 HGB betreffen ausweislich der Titelüberschrift vor § 719 BGB und § 123 HGB das “Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu **Dritten**“.
- Schließlich wird der Zweck des § 721 BGB und des § 126 HGB, die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft bei Dritten zu verbessern, durch Leistungen zwischen Gesellschaftern nicht gefördert.

Zum Sonderfall der Gesellschafterhaftung für den Regressanspruch eines Gesellschafters, der eine Sozialverbindlichkeit gegenüber Dritten getilgt hat, vgl. vorherige Seite - Fall 1.

Geschäftsführung [30b]

Der	hat nach	also im Verhältnis zu	folgende Kompetenzen:	§ HGB, GmbHG, BGB
„Geschäftsführer“ Gesellschafter, GmbH-	<u>außen</u>	Dritten	Vertretungsmacht (Können)	124 HGB, 35 GmbHG 720 BGB
	<u>innen</u>	Gesellschaft, Gesellschaftern Organmitglied	Geschäftsführungsbefugnis (Dürfen)	116 HGB, 37 GmbHG 715 BGB
Klausurschwerpunkt: <u>Dürfen < Können</u>			Willenserklärung	Werbung, Produktion...
Haftung			keine Haftung	
§ 179 BGB, § 43 ^{II} GmbHG; § 280 ^I BGB; weitere Sanktionen in GbR: §§ 715 V, 720 IV, 727, 731, in OHG: §§ 116 ^V , 124 ^V , 139 ^I , 134 HGB				

Die Vertretungsmacht im Außenverhältnis und die Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis der Gesellschaft sind nicht vollständig deckungsgleich.

1. Die erste Abweichung („Klausurschwerpunkt“) betrifft Geschäfte des Gesellschafters, die vom Rahmen seiner Vertretungsmacht umfasst sind, aber den internen Absprachen über die Geschäftsführungsbefugnis widersprechen.

Kurz: „Er kann es, aber er darf es nicht.“ Ist das – wirksame – Rechtsgeschäft nachteilhaft, entstehen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter aus einer Verletzung des Gesellschaftsvertrages. In der OHG können zudem die Mitgesellschafter klagen auf Entzug der Geschäftsführungsbefugnis (§ 116 V HGB) und Vertretungsmacht (§ 124 V HGB), auf Auflösung der Gesellschaft (§§ 138 I Nr. 3, 139 I HGB) oder Ausschluss des Gesellschafters (§§ 130 I Nr. 5, 134 HGB).

2. Die zweite Abweichung (rechter Teil der Geschäftsführungsbefugnis) betrifft Realakte: Der Geschäftsführer nimmt Befugnisse wahr, die keine Willenserklärung, also auch keine Vertretungsmacht erfordern (Werbegespräch, Produktionsmaschine anstellen).

Geschäftsführung (Innenverhältnis) in der GbR; OHG / KG

Welche Gesellschafter müssen mindestens mitwirken?

Geschäft	Normalfall	Gefahr im Verzug ¹ § 715 III BGB; § 116 IV, II 2 HGB	zur Erhaltung ² notwendig und im Interesse der Mitgesellschafter, § 715a BGB; 105 II HGB, § 715a BGB <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> und Gefahr im Verzug
1. gewöhnlich, § 715 I BGB; 116 I HGB Bsp.: <ul style="list-style-type: none"> • GbR: gesetzl. Gesamtgeschäftsführung (Gesamt-GF), § 715 I, III BGB • OHG/KG: gesetzl. Einzelgeschäftsführung (Einzel-GF), § 116 I, III HGB + <u>Widerruf</u> der (gefährlichen) <u>Prokura</u> auch bei Gesamt-GF einzeln, § 116 III 3 HGB	üblicher Warenankauf	Verkauf verderblicher Ware	Pumpenkauf, da Hochwasser im Zentrallager steigt.
			 , hilfsweise sogar,  auch gegen Widerspruch (GbR: § 715 IV BGB; OHG/KG § 116 III HGB) oder
	wenn kein  selbst bei	Widerspruch Widerspruch	
+ Erteilung der (gefährlichen) <u>Prokura</u> auch bei Einzel-GF nur gemeinsam, § 116 II 2 HGB <ul style="list-style-type: none"> • vereinbarte Gesamt-GF, § 116 IV HGB 		 alle erreichbaren	
2. ungewöhnlich³, GbR: § 715 II S. 2 BGB OHG/KG: § 116 II 1 Hs. 2 HGB	Bsp.: Bau einer zweiten Fertigungshalle 		trotz Gegenstimme(n) (GbR: § 715 IV BGB und § 715 II BGB OHG/KG: § 116 IV HGB und § 116 II 1 HGB) Bsp.: Massennotschlachtung infizierter Tiere
3. keine Geschäftsführung: Grundlagengeschäfte und Vertragsänderungen	Bsp.: Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens; Feststellung der Bilanz. Bsp.: Änderung der Firma oder der Gewinnverteilung.		

Gesellschafter der OHG / KG:	
	alle Gesellschafter der OHG / KG
	geschäftsführender Gesellschafter
	“ ”, der nicht rechtzeitig erreichbar ist
	nicht geschäftsführender Gesellschafter

¹ Def.: Schaden droht und andere(r) Gesellschafter nicht rechtzeitig zu erreichen.
² ... der OHG / KG oder von bedeutenden Gegenständen ihres Vermögens.
³ ... geht nach Art oder Umfang über den bisherigen Geschäftsbetrieb hinaus, bewegt sich jedoch noch innerhalb des Gesellschaftszwecks.

In der GbR ist die Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der gesetzliche Regelfall (§ 715 I, III BGB). Abweichende Vereinbarungen sind wirksam (§ 708 BGB). Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführungsbefugnis auch auf einzelne oder mehrere Gesellschafter übertragen werden. Die Einzelheiten regelt § 715 BGB:

1. Sind abweichend vom gesetzlichen Regelfall Gesellschafter von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen, erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr mit sich bringt (§ 715 II S. 1 BGB). Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung auch der nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter (§ 715 II S. 2 BGB). Wenn Einzelgeschäftsführung vereinbart wurde, kann jeder andere geschäftsführungsbefugte Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts widersprechen, dieses muss dann unterbleiben (§ 715 IV BGB).
2. Ein Geschäft bedarf ausnahmsweise dann nicht der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist (§ 715 III BGB). Wird die Zustimmung auch von nur einem mitgeschäftsführungsbefugten Gesellschafter verweigert, ist trotz Gefahr im Verzug keine Einzelgeschäftsführung gegeben. Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, gewährt § 715a BGB jedem Gesellschafter eine Notgeschäftsführungsbefugnis. Weder der Widerspruch eines anderen Gesellschafters (§ 715 IV BGB) noch die Verweigerung von dessen Zustimmung stehen seiner Notgeschäftsführungsbefugnis entgegen.
3. Schließlich existieren Geschäfte, die nie von der Geschäftsführungsbefugnis eines Gesellschafters umfasst sind. An diesen Geschäften müssen alle Gesellschafter mitwirken. Sie sind im schwarz abgetrennten Bereich dargestellt. Dieser Bereich umfasst Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie sog. Grundlagengeschäfte, also Geschäfte, die entweder die Struktur der Gesellschaft dauerhaft ändern (z.B. Veräußerung des gesamten Gesellschaftsvermögens) oder das rechtliche Verhältnis der Gesellschafter untereinander gestalten (z.B. wiederkehrende Maßnahmen wie die Feststellung der Bilanz, die Grundlage für die Gewinnverteilung ist und daher das Verhältnis der Gesellschafter beeinflusst).

Das HGB sagt: Kommanditisten sind nicht geschäftsführungsbefugt (§ 164 HGB), alle anderen Gesellschafter⁹ hingegen einzeln (§ 116 I, III HGB). Abweichende Vereinbarungen sind wirksam (§§ 108, 163 HGB) und weit verbreitet: Die Geschäftsführungsbefugnis kann Kommanditisten erteilt oder anderen Gesellschaftern entzogen oder nur gemeinsam erteilt werden. §§ 116, 164 HGB regeln Details:

1. Geschäfte, die zum gewöhnlichen Betrieb der OHG / KG zählen (§ 116 II S. 1 HGB), darf nach §§ 116 II S. 1 Hs. 1, III, 164 HGB jeder geschäftsführende Gesellschafter allein vornehmen. Er muss vor wichtigen Maßnahmen aber informieren und sie unterlassen, wenn ein anderer geschäftsführender Gesellschafter widerspricht. Sieht der Gesellschaftsvertrag (§ 108 HGB) vor, dass mehrere oder alle nur gemeinsam handeln dürfen, sind damit bei Gefahr in Verzug nur die rechtzeitig erreichbaren gemeint; § 116 IV. Auf die anderen muss man nicht warten.

Die Prokura ist nicht ungewöhnlich, aber gefährlich. Erteilt werden darf sie deshalb nur von allen (bei Gefahr in Verzug von allen erreichbaren), widerrufen werden von jedem einzelnen geschäftsführenden Gesellschafter; § 116 II S. 2 u. 3 HGB.

2. Ungewöhnliche (per se gefährliche) Geschäfte erfordern selbst bei Gefahr in Verzug einen einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter, also auch der nichtgeschäftsführenden; §§ 116 II S. 1 Hs. 2, 164 HGB. Bleibt solch ein Gesellschafter passiv, schützt ihn der Zustimmungsvorbehalt, nicht aber eine Widerspruchsoption.

Zur Erhaltung eines bedeutenden Gegenstands des Gesellschaftsvermögens darf analog §§ 105 II HGB, 715a BGB allerdings jeder, hilfsweise auch ein nichtgeschäftsführender Gesellschafter allein agieren (Notgeschäftsführung), selbst bei Widerspruch (§ 116 III S. 3) oder Gegenstimme (§§ 116 IV und 116 II S. 2 Hs. 2 HGB), m.E. nach der Wertung der §§ 116 IV, 116 II S. 2 HGB und des § 21 II WEG aber nur bei Gefahr in Verzug.

⁹ Die (haftenden) Gesellschafter sollen die Macht behalten. Nichtgesellschafter können deshalb weder organschaftliche Geschäftsführer sein noch schuldrechtliche, unkündbare Geschäftsführungszuständigkeiten erhalten.

Hausaufgabe: Fragen früherer Jahre zur OHG/GbR [35]

Alle Antworten sind in 2 Sätzen möglich, oft **genügen** bereits **Stichwörter**.
Zeit pro erreichbarem Punkt: etwa 36 Sekunden. 80% = sehr gut.

OHG

1. Wie unterscheiden sich GbR und OHG

a) in ihren Entstehensvoraussetzungen?

Erreichbare Punkte: 2.

b) nach ihrer Entstehung

Erreichbare Punkte: 6.

2. Eine **OHG** hat 2 vertretungsberechtigte Gesellschafter, eine GmbH 2 Gesellschafter, die zugleich Geschäftsführer sind. Wie unterscheidet sich die Vertretungsmacht?

Erreichbare Punkte: 2.

GbR

3. Was besagt die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft?

Erreichbare Punkte: 4.

6. Gesellschafter der OHG sind Maurer M und Bankier B. Die GbR soll ein Haus errichten. Von wem kann die Errichtung des Hauses verlangt werden? (Ohne Begründung.)

Erreichbare Punkte: 2.

7. Gesellschafter M ist bei der GbR angestellt. Kann er von Mitgesellschafter B

a) 1.000 Euro Restgehalt und

b) 50 Euro verlangen, die er bei einer Dienstreise mit seinem privaten Pkw für Benzin ausgegeben hat? Nennen Sie auch §§!

Erreichbare Punkte: 5.

8. Ihr Mandant M will sich mit einer Einlage in Höhe von 1 Euro als demnächst einziger vertretungsberechtigter Gesellschafter an einer bestehenden GbR beteiligen, um deren Vermögen alsbald zu "versilbern". Riskante Geschäfte will er nicht abschließen. Sehen Sie dennoch Haftungsrisiken?

Erreichbare Punkte: 3.

10. Kann ein Vertreter mit Gesamtvertretungsmacht allein wirksam einen Mietvertrag kündigen und eine Kündigung entgegennehmen?

Erreichbare Punkte: 5.

12. Der Gesetzgeber erwägt folgendes Gesetz: "Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis haben immer den gleichen Umfang. Die entgegenstehenden Vorschriften [...] werden aufgehoben." Was spricht gegen diesen Gesetzesentwurf?

Erreichbare Punkte: 5.

V. OHG oder GbR? [25]

- vereinfacht -

	Handels- gewerbe	Klein- gewerbe (+ Vermögensverwaltung + einzelne ab 2024 zugelassene freie Berufe)	kein Gewerbe
Eintragung (+)	OHG § 105 I HGB	OHG § 105 II HGB § 107 I HGB 2024	GbR
Eintragung (-)	OHG § 105 I HGB	GbR	GbR

Erläuterung - OHG oder GbR?

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine Gesellschaft i. S. d. § 705 BGB handelt, danach nach meiner Empfehlung, ob sie im Verhältnis zu Dritten entstanden ist (Folgeseite). Wenn es auf die Gesellschaftsform ankommt, fragt man im Anschluss, ob die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt. Dabei kommt es auf den tatsächlichen Unternehmenszweck an: Ist er auf den Betrieb eines alsbald kaufmännischen Handelsgewerbes gerichtet, also auf ein Großgewerbe im Sinne von §§ 105 I 1, II HGB (**linke Spalte**), liegt eine OHG vor.

Ist die Gesellschaft ins Handelsregister eingetragen, genügen die in § 107 I HGB genannten Merkmale (**Mittelkästchen**). Bei Unternehmen, die ein Gewerbe betreiben, aber nach Art und Umfang keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern (kleingewerblich), kommt es also auf die – freiwillige – Eintragung in das Handelsregister an: Sie sind OHG ab Eintragung, vorher GbR.

Die GbR ist die Auffanggesellschaftsform und liegt jedenfalls dann vor, wenn das nicht eingetragene Unternehmen kein Gewerbe betreibt, z.B. Ärzte, Rechtsanwälte (**rechte Spalte**, unten, vgl. H3a).

OHG §§ 105, 123 HGB (Zurechenbarer Rechtsschein ersetzt Tatbestandsmerkmale.)	
Gesellschaft i.S.d. § 705 BGB	
Im Verhältnis zu Dritten entsteht sie ab Teilnahme am Rechtsverkehr mit Zustimmung aller (§ 705 Abs. 2 Alt. 1 BGB), spätestens aber mit Eintragung im Register, § 123 HGB bzw. § 719 BGB (Außengesellschaft).	
Zweck also gerichtet auf Betrieb unter <u>gemeinschaftlicher Firma</u> , also namens der OHG (nicht eines Kaufmanns, der im Innenverhältnis einen stillen Mitgesellschafter hat).	
<p>Handelsgewerbe (objektiv)</p> <p>- Gewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ selbstständig (nicht Arbeitnehmer) ○ planmäßig (auf eine unbestimmte Vielzahl von Geschäften gerichtet; nicht nur gelegentlich) ○ gegen Entgelt (BGH: Gewinnerzielungsabsicht, wird vermutet) ○ nach außen erkennbar (kein Spekulant) ○ <i>kein</i> freier Beruf (vgl. aber →) ○ <i>nicht</i> nur Verwaltung eigenen Vermögens (vgl. aber →) <p>- Handelsgewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ nach Art und Umfang: § 1 Abs. 2 HGB ○ ... wird vermutet: „es sei denn“, dass Art und Umfang keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern <p><i>Argumente:</i></p> <p>Art: ○ Vielfalt der Erzeugnisse und Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahme am Wechsel- u. Kreditverkehr ○ grenzüberschreitende o. überregionale Tätigkeit <p>Umfang: ○ Umsatz (einfacher Art >~1 Mio. € p.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage- und Betriebskapital ○ Zahl und Funktion der Mitarbeiter ○ Zahl der Betriebsstätten <p>Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls</p>	<p>bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister genügt nach §107 Abs. 1 HGB statt</p> <p>a) Gewerbe,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ gemeinsam ausgeübter freier Beruf, für den das Berufsrecht eine OHG zulässt (Satz 2) oder ○ Verwaltung nur eigenen Vermögens (Satz 1 Fall 2); <p>b) <u>Handelsgewerbe</u> (Satz 1 Fall 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein nach Art oder Umfang kleines Unternehmen oder ○ eine (nach § 3 Abs. 1 HGB auch große) Land- oder Forstwirtschaft.

Die Definition der OHG besteht aus 3 Tatbestandsmerkmalen, die in den 3 Zeilen benannt sind: Eine Gesellschaft im Sinne des § 705 BGB (Zeile 1) muss im Verhältnis zu Dritten entstanden sein, also auch unter gemeinschaftlicher Firma handeln wollen, (Doppelzeile 2) und ein Handelsgewerbe betreiben (Zeile 3 links). Ist die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, genügen die in § 107 I HGB genannten Voraussetzungen (Zeile 3 rechts). Die Voraussetzungen rechts unter a) gelten nicht für Einzelkaufleute, die übrigen Merkmale kennen Sie aus dem Handelsrecht.

Die Tatbestandsmerkmale der OHG [26b]

M+F *wollen* einen Großhandel betreiben und dazu eine GmbH errichten.
 Die „GmbH i.Gr.“ tritt mit Billigung der F auf Messen auf.
 M überzieht das „GmbH“-Konto bei der Bank. Bank → F ?

§ 126 [zz 128] HGB i.V.m. Darlehen (§ 488 I 2 BGB)

1. OHG? §§ 105, 123 HGB

- **Gesellschaft** (§ 705 I BGB, Skript S. 31)
 - Eine Gesellschaft erfordert einen Vertrag, (Skript S. 34)
 - und einen gemeinsamen Zweck,
 - den die Gesellschafter fördern. (Humankapital genügt)
- bei OHG ist der Zweck darauf gerichtet, (subj.) unter *gemeinschaftlicher* Firma (nicht als stille Ges. namens M) zu handeln, unter der sie (obj., siehe Skript S. 43) ein
- Handelsgewerbe iSd. § 1 (oder § 107 [zz 105^{II}]) HGB
- im Namen der Gesellschaft betreibt.

- keine andere Gesellschaftsform (keine Vor-GmbH, ...)
- **keine Haftungsbeschränkung** (F ist nicht Kommanditistin)

- § 123 HGB

- I 1: Eintragung (-) oder
- I 2: Teilnahme am Rechtsverkehr (+) (Messe; Konto)
 Zustimmung aller Gesellschafter (+) (F billigt, M überzieht)
 nicht anderes aus § 107 I [zz §§ 2,3,105 II], also keine OHG, wenn
 nur Vermögensverwaltung (-) oder freier Beruf (-) oder
 nicht schon Handelsgewerbe? (-): Um Rformwechsel zu
 vermeiden, mittelfristig denken: angelegt auf Gewerbe, das
 alsbald kaufmännische Einrichtung *erfordert*.

2. Verbindlichkeit der OHG; § 164 BGB, § 124 [zz 125] HGB

(Auslegung: im Namen des *Unternehmensträgers*, hier OHG)

3. F war Gesellschafterin Ergebnis: Bank → F (+)

bei Begründung der Schuld

Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage in der OHG / KG

Zulässigkeit [§§ 111-114 HGB]:

1. Zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (§ 113 IHGB), dort die KfH (§§ 95 f. GVG).
2. Prozessfähig ist die OHG, vertreten durch vertretungsberechtigte Gesellschafter.
3. Anfechtungsbefugt ist jeder Gesellschafter, der oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat (§ 111 I HGB).
4. Klagegegner: OHG (§ 113 II 1 HGB).
5. Rechtsschutzbedürfnis: grds. (+), vgl. § 111 II HGB.
6. Klagefrist nur für die Anfechtungsklage: grds. (§ 112 I 2 HGB) drei Monate ab dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.

Begründetheit:

Obersatz: Beschluss [in der VwGO: VA] rechtswidrig und damit anfechtbar? (Anfechtungsklage)	OS: Beschluss nichtig? (Nichtigkeitsklage)
1. Verstoß gegen zwingendes Recht (rechte Spalte)? und/oder 2. Verstoß gegen dispositives a) Satzungs- oder b) Gesetzesrecht? aa) Verfahrensfehler nur bei Relevanz nach Normzweck (angelehnt an § 243 IV AktG), insbes. bei Verletzung eines Auskunftsrechts oder Erschwerung der Teilnahme des Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung oder der Vorbereitung eines Tagesordnungspunktes oder bb) Inhaltsfehler z.B. Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz oder Treuepflicht	Nach § 110 II 1 Nr. 1 Verstoß gegen zwingendes Recht z.B. Verstoß gegen gute Sitten (§ 138 BGB); Einladungsmangel gleich einer Nichteinladung
Folge: Beschluss wird gemäß § 110 II 1 Nr. 2 HGB durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt.	Folge: Beschluss ist gemäß § 110 II 1 Nr. 1 HGB nichtig.

OHG-Gesellschafterkonten

In Anlehnung an die Bilanz der GmbH/AG werden im Gesellschaftsvertrag der OHG oft drei Konten vereinbart:

	GmbH/AG	AB-OHG	Bedeutung bei OHG:	hierhin werden gebucht:
EK	gez. Kapital ^ Stamm- /Grund- § 272^I HGB	Kapitalkonto I (fest) A B unverzinslich	GsV: (i. Zw. Änderung nur einstimmig) feste Quoten für • Gewinn, § 120 HGB • EntnahmeR (ggf. GsVertrag) • StimmR, § 709 III 1 BGB	- Einlage(forderung)en
	Rücklagen § 272^{II-IV} HGB	Kapitalkonto II (variabel) A B oft verzinslich	vor Auflösung: Beschluss (i. Zw. mit 51%)	- thesaurierte Gewinne - Verluste - Entnahmen
FK	anders als oben: Verbindlich- keiten der Gesellschaft	Privatkonto A (+/-) B meist verzinslich	ohne Beschluss abrufbar	- noch nicht ausgezahlte Gewinne - aufgelöste Rücklagen - Gesellschafteransprüche nach Darlehen/Verkäufen an OHG

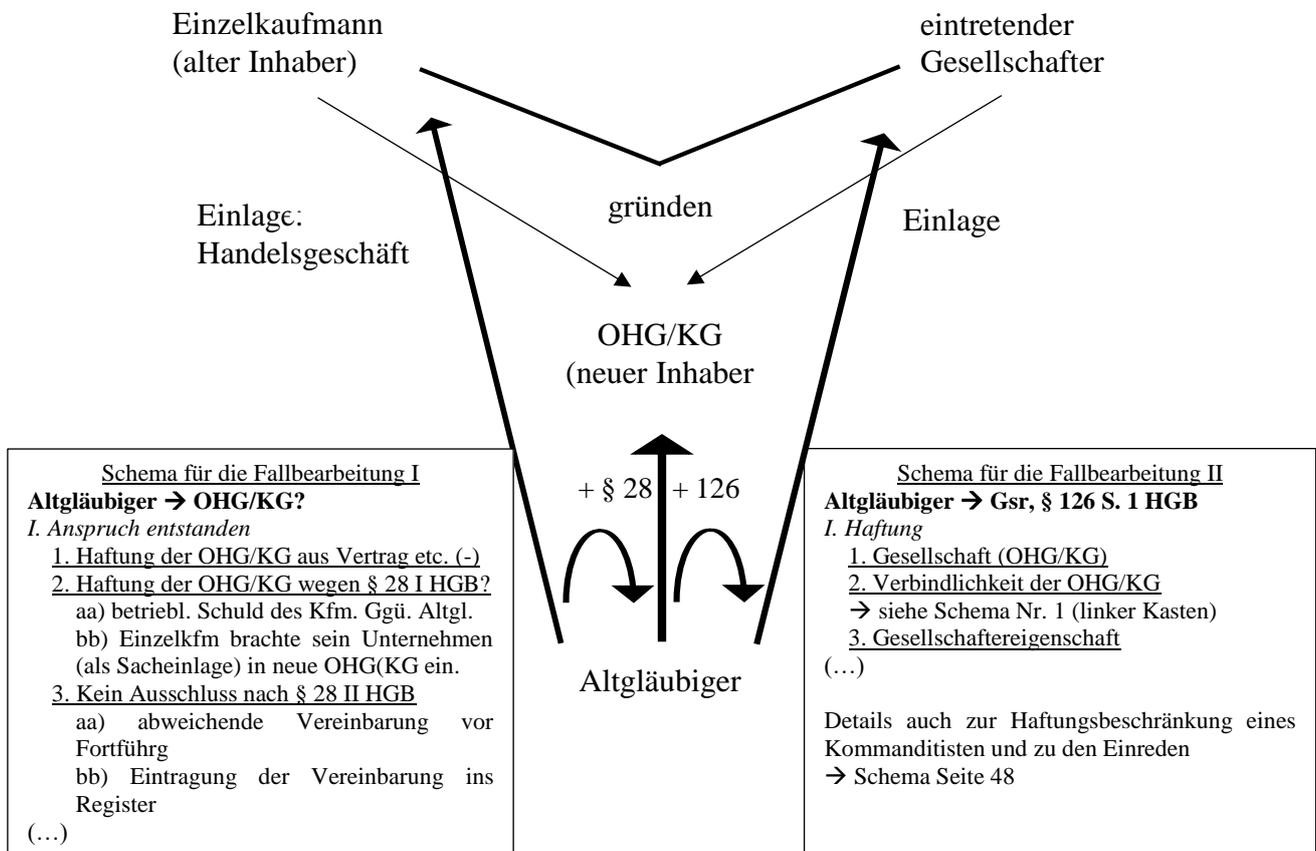
In der OHG wird oft vereinbart, dass je Gesellschafter drei Konten geführt werden. Die Konten unterscheiden sich hinsichtlich Bedeutung, Abrufbarkeit und Verzinsung.

In das Kapitalkonto I werden nur die Einlagen der Gesellschafter gebucht. Die Höhe der Einlage ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag und bestimmt die Quoten wichtiger Mitwirkungsrechte der Gesellschafter.

In das Kapitalkonto II werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile gebucht. Dabei handelt es sich insbesondere um festgestellte Gewinnanteile der Gesellschafter, die aber aufgrund einer Vereinbarung der Gesellschafter nicht entnommen werden können. Sie stehen der Gesellschaft als Rücklage zur Verfügung. Das Kapitalkonto II wird belastet, wenn dem Gesellschafter ein Verlustanteil zugewiesen wird oder er – nach Mehrheitsbeschluss – Entnahmen tätigt.

In das Privatkonto des Gesellschafters werden die Ansprüche gebucht, über die jeder Gesellschafter frei und ohne Beschluss der anderen Gesellschafter verfügen kann, z.B. Ansprüche aus Kauf, Darlehen oder Gewinnfeststellungsbeschluss (entnahmefähige Gewinnanteile).

§ 28 HGB [29c]



§ 28 HGB berührt sowohl das Handels- als auch das Gesellschaftsrecht und wird deshalb erst mit Kenntnissen auf beiden Gebieten voll verständlich.

§ 28 HGB sagt:

„Tritt jemand [...] in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein [...], so haftet die Gesellschaft [...]“.

Gemeint ist folgender Fall:

Durch Vertrag mit „jemandem“ hat der „Einzelkaufmann“ eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gegründet. Sie ist gem. § 105 II HGB, § 705 II Fall 1 BGB rechtsfähig. Auf diese OHG (oder KG) überträgt der Einzelkaufmann als Einlage sein Handelsgeschäft (gestrichelter Pfeil links).

So wird die OHG Unternehmensnachfolgerin und nach § 28 HGB haftet neben dem ehemaligen Einzelkaufmann auch die OHG für betriebliche Altschulden (linker Bogenpfeil).

Weil die Gesellschaft haftet, haften wie immer auch deren Gesellschafter, und zwar nach § 126 S. 1 HGB (rechter Bogenpfeil).

Unterschiede zwischen OHG und GbR nach dem MoPeG

Kriterium	GbR (BGB-§)	OHG (HGB-§)
Zweck	jeder andere	Handelsgewerbe (oder Eintragung in das Handelsregister, § 107 Abs. 1)
Kaufmann	-	+
Innengesellschaft möglich	+, § 705 Abs. 2 Var. 2	-
Namenszusatz nötig	nur nach Eintragung, dann „eGbR“, § 707a Abs. 2	auch ohne Eintragung „OHG“, §§ 17, 19 Abs. 2 Nr. 2. Auf Geschäftsbriefen sind auch Sitz und ggf. Registergericht und Handelsregisternummer anzugeben, § 125
Einzelgeschäftsführungsbefugnis der Gesellschafter	-, § 715 Abs. 3	+, § 116 Abs. 3
Einzelvertretungsmacht der Gesellschafter	-, § 720 Abs. 1	+, § 124 Abs. 1
Angriff von Gesellschafterbeschlüssen u.U. nötig?	-, § 134, der Gesellschaftsvertrag kann dies aber vorsehen.	+, Anfechtungsklage (auch i.V.m. positiver Beschlussfeststellungsklage, §§ 113, 115; möglich: Nichtigkeitsklage, § 114)
Schutz einrückender Erben	dispositiv, § 724	zwingend, § 131 Abs. 5
Wettbewerbsverbot	-, (§ 117 HGB analog laut Regierungsbegründung denkbar)	+, § 117
Entziehung der Mitgliedschaft durch Gesellschafter kann Gesellschaft auflösen kraft	Beschluss, §§ 723 Abs. 1 Nr. 5, 727 Kündigung, §§ 729 Abs. 1 Nr. 3, 731	Urteil, §§ 130 Abs. 1 Nr. 5, 134 Urteils, §§ 138 Abs. 1 Nr. 3, 139
Geschäftsunterlagen nach Auflösung aufzubewahren	-	+, §§ 152, 257
Regeln über Gesellschafterkonten	-, § 736d Abs. 6	+, §§ 120 Abs. 2, 148 Abs. 8

VI. KG Kommanditistenhaftung [36]

Kommanditistenhaftung

Innenverhältnis₄ Anspruch der Außenverhältnis₂
 KG aus Gesellschaftsvertrag, § 705 BGB | Gläubiger aus §x iVm §§ 161^{II}, 126, 171 f. HGB

Alle Bewertungen
nach Gesellschaftsvertrag₅ | objektiv₆

Formel: HGB
Einlageschuld₃ | Haftsumme₁ § 171^I Halbs. 1

– Einlagen darauf₇ § 171^I Halbs. 2
 + Rück-, „Zahlungen“₈ von Einlagen § 172^{IV}
 (maximale Haftung also Haftsumme)

Als Einlagen gelten auch Umbuchungen, etwa von „Gewinnen“ (§ 389 BGB),
 soweit diese nicht zur Deckung früherer Verluste nötig sind.

Als Einlagen gelten auch Umbuchungen, etwa von „Gewinnen“ (§ 389 BGB), soweit diese nicht zur Deckung früherer
 Verluste nötig sind.

Die beschränkte Haftung des Kommanditisten ist im Innenverhältnis (also gegenüber der Gesellschaft, **links**) und im Außenverhältnis (**rechts**) unterschiedlich zu bestimmen. Im **Außenverhältnis** schuldet die Gesellschaft einem Dritten aus irgendeiner Anspruchsgrundlage („§ x“) und dafür haftet gem. §§ 161^{II}, 126, 171 f. HGB auch der Kommanditist. Seine maximale Haftungshöhe errechnet sich wie folgt: Ausgehend von der übernommenen Haftsumme werden die von ihm bereits erbrachten Einlagen subtrahiert. Ihr Wert ist objektiv zu bestimmen. Anschließend sind Beträge haftungserhöhend hinzuzuzählen, die der Kommanditist von der KG zurück-erhalten hat.

Im **Innenverhältnis** schuldet der Kommanditist der KG seine Einlage aus dem Gesellschaftsvertrag (Auslegung!). Die Formel zur Berechnung der Haftungshöhe bleibt gleich, die Gesellschafter können aber frei vereinbaren, wie Einlagen und Zurückgewährtes bewertet werden sollen.

Schema für die Fallbearbeitung

**Gl → K ist aus §§ 161 II, 126, 171 f. HGB
i.V.m. § x BGB?**

I. Haftung?

1. § 126 S. 1: Gesellschaft (hier: KG)
2. § 126 S. 1: Verbindlichkeit der Gesellschaft
entstanden – nicht erloschen
3. § 126 S. 1: Gesellschafter (hier: Kommanditist)
4. § 126 S. 1: Rechtsfolge: Haftung. Höhe?
 - a) § 126 S. 1: grundsätzlich unbeschränkt
 - b) § 171 I Hs. 1: auf Haftsumme beschränkt
- § 172 I: wie im Handelsregister eingetragen
- also auch nur auf Geld
 - c) § 171 I Hs. 2: zusätzlich beschränkt
soweit Einlage geleistet (§ 171 I Hs. 2)
- bei Sachleistung: objektive Bewertung
- Einlageleistung durch Aufrechnung möglich
 - d) § 172 IV: nicht wieder „zurückgezahlt“
- Leistung jeder Art (nicht nur Geld), die das
KG-Vermögen wirtschaftlich verringert
Ausnahmen: angemessene Gegenleistung; Haftsumme bleibt gedeckt (Gewinnentnahme, S. 2)

II. Haftung durchsetzbar

1. § 128 I: Einreden der KG; § 128 II, III
2. persönliche des K (z.B. Stundung ...)

Für Fortgeschrittene (mit Vorkenntnissen in R+W)

Sachverhalt		anteilige Verluste + Gewinne + Um- buchungen neu Kto		Außenverhältnis zwingend, obj. Werte				Innenverhältnis dispositiv, vereinbarte Werte					
Vorgang	Wert obj V			Haft- summen- deckung neu Kto	Haft- sum- me	Au- ßen- haf- tung	§§ HGB	Einlage- pflicht- deckung neu Kto	verein- barte Ein- lagehöhe	Rest- ein- lage- pflicht	§§ BGB		
GesellschaftsV						8	8/∞	171 I Hs1 176 I			10	10	GsV
Eintragung						8	8	172 I			10	10	
Einlage Trabi	3 6			3 3	8	5	171 I Hs 2	6 6	10	4	364 I, 362		
anteiliger Verlust	- 7		-7		3	8	5		6	10	4		
Zahlung gem. § 126 HGB	1		-7	1 4	8	4	171 I Hs 2	1** 6	10	4	716		
Umbuchung			-7	str. 4	8	4		1 7	10	3	389		
anteil. Gewinn	8		+8	+1	4	8	4		7	10	3		
Umbuchung			-1	0	1 5	8	3	171 I Hs 2	1 8	10	2	389	
Entnahme als „Gewinn“	- 1		0	-1 4	8	4	172 IV 2	-1 7	10	3	Auslegung		
Entnahme	- 5		0	-5 0*	8	9	172 IV 1	-5 2	10	8			
Erlass	0 6		0		0	8	8	172 III		2 4	2	397 I	
Herabsetzung der Haftsumme	- 5		0		0	3 (8)	3 (8)	174		2 4	2		
Einlage	3		0	3 3	3 (8)	0 (5)	171 I Hs 2	3 4 + 1**	4	0	362 I 488		

Ein Fehler ist eingebaut. Wer findet ihn?

* -1 trägt der Komplementär

** Privatkonto

Kommanditistenhaftung [38]

KG-Vertrag: Kommanditist A übernimmt

Haftsumme = 7 000 € (wird eingetragen)

Pflichteinlage = 9 000 €,

erlaubt: 6 000 € davon durch Trabi

A leistet Trabi; Wert: 3 000 €.

A tilgt später 2 000 € einer KG-Schuld. Rechtslage?

KG → Kommanditist	KG-Gläubiger → K´st
Gesellschaftsvertrag	§§ 161 II, 126, 171 HGB
Innenverhältnis	Außenverhältnis
Leistung an KG !	Leistung an KG-Gläubiger!
Bewertung: Vertrag	Bewertung: objektiv

Anspruch ↓ der KG eines ↓ KG-Gläubigers

	0	
	1	
	2	
	3	
	4	
	5	
	6	
	7	
	8	
	9	

BGB
§§ 362 I, 389

Einwendung des
Kommanditisten

HGB
§ 171 I Hs. 2

Kommanditistenwechsel [39]

<u>Sachverhalt</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	
Die Haftsumme des Alt war gedeckt.	<u>Haftung des</u>	
Varianten:	Alt	Neu
1. Austritt des Alt, später Eintritt des Neu		
a) KG zahlt keine Abfindung an Alt	– 171 ^I Hs2	+ 173
b) KG zahlt Abfindung an Alt	+ 172 ^{IV}	+ 173
2. Anteilsübertragung (Alt an Neu)		
a) + Eintragung des Neu „als Rechtsnachfolger“	– 171 ^I →	–
b) ohne Rechtsnachfolgevermerk	+ 172 ^{IV} analog, 15 ^I	–

Wechselt in der KG ein Kommanditist, d.h. ein alter Kommanditist tritt aus, ein neuer ein, dann stellt sich die Frage, ob und wen die frühere Haftsummendeckung nun vor Haftung bewahrt. Die vier denkbaren Konstellationen (1a –2b) zeigt die Tabelle.

Spalte „Neu“, obere Hälfte:

Erwirbt jemand („Neu“) durch „Eintritt“ einen neuen Kommanditanteil, haftet er (+) auch für Altschulden der KG (§ 173 HGB), bis seine Haftsumme gedeckt ist.

Spalte „Neu“, untere Hälfte:

Wird ihm ein Anteil übertragen, auf den schon eingezahlt wurde, haftet Neu nicht (-).

Spalte „Alt“, obere Hälfte:

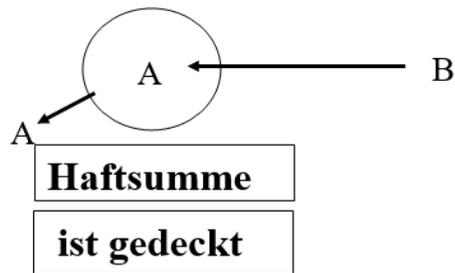
Der austretende Kommanditist („Alt“) haftet gem. § 172 IV HGB, wenn ihm die KG als Abfindung seine Einlage zurückgewährt (1b).

Spalte „Alt“, untere Hälfte:

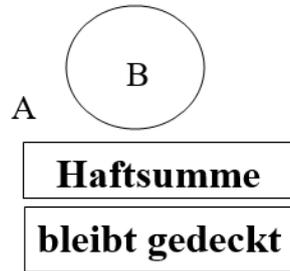
Überträgt Alt seinen Anteil ohne Rechtsnachfolgevermerk (2b), entsteht der Rechtsschein einer zweiten Haftsumme, für die Alt einstehen muss, vgl. die folgende Seite.

Kommanditistenwechsel [40] mit und ohne Rechtsnachfolgevermerk

Gewollt: B statt A.

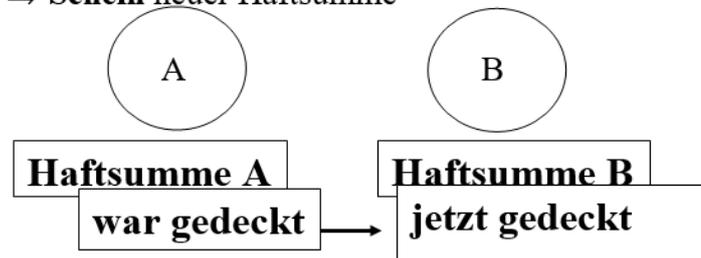


I. HReg.: „B ist Rechtsnachfolger des A“



II. HReg.: „B ist ein-, A ausgetreten“

⇒ **Schein** neuer Haftsumme



⇒ A haftet analog § 172^{IV} HGB

Hier werden die auf Folie 39 unter 2. genannten Fälle veranschaulicht: Die Kreise sind Kommanditanteile. Links soll B an die Stelle des A treten und deshalb A aus der KG ausscheiden. An der Deckung der Haftsumme und der Haftungsfreiheit des Inhabers soll sich nichts ändern. Dazu muss nach Übertragung ein Rechtsnachfolgevermerk (rechts, I) im Handelsregister eingetragen werden.

Wird hingegen nur der Ein- und Austritt eingetragen (II), entsteht mangels Rechtsnachfolgevermerk der Anschein, dass neben dem aufgegebenen ein neuer, zweiter Kommanditeil und damit eine zweite Haftsumme begründet wurde. Für diesen nach § 15 I HGB* maßgeblichen, scheinbaren Sachverhalt gilt:

Da A mit dem Anteil auch das Privileg übertragen hat, in Höhe früherer Einzahlungen nicht mehr zu haften (unterer Pfeil), ist nun die Haftsumme des B gedeckt. Die Übertragung seiner Haftsummendekung entspricht einer Rückzahlung des Geldes von der KG an A, welcher den Wert dann an B weitergibt, der einzahlt. A haftet deshalb analog § 172 IV HGB.

* Die Bekanntmachung der Eintragung enthält nach § 162 II HGB keine Angaben über Kommanditisten. Die Eintragung eines Rechtsnachfolgevermerks hätte deshalb genügt, um den Rechtsschein zweier Haftsummen zu zerstören, § 162 II Halbs. 2 HGB.

Wdh. [42]K = Kommanditist

1. Für K ist eine Haftsumme von 5000 € eingetragen. K hat noch nichts gezahlt. Nacheinander kommt es zu folgenden Vorgängen:
 - a) Auf K entfallen 3000 € Verlust.
 - b) K zahlt nach § 128 HGB 1000 €; die KG erfährt davon nichts.
 - c) Auf K entfallen 4 000 € Gewinn, die im Unternehmen bleiben sollen und entsprechend verbucht werden.
 - d) KG verkauft Trabi (Wert 2600 €) für 500 € an K.
 - e) Vertrag: Jeder Gesellschafter soll weitere 3000 € als Einlage leisten. Eine Eintragung erfolgt nicht.
 - f) K zahlt 3000 € an KG.

In welcher Höhe haftet K jeweils gegenüber G, der 10 000 € von der KG verlangen kann?

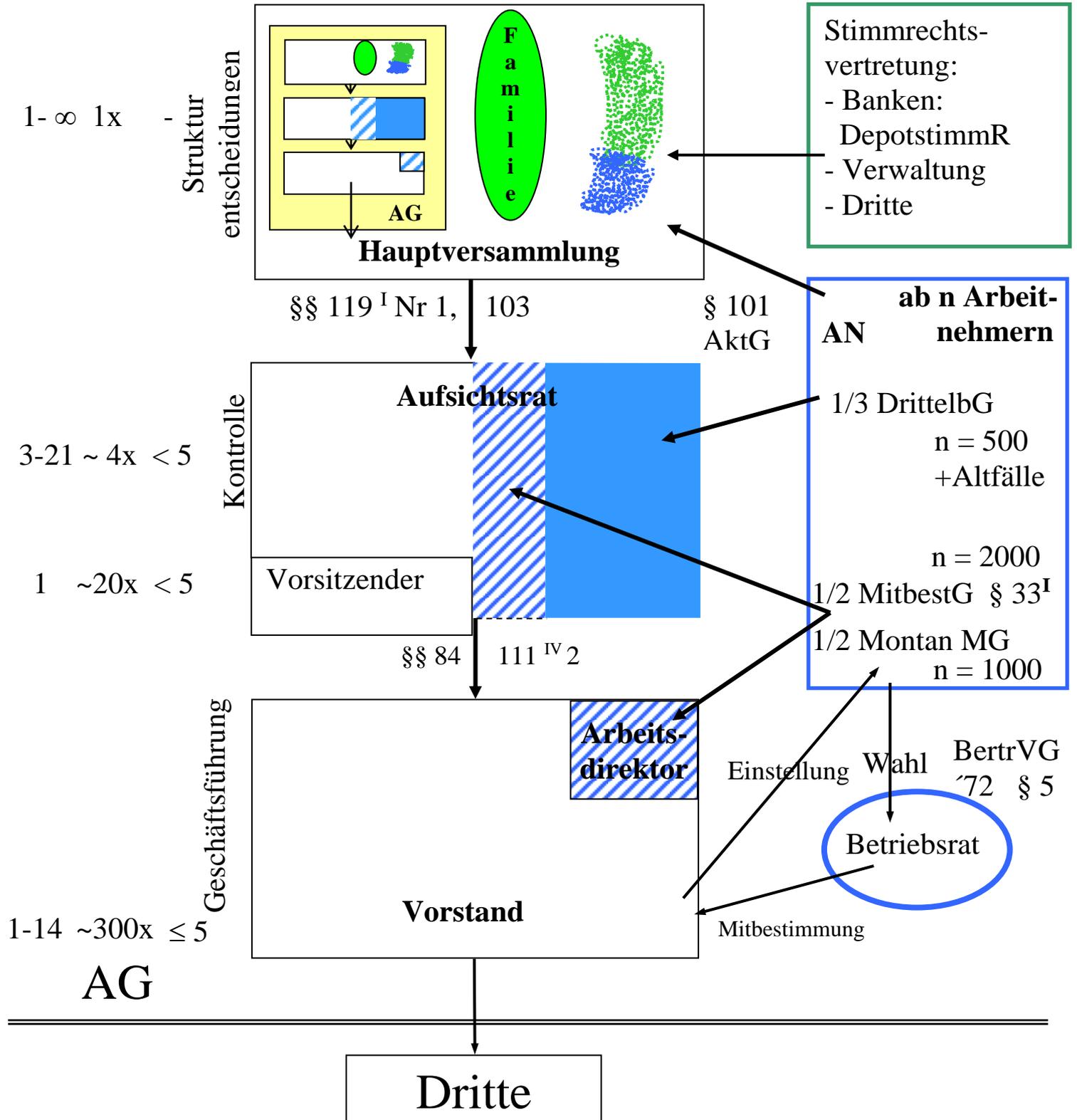
2. R ist phG, Haftsumme des K: 1000 €. Vor Eintragung der Fleischerei KG kauft R im Beisein von K für 100 000 € Ware bei V.
V → K?
3. K₁ leistet seine 1000 € Haftsumme an die KG und überträgt seinen Anteil an K₂.
Handelsregister: „K₁ ist ausgeschieden. K₂ ist eingetreten.“
KG-Altgläubiger G verlangt von K₁ 1000 €.

Fall 176 & Co

A ist Alleingeschäftsführer der A & B Vor-GmbH. Die gründet mit K (Kommanditeinlage: 1000 €) eine KG, die ebenfalls noch nicht eingetragen ist. Im Namen dieser „Osthandel GmbH & Co KG“ kaufte A bei V ein. B und K hatten das angeregt. Welche Ansprüche hat V?

AG- Struktur

Personenzahl
aktiv [Tage pro Jahr]
Wahlperiode [Jahre]
Funktion [Bsp.]



Erläuterung zur AG-Struktur [43a]

Im Innenverhältnis der Aktiengesellschaft agieren Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

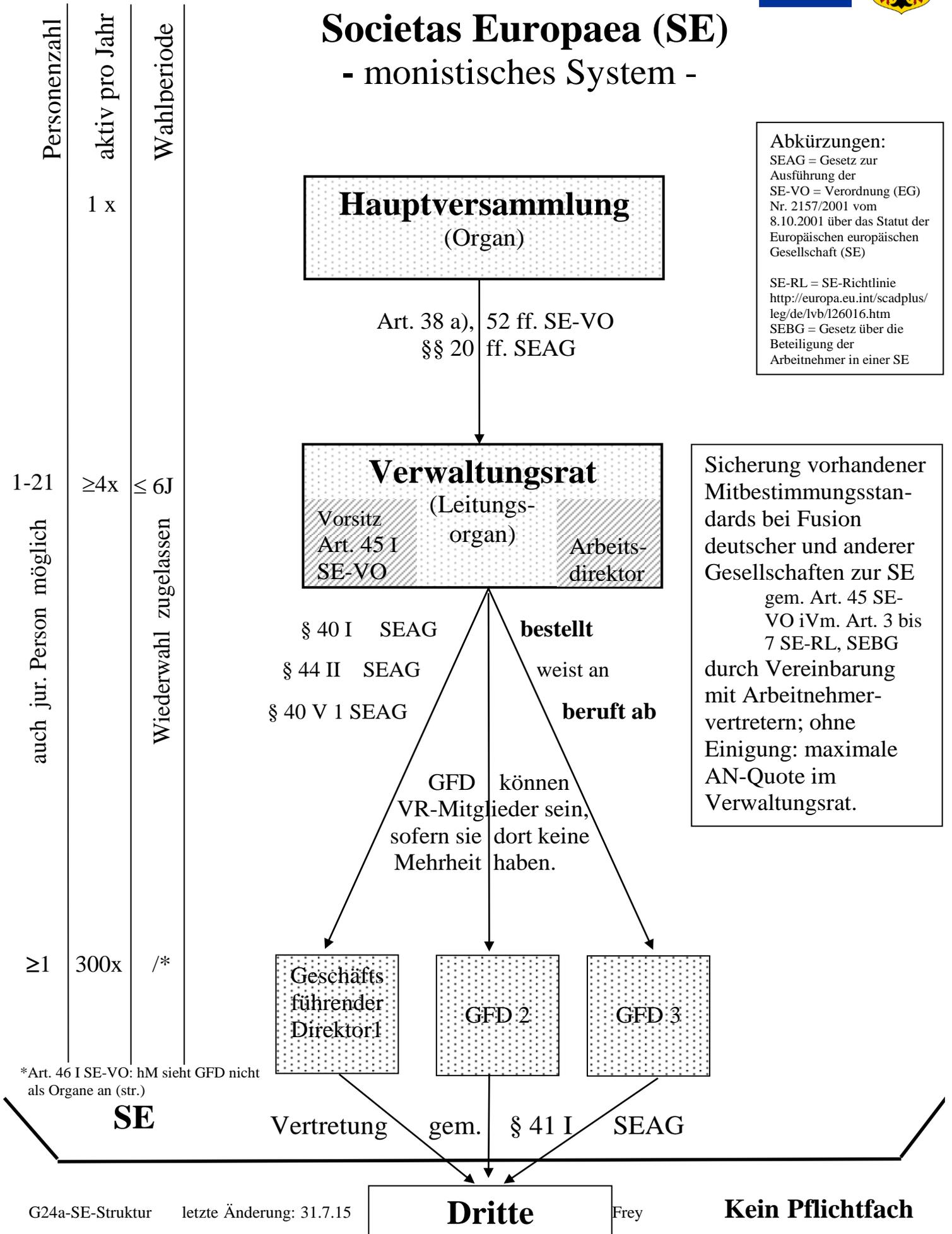
Die linke Spalte zeigt, wie viele Personen in jedem Organ beteiligt sind, wie oft und warum sie aktiv werden. Der untere rechte Kasten zeigt die Beteiligung der Arbeitnehmer (AN) in den Organen.

Die Hauptversammlung, das oberste Organ, wird aus den Aktionären gebildet und in der Regel nur einmal im Jahr einberufen. Der senkrechte Pfeil von der Hauptversammlung zum Aufsichtsrat verdeutlicht eine wichtige Aufgabe, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Daneben kann der Aufsichtsrat zu $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{2}$ aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen (2 Pfeile von rechts). Der Aufsichtsrat wählt und kontrolliert den Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung der AG. Die doppelte Linie am unteren Ende der Folie verdeutlicht die Grenze des Innenverhältnisses. Im Außenverhältnis wird die AG durch ihren Vorstand vertreten.



Societas Europaea (SE) - monistisches System -



*Art. 46 I SE-VO: hM sieht GFD nicht als Organe an (str.)

Erläuterung zur Societas Europaea (SE) [43b]

In der SE ist neben der in Kontinentaleuropa gewohnten vollständigen Funktions- und Personaltrennung in Aufsichtsrat und Vorstand (dualistisch) auch das sog. monistische System mit geringerer Trennschärfe zulässig.

Der **Verwaltungsrat** leitet die Gesellschaft, § 22 I SEAG. Er bestellt – u.U. aus eigenen Reihen – die geschäftsführenden Direktoren, stellt und weist sie an, kündigt ihnen und beruft sie ab.

Den **geschäftsführenden Direktoren** obliegt (wie dem Vorstand einer deutschen AG) die laufende Geschäftsführung der SE und ihre Vertretung gegenüber Dritten, §§ 40 II, 41 SEAG. Die starke Linie am Ende der Folie verdeutlicht die Grenze des Innenverhältnisses.

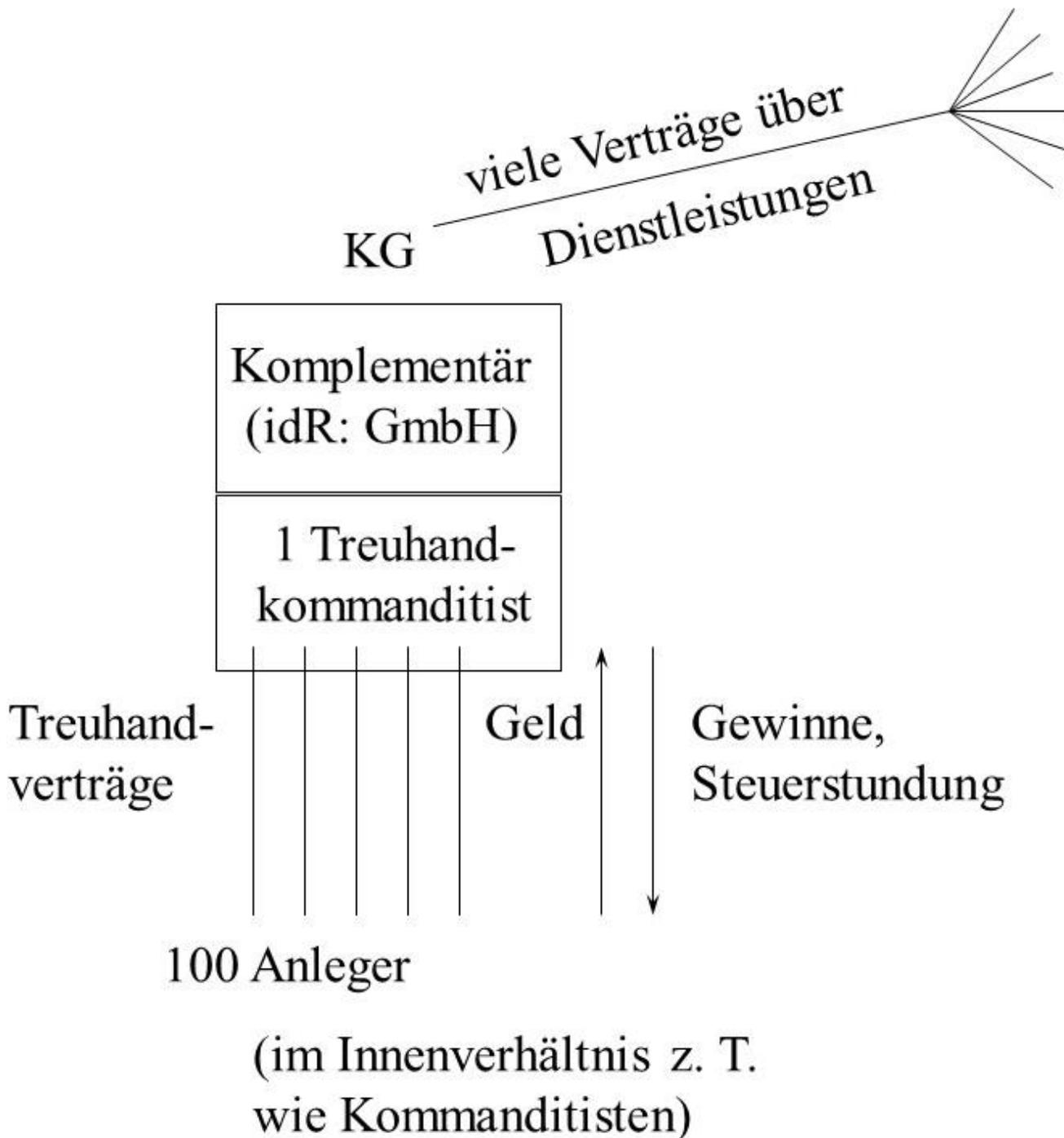
Die linke Spalte zeigt, wie viele Personen wie oft aktiv werden, der mittlere rechte Kasten, wie die Beteiligung der Arbeitnehmer (AN) gesichert wird, auch im dualistischen System.

Die **Hauptversammlung**, das oberste Organ, wird aus den Aktionären gebildet und in der Regel nur einmal im Jahr einberufen. Die Pfeile vom und zum Verwaltungsrat zeigen, wer wen wählt.

Beispiele:

- Allianz SE;
- Porsche Automobil Holding SE.

Publikums-KG mit Treuhandkommanditisten [44]



Dargestellt wird eine typische Gestaltung, Variationen kommen in allen Richtungen vor:

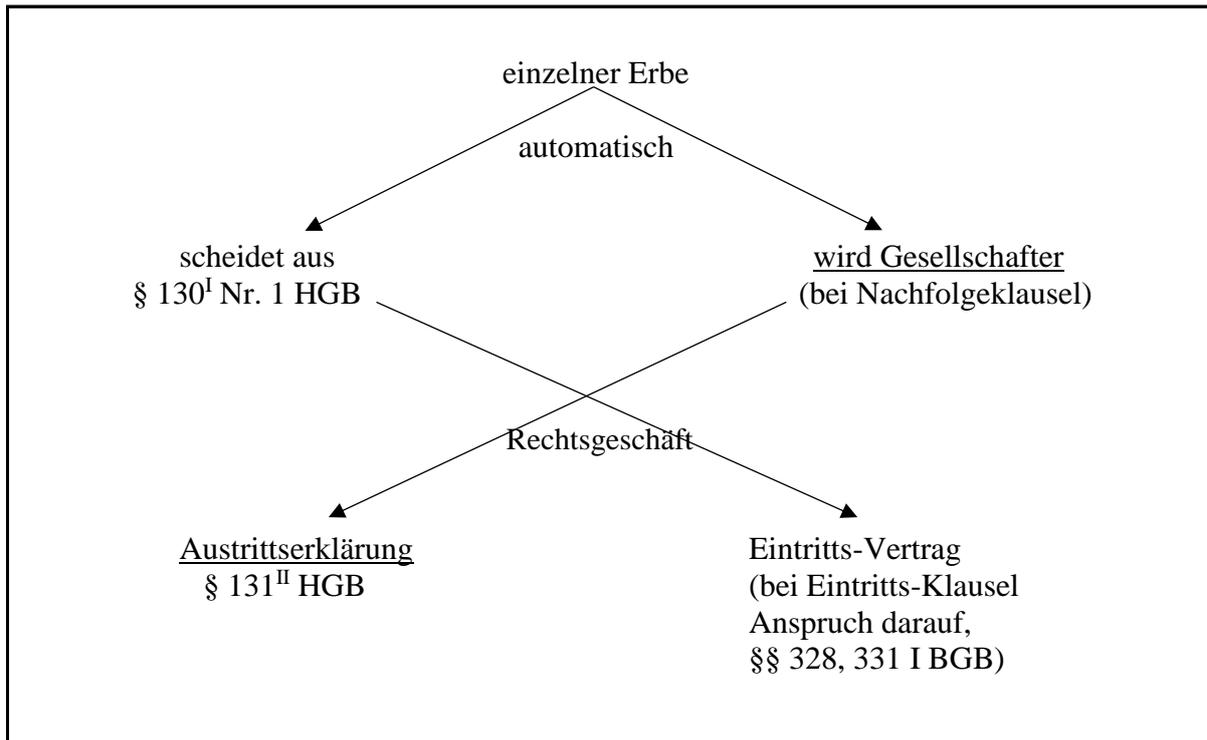
Anleger mit hoher Steuerprogression investieren in Publikums-Kommanditgesellschaften (z.B. Film- oder Immobilienfonds). Im Innenverhältnis werden sie wie Kommanditisten behandelt. Formal aber hält und verwaltet statt ihrer ein Treuhänder (z.B. ein Rechtsanwalt) die Anteile im Rahmen eines Treuhandvertrages; § 675 BGB.

Das Steuerrecht fingiert anfänglich erhöhte Verluste der KG. Die Anleger können sie mit eigenen Einkünften steuerlich verrechnen und zahlen deshalb zunächst geringere Steuern. All das lohnt sich nicht, wenn tatsächlich Verluste entstehen, der Beteiligungswert also sinkt. Viele Fonds tragen durch hohe Verwaltungskosten dazu bei. Verbleiben später Gewinne, stehen sie den Gesellschaftern über den Treuhänder zu.

Mitgliedschaften können übergehen [49]

	unter Lebenden	von Todes wegen
Es geht über: nach die Mitgliedschaft des	§ 413 BGB (Haftung: § 721a BGB = §§ 127 [zz 130], 173 HGB)	§§ 1922, 1975 ff. BGB
I. GbR-/OHG-Gesellschafter/Komplementärs 1. bei Einwilligung aller Mitgesellschafter	Ja. § 711 ^I BGB <i>[zz der dispositive § 719^I Fall 1 BGB)</i>	Nachfolgeklausel = Jeder zugelassene Erbe rückt nach.
2. ohne Einwilligung	nein, es sei denn	
a) in GbR	§ 185 ^{II} BGB	§ 723 ^I BGB: ↓
b) in OHG/KG	„	Erbe scheidet aus ; § 130 ^{III} Nr. 1 HGB
c) in KG mit nur 1 Komplementär	„	“ ; KG ist aufgelöst . Führen die Kommanditisten das Geschäft weiter, sind sie OHG.
d) ... und nur 1 Kommanditist	„	“ ; § 712a BGB: Gesamtrechtsnachfolge des Kommanditisten; Haftung analog § 27 ^{II} HGB beschränkbar?
II. Kommanditist 1. mit Einwilligung aller Mitgesellschafter 2. ohne “	1.ja; Rechtsnachfolgermerk! Sonst haften für Altschulden beide (§ 173 HGB) bzw. nach Haftsummendekung der frühere analog § 172 IV HGB (str.) 2. nein; § 185 ^{II} BGB	Rnfv. „als Erbe“. Nach § 177 HGB wird jeder Erbe Kommanditist (1.=2.)
<i>kein Pflichtfach:</i> III. ohne Einwilli.: a) GmbH-G´fter	ja; notarielle Form: § 15 ^{III, V} GmbHG	+; bei Abtretungsklausel gilt: mit dem Anteil wird die Pflicht vererbt, den Anteil zu übertragen.
b) Aktionär	ja; u.U. § 929 BGB	„

Tod in OHG [31]



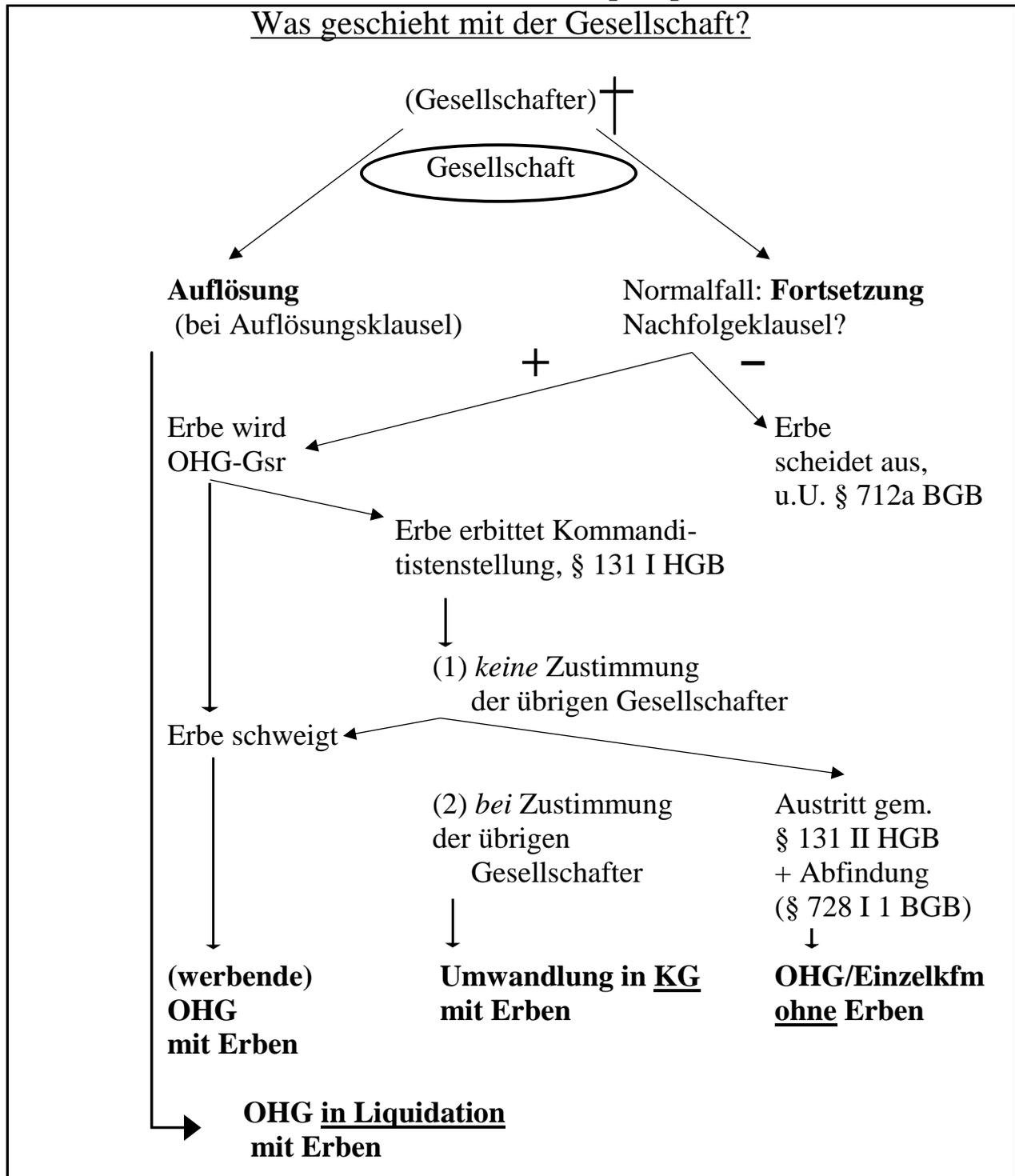
Erste Abbildung zu § 139 HGB: Erben eines OHG-Gesellschafters

Stirbt ein Gesellschafter, tritt automatisch eine Rechtsfolge ein, entweder das **Ausscheiden** oder die **Nachfolge** des Erben in die OHG.

Dieses Ergebnis kann jeweils durch Rechtsgeschäft, also Eintritt oder Austritt des Nachfolgers korrigiert werden.

1. Sieht der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vor, scheiden die Erben automatisch gegen Abfindung aus der OHG aus, § 130 [zz 131] III Nr. 1 HGB (**links oben**).
2. Der Gesellschaftsvertrag kann ein Eintrittsrecht gesellschaftsfremder Personen vorsehen (Eintrittsklausel, **rechts unten**). Dies begründet einen Anspruch des Nachfolgekandidaten aus Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328, 331 BGB.
3. Die Gesellschafter können hingegen die erbrechtliche Nachfolge einer bestimmten Person im Gesellschaftsvertrag zulassen (Nachfolgeklausel, **rechts oben**). Wird die zugelassene Person dann Erbin, so wird sie automatisch auch Mitgesellschafterin.
4. Sie kann wiederum durch rechtsgeschäftliche Austrittserklärung gemäß § 131 [zz 139] II HGB aus der OHG ausscheiden (**links unten**).

Tod in der OHG II [31a]



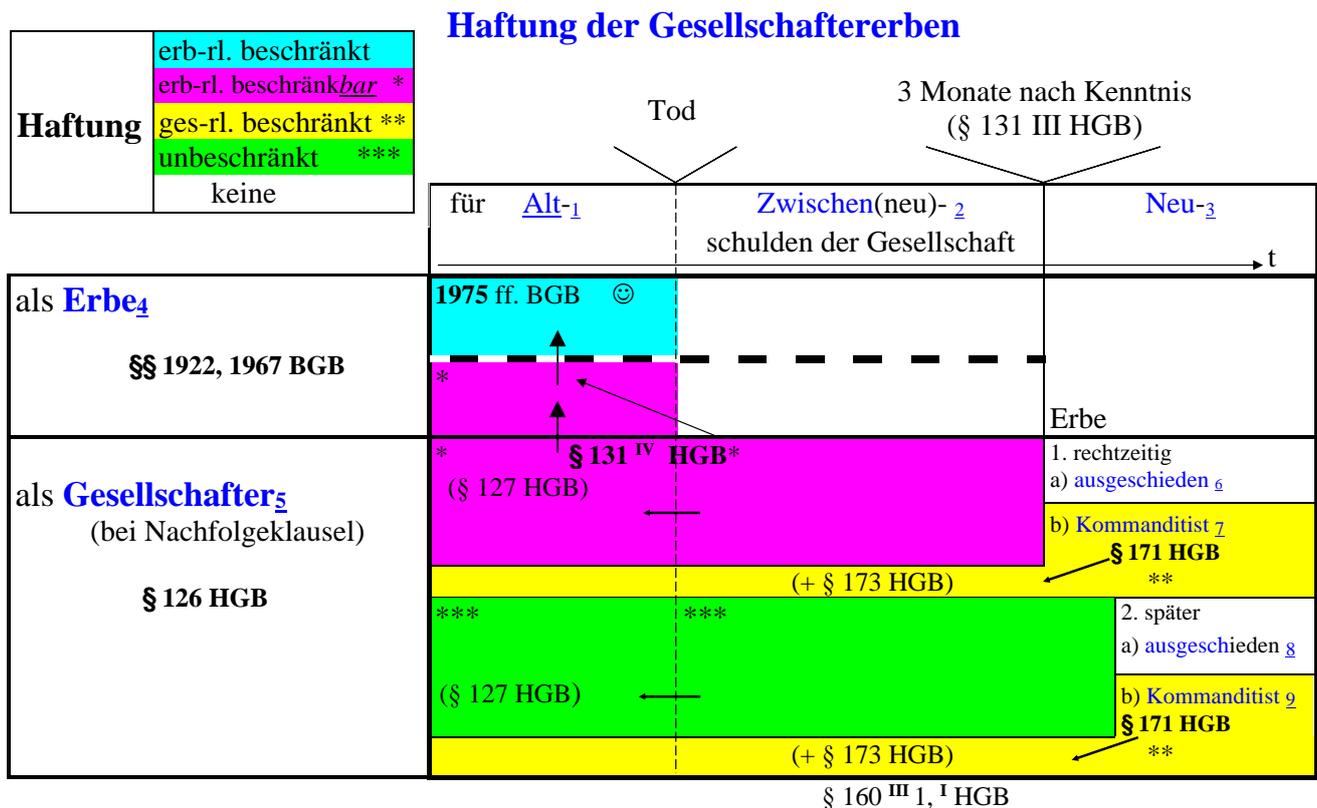
Stirbt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft grundsätzlich* unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Wird ein Erbe im Gesellschaftsvertrag durch eine **Nachfolgeklausel** zugelassen, wird er OHG-Gesellschafter. Für ihn ergeben sich nun zwei Möglichkeiten bezüglich seines Verbleibes in der Gesellschaft:

1. Der eingerückte Erbe bleibt **OHG-Gesellschafter**.
Die Gesellschaft bleibt als OHG bestehen.
2. Der Erbe kann seinen Verbleib von der Einräumung einer **Kommanditistenstellung** abhängig machen, § 131 I HGB.
 - a) Stimmen alle übrigen Gesellschafter dem Antrag zu, wird der Erbe Kommanditist, die OHG automatisch zur KG.
 - b) Wird die Zustimmung verweigert, so kann der Erbe sein Ausscheiden aus der OHG erklären, § 131 II HGB.
 - aa) Verbleiben mindestens zwei Gesellschafter, setzen sie die OHG ohne den Erben fort.
 - bb) Verbleibt nur ein Gesellschafter, erlischt die OHG ohne Liquidation. Der verbleibende Gesellschafter wird Gesamtrechtsnachfolger der OHG. Er kann das Unternehmen als Einzelkaufmann weiterführen; § 712a BGB, § 105 II HGB.

* Die Gesellschafter können jederzeit beschließen, die Gesellschaft aufzulösen – auch vorsorgend durch eine entsprechende Klausel im Gesellschaftsvertrag.

Haftung der Gesellschaftererben [32]



Gegen den Erben eines OHG-Gesellschafters sind 2 Anspruchsgrundlagen zu prüfen (**linke Spalte**). Er haftet für OHG-Schulden aus der Zeit

- des Erblassers (**2. Spalte**),
- , in der der Erbe sein Eigenvermögen nach § 131 [zz 139] HGB schützen kann (**3. Spalte**),
- oder
- danach (**rechte Spalte**).

Soweit er als Erbe haftet (§§ 1922, 1967 BGB) und deshalb seine Haftung gem. §§ 1975 ff. BGB auf den Nachlass beschränken kann, kann er lächeln ☺.

Wird der Erbe aufgrund einer Nachfolgeklausel automatisch *Gesellschafter* (**untere Hälfte**), haftet er für Schulden der OHG aus der Zeit seiner Mitgliedschaft wie jeder Gesellschafter nach §§ 126 f. [zz 128, 130] HGB für Altschulden. Er hat jedoch die Chance, sein Eigenvermögen aufgrund der Privilegierung in § 131 [zz 139] IV HGB erbrechtlich zu schützen, indem er innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus der OHG ausscheidet (**mittlerer waagerechter Balken**) oder Kommanditist wird. Scheidet der Erbe zu spät aus, ist die Möglichkeit rückwirkender Haftungsbeschränkung vertan (**unterer Balken**). Wird der Erbe Kommanditist, entsteht eine dritte Anspruchsgrundlage und er haftet, soweit an ihn zurückgezahlt wird (lies §§ 131 [zz 139] I am Ende, 172 IV HGB), maximal bis zur Haftsumme. Soweit er haftet, kann er seine Haftung auch für Altschulden (§ 173 HGB) nicht erbrechtlich auf den Nachlass begrenzen (**weißer Balken**).

Fall 139 [33]

Fall 1

Die AB-GbR kauft bei G1 ein. A stirbt im Januar. E weiß, dass er Alleinerbe ist, E wird im Gesellschaftsvertrag als "Nachfolger" bezeichnet. Im Juni fragt G1 nach seinen Rechten.

Fall 2

Abwandlung: E kauft im Februar für die GbR bei G2 ein. Es ist Einzelvertretung vereinbart. Im März scheidet E aus der GbR aus. Was kann G2 von E verlangen?

Fall 3 - Abwandlung zu 1; fürs Vorlesungsende):

Im Gesellschaftsvertrag der AB-GbR stand: "*Erben erhalten eine Abfindung*". Erbe E vereinbart, dass „B Kommanditist wird und E die Gesellschaft fortführt, sobald sie als KG eingetragen ist“. Nunmehr verlangt G1 Zahlung von E.

Die Auflösung [49a]

+ ändert

- 1) den **Zweck** der Gesellschaft teilweise:
 nunmehr Abwicklung (→ Dazu sind neue Verträge nötig!).
 (A. A.: ursprünglicher Gesellschaftszweck wird überlagert)

Sperrjahr vor Verteilung bei:

GmbH: § 73* GmbHG

AG: § 272 AktG*

- 2) die Vertretungsmacht zur **Gesamtvertretungsmacht** aller

a) Gesellschafter bei Personengesellschaften

GbR: § 736b I 2 [zz 730 a.E., 714] BGB

OHG/KG: §§ 144^I, 146^I [zz 150], 161^{II} HGB

b) Mitglieder von Vorstand/Geschäftsführung bei Körperschaften

GmbH: § 68^I 2* GmbHG,

AG: § 269^{II} 1 AktG*

– ändert nichts an der

- 1) Existenz der Gesellschaft
 2) Organisation und Haftung

GbR: (vgl. § 736d^I [zz 730] BGB a.E.)

OHG/KG: §§ 146^I, 148^I [zz 156], 161^{II} HGB

GmbH: § 69* GmbHG

AG: § 264^{III} AktG*.

* Kein Pflichtfach



Gesellschaftsformen: Statistik

(vgl. Bayer/Lieder/Hoffmann, Bundesweite Tatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, GmbHR 2022, 777.)

Form		
I. Einzelunternehmen ^{12/21}		~ 1.995.622
	davon eingetr. (Einzel)Kaufleute ^{1/22}	149.456
II. Freiberufler	inkl. derer in Gesellschaften ^{1/21}	1.146.000
III. Personengesellschaften		
1. Grundform:	GbR	~ 5 Mio.
2. Personenhandelsgesellschaften		
a)	OHG ^{1/22}	22.819
b)	KG ^{1/22} (Komplementäre sind zu fast 90% Kapitalgesellschaften)	291.714
	davon GmbH & Co KG ^{1/18}	ca. 230.000
	UG & Co KG ^{1/18}	10.446
	Ltd. & Co KG ^{1/18}	2.480
3.	EWIV ^{1/19} (in D / Europa)	381 / 2.362
4.	Partnerschaftsgs ^{12/16}	16.154
	davon aa) Rechtsanwalts-PartG ^{12/15}	5.327
	bb) Partnerschaftsgs mbB ^{12/16}	8.128
	cc) Rechtsanwalts-PartG mbB ^{12/15}	2587
5.	Stille Gesellschaft	
6.	Reederei	40
IV. Körperschaften		
1. Grundform:	eingetragener Verein ^{1/21}	620.000
2. Kapitalgesellschaft		
a)	SE in EU ^{12/20}	3.358
	davon in D ^{1/22} (~40 % monistisch)	801
b)	AG ^{1/22}	13.615
	davon aa) an der Börse ¹⁷	450
	bb) in Brandenbg ^{1/19} / bei LG FFO ^{1/19}	276/56
	Aktionäre ^{2/18}	4,9 Mio.
	(inkl. mittelbare über Fonds) ^{2/18}	10,1 Mio.
c)	KGaA ^{1/22}	378
	davon AG/GmbH & Co KGaA ^{1/14}	190
d)	GmbH ^{1/22} (ohne UG)	1.264.195
	davon aa) nur 25.000 € StK	> 70%
	bb) 1-Mann-GmbH	> 50%
	cc) 1-Geschäftsführer-	> 60%
	dd) Selbstorganschaft	~ 80%
	ee) Holdinggesellschaft	~ 350.000
	ff) Rechtsanwalts-GmbH ^{1/18}	1018 (+ 14 UG)
	gg) bei LG FFO ^{1/19}	6.085
e)	UG ^{1/122}	175.843
f)	Private Companies Limited by Shares mit Verwaltungssitz in D. ^{1/19}	5.862
3.	Genossenschaft ^{4/19}	8.000
	Genossen	20 Mio.
	SCE (ganz Europa) ^{7/16}	31
	davon in D	10
4.	VVaG ^{1/22}	85
V. Stiftungen ^{12/21}		24.650

Klausur 1 zur Vorlesung Gesellschaftsrecht (Überblick) im WS 2010/2011 [51]

Rechtsformvergleich, rechtsformübergreifend

1. Wenn das Vertretungsorgan mehrere Mitglieder hat, wird eine ...

↓

	... im Zweifel vertreten durch die	und zwar als Einzelvertreter	Gesamtvertreter
	(Bitte ergänzen.)	(Zutreffendes bitte ankreuzen.)	
GbR			
OHG			
KG			
GmbH			

(4 Punkte: richtige Eintragung = 1. Punkt; jede Falscheintragung = 1 Minuspunkt; insgesamt 0-4 Punkte)

2. Was ist der Unterschied zwischen Auflösung und Beendigung einer Gesellschaft? (1 Punkt)

3. Was ist der Sinn (nicht Voraussetzungen/ Rechtsfolge) der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft? (3 Punkte)

GmbH

4. Vier Gesellschafter, von denen zwei Geschäftsführer sein sollen, möchten per Musterprotokoll eine GmbH gründen. Wie beraten Sie? (1 Punkt)

5. Der Geschäftsführer G der X-GmbH (Stammkapital: 40 000 €, Gesellschafter X und Y) nimmt Millionär M als 3. Gesellschafter mit einer Einlagepflicht von 20 000 € auf, obwohl M 40 000 € zu zahlen bereit war. Rechtslage? (1 Punkt)

6. Die ACE-GmbH ist seit 3 Wochen überschuldet und kann nicht saniert werden. Die Gesellschafterversammlung weist Geschäftsführer A an, Aktien der Hochtief-AG zu kaufen. Was soll A tun? Begründung? (2 Punkte)

7. Karl und Kati, beide wohlhabend, gründen eine Pizza-Service-GmbH mit einem Stammkapital von 30 000 €. Karl übernimmt eine Einlagepflicht von 7.500 €, Kati eine Einlagepflicht in Höhe von 22.500 €, die sie nur durch Übereignung ihres Autos (Wert 20 000 €, bei Anmeldung 18 000 €, bei Eintragung 16 000 €) zu erfüllen verspricht. Das übereignete Auto wird nach Eintragung der GmbH durch einen Terroranschlag zerstört. In welcher Höhe tragen wirtschaftlich den Wertverlust

a) Kati

b) Karl ? (Eine Begründung ist nicht erforderlich.) (3 Punkte)

8. A hat im Namen einer spółka z o.o. w organizaczi eingekauft. Wer haftet? (1 Punkt)

9. Welche 4 Zeilen passen am ehesten zum Stammkapital? [4 Punkte]

- Ausschüttungssperre
- Begrenzung der Selbstbedienung durch Gesellschafter
- Betrag, bis zu dem die jeweiligen Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern haften
- Eintrittskarte
- Geld, das den Gläubigern in der Insolvenz zur Verfügung stehen soll
- Haftungsgrenze für die Gesamtheit der Gesellschafter in der Vor-GmbH
- Untergrenze des jeweiligen Eigenkapitals
- Summe der in das Vermögen einer GmbH geleisteten Bareinlagen
- Werte, die den Gläubigern in der Insolvenz zur Verfügung stehen
- Verlustpuffer

10. Frisöre B und O schließen einen notariellen GmbH-Vertrag und bestellen sich zu Geschäftsführern. Gemeinsam kaufen sie Scheren namens der „BO-GmbH in Gründung“. Kann der Verkäufer schon vor Eintragung der GmbH von einzelnen Beteiligten den Kaufpreis verlangen? Begründung? (2 Punkte)

11. Bei einem Stamm- und Eigenkapital von 30.000 € schenkt und übergibt die GmbH ihrer ohnehin schon reichen 100%-igen Tochter-GmbH 5.000 €. Darf die Tochter-GmbH das Geld behalten? Begründung? (3 Punkte)

12. A, B und C sind Geschäftsführer sowohl in einer GmbH als auch in einer sp. z o.o. Die Satzungen schweigen zu Vertretungsfragen. A und B haben namens beider Gesellschaften eingekauft. Sind beide Verträge gültig? Begründung? (2 Punkte)

OHG

13. A, B und C gründen und betreiben eine OHG. Als deren Gläubiger G gegen C vorgeht, ficht C den Gesellschaftsvertrag allen Beteiligten gegenüber an, weil A und B ihn arglistig getäuscht hatten. Muss C zahlen? Begründung? (4 Punkte)

14. Wie kann eine spółka cywilna in eine spółka jawna umgewandelt werden? (2 Punkte)

15. Gesellschafter A hat der von ihm, B und C betriebenen ABC-OHG einen Computer für 1500 € verkauft. Was kann A von wem verlangen? (3 Punkte)

16. Warum ist es einem Erben zumutbar, kraft einer Nachfolgeklausel in eine OHG einzurücken, deren Vertreter vielleicht sofort danach Verluste machen? (2 Punkte)

17. Nennen Sie die Bezeichnungen für verschiedene Klauseln, die im Gesellschaftsvertrag einer OHG die Rechtsfolgen des Todes eines Gesellschafters regeln können und geben sie stichpunktartig den Inhalt der Klauseln an! (5 Punkte)

18. Welche der folgenden Gesellschaftstypen können jeweils nur OHG oder nur spółka jawna sein, werden in Deutschland und Polen also unterschiedlich behandelt? Begründung?

a) Im jeweiligen Register eingetragene Rechtsanwaltsgesellschaft b) nicht eingetragene große Spedition c) im jeweiligen Register eingetragene Baugesellschaft d) kleine, nicht eingetragene Arztpraxis. (2 Punkte)

KG

19. Kommanditist K hat als Pflichteinlage vereinbarungsgemäß ein Auto geleistet, dessen Wert damals 5000 € betrug. Es ist jetzt noch 1000 € wert. Im Gesellschaftsvertrag ist die Pflichteinlage mit 8 000 € angegeben, die Haftsumme mit 7 000 €. In das

Handelsregister wurde gemäß der Anmeldung für K eine „Einlage“ von 11 000 € eingetragen. Gläubiger G kann 12 000 € von der KG verlangen. Wie viel kann er von K verlangen? Bitte stichwortartig begründen. (3 Punkte)

20. Ihr Mandant möchte Kommanditist einer bestehenden KG werden. Wie erreichen Sie, dass Ihr Mandant nicht an irgendeinen Gläubiger aus Vertrauensschutzgründen mehr zahlen muss als geplant? (2 Punkte)

21. Charakterisieren Sie den Unterschied zwischen der Pflichteinlage und der Haftsumme eines Kommanditisten! (2 Punkte)

GbR

22. Schreiben Sie unter folgende von A und B betriebene Unternehmen „OHG“ oder „GbR“! (2 Punkte)

große Zahnärzterpraxis	Verkauf von 61 Forstgrundstücken (insgesamt 13 km ²)	Kiosk mit 40.000 Euro Jahresumsatz

23. Streichen Sie die Begriffe, die nicht zu einer GbR passen:

gemeinsamer Zweck, tatsächliches Miteinander, Förderpflicht, Geschäftsführer, Haftung analog § 31 BGB, Gesellschaftsvertrag, Haftungsbeschränkung, freie Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile, Treuepflicht. (3 Punkte)

24. F, ihre 21-jährige Tochter T und ihr 16-jähriger Sohn M betreiben eine Galerie als GbR. Gesellschaftsgläubiger G verlangt Darlehensrückzahlung von F, T und M. Wer haftet, wenn etwaige Genehmigungen verweigert werden? Bitte Ergebnis, Stichwort und Norm. (3 Punkte)

25. Sind (Außen-)GbR und spółka cywilna a) rechtsfähig, b) parteifähig und c) bei entsprechender Tätigkeit Unternehmer? Bitte jeweils ein Stichwort zur Begründung. (4 Punkte)

Wiederholungsklausur zur Vorlesung Gesellschaftsrecht (Überblick) im WS 2010/2011

Rechtsformvergleichend:

1. Sollten junge Anwälte statt einer GbR eine GmbH gründen? Nennen Sie Nachteile der jeweiligen Gesellschaftsform für Anwälte. (3 Pkte)

2. A und B gründen am 2.1.2011 eine Gesellschaft: Beide sollen Geschäftsführer sein, mit den Geschäften soll erst am 6.2.2011 begonnen werden. A kauft aber schon am 5.2.2011 im Namen der Gesellschaft ein Auto bei V. Kann V von der Gesellschaft den Kaufpreis verlangen, wenn die Gesellschaft ... ist? (3 Pkte)

a) Vor-GmbH ja nein Begründungstichwort:

b) OHG ja nein Begründung:

3. Rechtsanwalt R möchte seine Kanzlei „zur OHG ausweiten“. Beraten Sie ihn! (2 Pkte)

GmbH:

4. Als Sie Mandanten berichten, dass die Eintragung einer GmbH in Schneckendorf sogar zwei Monate dauern kann, sind diese enttäuscht. Wie beraten Sie? (4 Pkte)

5. Warum darf eine Unternehmersgesellschaft nicht als GmbH firmieren? (1 Pkt)

6. Worin liegt der Unterschied zwischen Vorbelastungshaftung und Differenzhaftung?	Vorbelastungshaftung	Verlustdeckungshaftung
Bewertungsstichtag		
Höhe: Sollwert – Istwert des/der ...		
Schuldner		

(6 Pkte)

7. Nennen Sie mindestens 2 Anspruchsgrundlagen der GmbH gegen ihren Geschäftsführer! (2 Pkte)

8. Inwiefern kann bei der Frage nach der Haftung aus § 43 GmbHG auf wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden? (1 Pkt)

OHG:

9. Der Gläubiger G der armen S-OHG (Gesellschafter: A, B und C) schließt (nur) mit dieser einen wirksamen Verzichtvertrag. Weiter heißt es: „Die Ansprüche gegen A und B sollen fortbestehen.“ Haften Gesellschafter A und C und ggf. in welcher Höhe? Begründung? (2 Pkte)

10. Warum ist in § 116 HGB nicht von „Vertretungsmacht“ die Rede? (2 Pkte)

11. Ein OHG-Gesellschafter hat einen Gewinnauszahlungsanspruch gegen seine Gesellschaft. Kann er – und ggf. in welcher Höhe – Zahlung auch von seinen Mitgesellschaftern verlangen? Begründung? (2 Pkte)

KG:

12. In welchen Fällen haftet ein nicht eingetragener Kommanditist ausnahmsweise beschränkt? (3 Pkte)

13. Warum wird der Beitritt eines Kommanditisten in der Praxis häufig unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister erklärt? (2 Pkte)

14. Wie bestimmen Sie die aktuelle Haftung eines eingetragenen Kommanditisten gegenüber einem Gläubiger der KG? (4 Pkte)

GbR:

15. Kann eine GbR im Grundbuch eingetragen werden? Begründung? (1 Pkt)

16. Was ist die Rechtsfolge einer Auflösung einer GbR? (1 Pkt)

17. Welcher Sorgfaltsmaßstab gilt in der GbR? Nennen Sie zusätzlich eine Ausnahme! (2 Pkte)

Gesellschaftsrecht – Klausurfragen [52a-53e]

<p>Stunde 1</p> <p>allg.:</p> <p>Überblick über die Gesellschaftsformen, Gesellschaft als Kind, Haftungsbeschränkung</p>	<p>1. Schreiben Sie unter alle folgenden Gesellschaftsformen, ob die Gesellschafter unmittelbar gegenüber den Gesellschaftsgläubigern grundsätzlich unbeschränkt (u) oder beschränkt (b) oder gar nicht (0) haften! GmbH, Vor-GmbH, OHG, GbR, KG (als Kommanditist)?</p> <p>2. Schreiben Sie unter alle folgenden Gesellschaftsformen je die Mindestzahl der Gründungsgesellschafter! GbR GmbH KG OHG</p> <p>3. Wann ist das polnische Gesetz über Handelsgesellschaften in Kraft getreten?</p> <p>4. Überprüfen Sie je Gesellschaftsform, ob diese Gesellschaft eine notarielle Beurkundung (N) oder eine Eintragung in das Handelsregister (E) oder in das Gesellschaftsregister (G) oder zwei (2) oder keines davon (0) zwingend benötigt, um als solche zu entstehen! OHG: GbR: GmbH:</p> <p>5. Schreiben Sie je eine der folgenden Gesellschafterzahlen 1 – 2 – 4 – 80 – 1 Mio. unter folgende Gesellschaftsformen! (Akzeptiert wird nur eine lebensnahe Lösung.) OHG - KG - Publikums-KG - GmbH - börsennotierte AG.</p> <p>6. Ordnen Sie OHG, AG und GmbH danach, wie viel zwingendes Recht für sie gilt! Am meisten zwingendes Recht - etwas zwingendes Recht – kaum zwingendes Recht</p> <p>7. Welche der folgenden Aussagen stimmen? Jede Gesellschaft ... a) hat mindestens zwei Mitglieder/Gesellschafter; b) muss einer gesetzlich geregelten Gesellschaftsform angehören; c) hat ein Eigenkapital von mindestens einem Euro; d) wird durch ihre Gesellschafter vertreten; e) besteht auf privatrechtlicher Grundlage.</p> <p>8. Welche dieser Zusammenschlüsse sind Gesellschaften? Begründen Sie, wenn Sie einen Zusammenschluss nicht für eine Gesellschaft halten. Wenn Sie einen Zusammenschluss für eine Gesellschaft halten, für welche? a) Fünf Freunde kaufen und nutzen ein Gruppenticket der Bahn, um gemeinsam in den Urlaub zu fahren; b) eine Erbengemeinschaft; c) eine Gemeindevertretung; d) zwei Zahnärzte, die eine gemeinsame Praxis betreiben; e) eine eheliche Lebensgemeinschaft</p> <p>9. Folgende Personen möchten für ihre Vorhaben bestimmte Gesellschaften gründen. Beurteilen Sie jeweils, ob die gewünschte Gestaltung rechtlich zulässig ist. [je 1 Punkt] Wenn Sie die Gestaltung für zulässig halten, beurteilen Sie bitte, ob die Gestaltung auch sinnvoll ist. Begründen Sie Ihre Antworten. a) Die Heilpraktikerinnen A und B möchten eine Heilpraktiker-GmbH gründen. b) C und D wollen ein Stahlwerk (Jahresumsatz ca. 20 Millionen EUR) als GbR betreiben. c) Bäckermeister G und H wollen eine kleine Bäckerei eröffnen und dazu eine AG gründen. d) Die Rechtsanwälte I und K wollen die I-und-K Rechtsanwalts GmbH & Co. KG gründen. e) S und T verabreden mündlich eine „Kommanditgesellschaft“ mit zwei Gesellschaftern zu gründen, in der sie beide Kommanditisten sind. Sie wollen jeweils ein Auto einbringen und ihre Haftsumme jeweils auf einen Euro begrenzen. Zulässig? Begründung?</p>
<p>Stunde 2 (Teil 1)</p> <p>GmbH:</p> <p>Gründung, verdeckte Sacheinlagen,</p>	<p>1. Maurermeister (murarz) M und O schließen notariellen GmbH-Vertrag und bestellen sich zu Geschäftsführern. Gemeinsam kaufen sie Baumaterial namens der „MO-GmbH in Gründung“. Kann der Verkäufer schon vor Eintragung der GmbH von einzelnen Beteiligten den Kaufpreis verlangen? Begründung?</p> <p>2. A, B und C gründen eine Rechtsanwalts-GmbH. C soll seine Einlage auf seinen 100-€-Geschäftsanteil durch Übereignung seines – persönlich ergänzten – Buches von Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, erbringen. Am nächsten Tag schüttet Cs 6-jährige Tochter süße Kakaomilch über das Buch. Das Buch ist unbenutzbar (Restwert 4 €). Anschließend wird die GmbH angemeldet und eingetragen. Muss C a) das Buch neu kaufen und in die GmbH einbringen, b) 96 € an die Gesellschaft zahlen, c) in dieser Höhe den Gesellschaftsgläubigern haften, d) nichts tun, sofern er seiner Aufsichtspflicht genügt hatte, e) 32 € an die Gesellschaft zahlen? Bitte nennen Sie den Lösungsbuchstaben <u>und</u> geben Sie die einschlägige Norm oder Begründung an.</p> <p>3. Was ist einer verdeckte (= verschleierte) Sacheinlage? Geben Sie eine Definition oder ein Beispiel!</p> <p>4. Was ist das Problem bei einer verdeckten Sacheinlage? (1 Arg genügt.)</p> <p>5. Weshalb ist es für den GmbH-Gesellschafter riskant, eine verdeckte Sacheinlage zu leisten?</p> <p>6. Welchen Aussagen treffen nicht zu? Notieren Sie die Buchstaben! a) Sacheinlagen dürfen erst nach der Eintragung geleistet werden. b) Verdeckte Sacheinlagen sind solche, deren Minderwert nicht offengelegt wird. c) Verdeckte Sacheinlagen sind Geldeinlagen, die fälschlich als Sacheinlagen deklariert wurden. d) Die Einlage von Forderungen ist unzulässig, weil nur Sach- und Geldeinlagen zugelassen sind.</p> <p>7. Was unterscheidet die Vor-GmbH rein formell zum einen von der Vorgründungsgesellschaft und zum anderen von der GmbH? [2 Punkte]</p> <p>8. Sie sind Geschäftsführer einer Vor-GmbH. Sie hatten für diese eingekauft und mussten aus eigener Tasche zahlen. a) Warum mussten Sie überhaupt zahlen? Welche Norm? [1 Punkt] b) Welchen Anspruch haben Sie, um „Ihr“ Geld zurückzubekommen? Begründen Sie! [3 Punkte] 1) aus § 812 I 1 Fall 1 BGB vom Verkäufer? 2) aus §§ 675, 670 BGB von der Vor-GmbH?</p>

	<p>3) aus Verlustdeckungshaftung von den Gesellschaftern?</p> <p>9. Alle Einlagen waren bei Eintragung geleistet und für das Gehalt des Geschäftsführers G verbraucht. G kaufte namens der Vor-GmbH bei V für 20.000 € eine (bei Eintragung wertlose) Maschine auf Kredit. Kann der Verkäufer 20.000 € bekommen? Begründen Sie! [2 Punkte] a) von G? b) von der GmbH, die Ansprüche aus Vorbelastungshaftung gegen ihre Gesellschafter hat?</p> <p>10. Wer kann nach § 11 Abs. 2 GmbHG als Handelnder haften? Kreuzen Sie die richtige(n) Antwort(en) an. [2 Punkte, 1 Punkt Abzug für falsche Antworten] <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer einer noch nicht eingetragenen GmbH. <input type="checkbox"/> Geschäftsführer einer noch nicht eingetragenen GmbH. <input type="checkbox"/> Geschäftsführer einer bereits eingetragenen GmbH. <input type="checkbox"/> Gesellschafter einer bereits eingetragenen GmbH.</p> <p>11. Was ist eine Vorratsgesellschaft? Nennen Sie einen Fall, in dem Sie zum Kauf einer Vorratsgesellschaft raten würden.</p>
<p>Stunde 2+3</p> <p>GmbH:</p> <p>Gründung, Vorbelastungshaftung, Differenzhaftung, Konkurrenz</p>	<p>1. Als Sie Mandanten berichten, dass die Eintragung einer GmbH in Frankfurt (O.) zwei Monate dauert, ist dieser enttäuscht. Wie beraten Sie?</p> <p>2. Vier Gesellschafter, von denen zwei Geschäftsführer sein sollen, möchten per Musterprotokoll eine GmbH gründen. Wie beraten Sie?</p> <p>3. Welche Aussage(n) ist (sind) richtig? Eine UG (haftungsbeschränkt): a) ist eine besondere Form der Vor-GmbH; b) ist Handelsgesellschaft i.S.d. § 6 HGB; c) darf maximal drei Gesellschafter haben; d) braucht bis zur Eintragung kein Stammkapital</p> <p>4. Warum darf eine UG nicht als GmbH firmieren?</p> <p>5. Ein Gesellschafter hat seine Einlagepflicht gegenüber seiner soeben eingetragenen GmbH erfüllt. Welche weitere Pflicht gegenüber der GmbH kommt in Betracht? Wie wird sie berechnet?</p> <p>6. Was bedeutet "Innenhaftung" und was spricht rechtspolitisch für und gegen diese Ausgestaltung der Vorbelastungshaftung?</p> <p>7. Welche Bedeutung hat die Eintragung der GmbH in das Handelsregister für die a) Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft? b) Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft? c) Fähigkeit der Gesellschaft, Geschäftsführer zu bestellen?</p> <p>8. Warum ist das Eigenkapital bei der Verlustdeckungshaftung auf null, bei der Vorbelastungshaftung aber auf die Höhe des Stammkapitals aufzufüllen?</p> <p>9. Karl und Kati, beide wohlhabend, gründen eine Pizza-Service-GmbH mit einem Stammkapital von 30 000 €. Karl übernimmt eine Einlagepflicht von 7.500 €, Kati eine Einlagepflicht in Höhe von 22.500 €, die sie nur durch Übereignung ihres Autos (Wert 20 000 €, bei Anmeldung 18 000 €, bei Eintragung 16 000 €) zu erfüllen verspricht. Das übereignete Auto wird nach Eintragung der GmbH durch einen Terroranschlag zerstört. Das Geschäft läuft neutral. In welcher Höhe tragen wirtschaftlich den Wertverlust a) Kati b) die Gläubiger der GmbH? c) Karl (Begründung ist nicht erforderlich)</p> <p>10. Gesellschafter und Geschäftsführer G hat nach vollständiger Erbringung der Einlage die notariell errichtete GmbH zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Geschäfte der Gesellschaft aufgenommen. Welche Haftungsrisiken bestehen für G?</p> <p>11. Bei einem Stamm- und Eigenkapital von 30 000 € schenkt und übergibt die GmbH ihrer ohnehin schon reichen 100%-igen Tochter-GmbH 6 000 €. Darf die Tochter-GmbH das Geld behalten? Begründung?</p> <p>12. Welche Aussagen zum Stammkapital sind falsch? Notieren Sie die Buchstaben! Eine Begründung ist nicht nötig. a) In dieser Höhe ist jeder Gläubiger gesichert. b) In dieser Höhe ist die Summe aller Gläubiger jederzeit gesichert. c) So viel muss immer in der Gesellschaftskasse bleiben. d) In dieser Höhe darf Geld an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. e) So viel ist mindestens in Geld an die Gesellschaft zu zahlen.</p> <p>13. Nennen Sie Bereiche des GmbH-Rechts und die zugehörigen Formeln, in denen das Eigenkapital von Bedeutung ist!</p>
<p>Stunde 3 (Teil 2)</p> <p>GmbH:</p> <p>Kapitalerhaltung (Exkurs)</p>	<p>1. Stimmen diese Aussagen? Begründung? [3 Punkte] a) Die GmbH-Satzung ist unwirksam, wenn Sie von der Mustersatzung abweicht. b) Ein GmbH-Gläubiger kann maximal das Stammkapital verlangen, selbst wenn seine Forderung gegen die Gesellschafter höher ist. c) Geschäftsführer einer GmbH sind diejenigen Gesellschafter, die aktiv im Geschäft mitwirken.</p> <p>2. Eine GmbH hat 100.000 € Vermögen, 60.000 € Schulden, 50.000 € Stammkapital, das gesetzliche Mindeststammkapital beträgt 25.000 €, die Vorjahresbilanz weist 120.000 € Eigenkapital aus. Wie viel darf die GmbH an die Gesellschafter ausschütten? Begründung nicht ausformulieren, Angabe des Rechenweges genügt.</p> <p>3. Wie wirkt sich die Eintragung der GmbH auf entstandene Ansprüche aus Handelndenhaftung § 11 II GmbHG aus? 1 Pkt.</p>

	<p>4. Die Ski-GmbH (Stammkapital 40 000 €) zahlte an ihren Gesellschafter G im Sommer 2000 ein Urlaubsgeld in Höhe von 5.000 €. Damals verfügte die GmbH über ein Eigenkapital von 30 000 €, Mitte 2001 über 50 000 €. Anfang 2002 ist die GmbH überschuldet und verlangt von G das Urlaubsgeld zurück. Zu Recht?</p> <p>5. G ist Gläubiger eines vollstreckbaren Zahlungsanspruchs gegen die S-GmbH in Höhe von 50.000 €. Die GmbH hat ein Eigenkapital von 15.000 € bei eingetragenen Mindeststammkapital. Wie viel wird G von der S-GmbH erhalten?</p> <p>6. Nehmen Sie in 2-3 Sätzen zu den folgenden Thesen Stellung: Die Rechtsform GmbH legt alle Risiken den Gläubigern auf. Begründung: Eine GmbH kann zum Beispiel ihren Gesellschaftern weit überhöhte Geschäftsführergehälter zahlen und von ihnen Autos und Büromaterial etc. für den doppelten Marktpreis kaufen. So bleibt für die Gläubiger nichts mehr übrig. Man sollte diese Rechtsform daher abschaffen.</p> <p>7. Ein Einzelkaufmann möchte sein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH weiter betreiben. Was muss er - abgesehen von Maßnahmen gegenüber dem Handelsregister - tun? Nennen Sie mindestens 2 Maßnahmen!</p> <p>8. Was halten Sie von folgender These: „Kapitalerhaltung ist ein lebensfremder Grundsatz. Unabhängig davon, ob die Gesellschafter etwas bekommen dürfen oder nicht, gilt: Die Einlagen können nicht erhalten werden, weil die GmbH davon Güter kaufen muss.“</p> <p>9. Was halten Sie von folgender These: „Kapitalerhaltung ist ein lebensferner Grundsatz: Wirtschaftlicher Misserfolg einer GmbH wird so nicht verhindert.“</p> <p>10. Eine GmbH verkauft ein Auto im Wert von 10.000 EUR für einen Euro an den Gesellschafter K. Ist das zulässig?</p> <p>a) Nein, das ist zum Schutz der Gläubiger in jedem Falle unzulässig. b) Das ist zulässig, sofern es dadurch nicht zur Überschuldung des Unternehmens kommt. c) Das ist unzulässig, wenn das Eigenkapital der GmbH nach dem Geschäft kleiner als das Stammkapital ist. d) Das ist zulässig, wenn es neben K noch weitere Geschäftsführer gibt und diese zustimmen.</p> <p>11. In welchen der folgenden Fälle kann das nach § 9 I GmbHG Gezahlte nach Eintragung wieder an den Sacheinleger zurückgezahlt werden?</p> <p>a) Die anderen Gesellschafter haben mehr eingezahlt, als sie auf das Stammkapital leisten mussten (Aufgeld). b) Die Sacheinlage hat zwischen Anmeldung und Eintragung an Wert gewonnen. c) Die Sacheinlage wird zwischen Anmeldung und Eintragung zerstört. d) Die Gesellschaft hat zwischen Anmeldung und Eintragung hinreichende Gewinne realisiert, etwa durch Verkauf der Sacheinlage, wenn sie zwischen Anmeldung und Eintragung an Wert gewonnen hat.</p>
<p>Stunde 3 (Teil 3) GmbH: Stellung des Geschäftsführers</p>	<p>12. Für wie viele der folgenden Gesellschaftsformen gilt § 31 BGB unmittelbar oder analog? AG, KGaA, Verein, GbR, KG, OHG, GmbH</p> <p>13. Der Geschäftsführer der X-GmbH (Stammkapital: 40.000 €, Gesellschafter X und Y) nimmt Millionär M als 3. Gesellschafter mit einer Einlagepflicht von 20.000 € auf, obwohl M 40.000€ zu zahlen bereit war. Rechtslage?</p> <p>14. In einer GmbH sind A und B Gesellschafter, B und C Geschäftsführer. Wer übt für die GmbH den Besitz aus?</p> <p>15. A, B und C sind Geschäftsführer in einer GmbH. Die Satzung schweigt zu Vertretungsfragen. A und B haben namens der GmbH eingekauft. Ist der Kaufvertrag gültig? Begründung?</p> <p>16. Der Geschäftsführer einer GmbH will für die GmbH eine branchenübliche Versicherung abschließen. Die Gesellschafter beschließen, dass die Versicherung nicht abgeschlossen werden soll. Der Geschäftsführer ist mit dem Beschluss überhaupt nicht einverstanden. Muss/darf er die Versicherung trotzdem abschließen? Begründung?</p> <p>17. Wie kann ein Geschäftsführer seine Organstellung verlieren?</p> <p>18. Inwiefern unterscheiden sich die aktive und die passive Vertretungsmacht bei einem Mitglied der Geschäftsführung einer GmbH?</p> <p>19. Welche Nachteile können für den Betroffenen die „Beförderung“ vom Prokuristen zum Geschäftsführer einer GmbH haben?</p> <p>20. Die Y-GmbH hat 1000 Angestellte, darunter auch Z. Z ist dem einzigen Gesellschafter Y durch hervorragende Leistungen aufgefallen, Y möchte ihn nunmehr zum Geschäftsführer bestellen und das Gehalt verdoppeln. Dennoch lehnt Z ab. Nennen Sie zwei Gründe, die Z zur Ablehnung bewegen haben könnten.</p> <p>21. Die V-Versandhandels-GmbH hat 4 Geschäftsführer, von denen jedoch 3 im Urlaub sind. Einen Briefkasten hat sie auch nicht. Ihr 9-jähriger Sohn hat äußerst günstig bei der GmbH Spielsachen bestellt. Die GmbH hat Sie vor 13 Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert, ob Sie das Geschäft genehmigen wollen. (Die Genehmigungsfrist läuft morgen ab, § 108 II S. 2 BGB.) Was können Sie tun? Begründung?</p>
<p>Stunde 4 (Teil 1) GmbH: Haftung des Geschäftsführers</p>	<p>1. In der X-GmbH ist A als Geschäftsführer bestellt. A ist noch nicht im Handelsregister eingetragen. Namens der GmbH „leiht“ er Bürgermeister B Geld, damit dieser künftig die GmbH bei einem geplanten Großbauvorhaben der Stadt ohne Ausschreibung beauftragt. A weiß, dass B das Darlehen nicht zurückzahlen kann. Hat die GmbH einen Anspruch aus § 43 II GmbHG gegen A? Begründung?</p> <p>2. G ist einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der „FFF GmbH“. Er schließt einen Kaufvertrag, den er mit „FFF – i.V. G“ unterschreibt. Nach welcher Norm haftet er persönlich?</p> <p>3. Nennen Sie Anspruchsgrundlagen, aus denen der Geschäftsführer einer GmbH gegenüber Dritten haften kann!</p>

	<p>4. Wie haftet ein GmbH-Geschäftsführer vor und nach Eintragung der GmbH für die von ihm namens der Vor-GmbH geschlossenen Verträge? Begründung!</p> <p>5. Inwiefern kann bei der Frage nach der Haftung aus § 43 GmbHG auf wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden?</p> <p>6. Nennen Sie mindestens 2 Anspruchsgrundlagen der GmbH gegen ihren Geschäftsführer.</p>
<p>Stunde 4 (Teil 2)</p> <p>GmbH:</p> <p>Stellung der Gesellschafter, Reste</p>	<p>1. Die ACE-GmbH ist seit 3 Wochen überschuldet und kann nicht saniert werden. Die Gesellschafterversammlung weist Geschäftsführer A an, Aktien der Hochtief AG zu kaufen. Was soll A tun? Begründung?</p> <p>2. Kann ein Geschäftsführer beschließen, das Stammkapital seiner GmbH um 1000 € zu erhöhen, wenn dies erforderlich ist, um den Lohn an die Arbeitnehmer der GmbH zu bezahlen? Begründung?</p> <p>3. In der Sitzung welcher Gremien treffen Sie folgende Personen? a) Arbeitsdirektor b) Arbeitnehmervertreter c) Bankvertreter mit Depotstimmrecht. Im Betriebsrat (1), Arbeitsgericht (2), Aufsichtsrat (3), Personalabteilung (4), Gewerkschaft (5), Hauptversammlung (6), Vorstand (7).</p> <p>4. Nennen Sie mindestens 3 Aspekte oder Beispiele, um zu zeigen, dass in einer GmbH entgegengesetzte Interessen zwischen Geschäftsführern (Gf) und Gesellschaftern (Gsr) bestehen können!</p> <p>5. Welches Organ in einer GmbH hat weniger Macht? Welche Autonomiebereiche hat es (1 Aspekt genügt)?</p> <p>6. Wie viele GmbHs gibt es in Deutschland? [1 Punkt] a) ca. 1 Mio. b) ca. 370.000 c) ca. 100.000</p> <p>7. Ordnen sie den links genannten Normen des GmbHG den vom Gesetzgeber verfolgten Zweck zu, indem Sie Buchstaben unter die Normen schreiben. Es können auch mehrere Normen denselben Zweck verfolgen.</p> <p>1. § 31 I GmbHG - a. Ausgleich für die höhere steuerliche Belastung der GmbH 2. § 9 GmbHG - b. Schutz des Rechtsverkehrs durch Publizität 3. § 4 GmbHG - c. Schutz der Gesellschafter vor Fremdbestimmung 4. § 13 II GmbHG - d. Schutz des GmbH-Vermögens zum Gläubigerschutz 5. § 39 I GmbHG - e. Gleichbehandlung aller Gesellschafter 6. § 5a I GmbHG - f. Stärkung des Unternehmertums durch Haftungsbeschränkung</p> <p>8. Bilden Sie jeweils einen Fall zu jeder der folgenden Anspruchsgrundlagen eines Dritten gegen den Geschäftsführer einer GmbH. [je 2 Punkte] a) Anspruch aus Vertrag b) Anspruch aus Vertrauen, §§ 311 Abs. 2, Abs. 3, 280 Abs. 1 BGB.</p>
<p>Stunde 6</p> <p>GbR:</p> <p>Definition, Erscheinungsformen, Rechtsfähigkeit</p>	<p>1. A und B sind Gesellschafter einer Vor-GmbH, die ein kleines Baugeschäft betreibt. Da sie die zur Registeranmeldung erforderlichen Einlagen nicht aufbringen konnten, führen sie ihre Geschäfte endgültig ohne Eintragung fort. Rechtsnatur der Gesellschaft? Wie haften A und B gegenüber künftigen Gesellschaftsgläubigern?</p> <p>2. A und B gründen am 2.1.2009 eine Gesellschaft: Beide werden Geschäftsführer, mit den Geschäften soll erst am 6.2.2009 begonnen werden. A kauft aber schon am 5.2.2009 im Namen der Gesellschaft ein Auto bei V. Kann V von der Gesellschaft den Kaufpreis verlangen, wenn die Gesellschaft a) Vor-GmbH b) OHG ist?</p> <p>3. X, Y und Z sind Gesellschafter einer GbR. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer entstanden X Aufwendungen in Höhe von 100 €. Kann X von Z Ersatz verlangen? Begründung?</p> <p>4. A, Gesellschafter der A&B GbR, wird von deren Gläubiger G auf Zahlung einer Gesellschaftsschuld in Höhe von 1.000 € in Anspruch genommen und bezahlt. Was kann A von der GbR und was von B verlangen? Bitte stichwortartige Begründung.</p> <p>5. Gesellschafter A hat namens der A&B GbR von der G-GmbH eine Büroausstattung gekauft. Nennen Sie alle §§ (ohne Absatz und Satz), die heranzuziehen sind, um die Haftung von B als OHG-Gesellschafter für die Kaufpreisschuld zu begründen.</p> <p>6. Sind diese Aussagen zu § 721 BGB zutreffend? Begründen Sie! [5 Punkte] (1 Punkt Abzug für falsche Antworten, nicht < 0) a) Zahlt ein Gesellschafter nach § 721 BGB, kann er bei seiner OHG in der Regel Regress nehmen. b) OHG und ihre Gesellschafter sind Gesamtschuldner. c) Die OHG verkauft das Privatgrundstück des Gesellschafters, der es behalten will. Er muss es übereignen. d) Zahlt die OHG an einen Gläubiger, kann sie bei ihren Gesellschaftern anteilig Regress nehmen. e) Den Anspruch aus § 716 BGB kann ein Gesellschafter anteilig auch gegen Mitgesellschafter geltend machen.</p> <p>7. Der 18-jährige V gründet mit dem 17-jährigen M eine große Computerhandel-GbR. V kauft namens der GbR für 5.000 € bei G ein. Welche Ansprüche hat G? Begründung.</p> <p>8. Eine Erbengemeinschaft betreibt den ererbten Bananenhandel. Wovon hängt es ab, ob eine GbR vorliegt?</p> <p>9. A, B und C gründen und betreiben eine GbR. Als deren Gläubiger G gegen C vorgeht, ficht C den Gesellschaftsvertrag allen Beteiligten gegenüber an, weil A und B ihn arglistig getäuscht hatten. Muss C zahlen? Begründung? (4 Punkte)</p> <p>10. Nach welcher Norm kann eine GbR für deliktische Schulden eines Gesellschafters verantwortlich sein?</p> <p>11. Inwiefern kommt es darauf an, ob ein Gesellschafter ein gewöhnliches (z.B. Kauf üblicher Vorprodukte) oder ein ganz ungewöhnliches Geschäft (z.B. 100.000 € Lottoeinsatz) für die GbR abschließen möchte?</p>

	<p>12. Ein alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter einer GbR hat mit dem Geschäftsführer einer GmbH vereinbart, dass diese der GbR ein Auto verkauft. Nennen Sie alle §§ (ohne Absatz und Satz), die heranzuziehen sind, um die Haftung des GbR-Gesellschafters zu begründen!</p> <p>13. Im konkreten Fall können Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht voneinander abweichen. Welcher Anspruch kann sich daraus ergeben? Bitte kurz erläutern!</p> <p>14. A und B sind Gesellschafter einer GbR. Der alleinvertretungsberechtigte A verkauft der OHG einen Stuhl. Wie haftet B?</p> <p>15. a) Wie unterscheiden sich akzessorische und gesamtschuldnerische Haftung? b) Nennen Sie eine Norm, die diese beiden Haftungsinstitute im Gesellschaftsrecht anspricht! [3 Punkte]</p> <p>16. Der geschäftsführende Gesellschafter G der GbR vereinbart notariell mit V, die OHG kaufe von V ein Grundstück. Laut Gesellschaftsvertrag darf G Grundstücke nur nach Rücksprache mit den Mitgesellschaftern kaufen. Rechtslage?</p> <p>17. A und B sind Gesellschafter einer GbR. 1999 entstand ein auszuschüttender Gewinn. B hat seinen Gewinnanteil erhalten. A verlangt seinen auch von B. Zu Recht? Stichwortartige Begründung?</p> <p>18. A und B sind Gesellschafter der V-GbR. A ist Eigentümer eines Grundstücks, auf dem er wohnt und das er nicht hergeben will. B verkauft es im Namen der V-GbR an den K. Muss A sein Grundstück an K übereignen? Begründen Sie Ihr Ergebnis kurz.</p> <p>19. GbR-Gesellschafter K kauft im Einverständnis mit dem anderen Gesellschafter ein der GbR gehörendes Firmenfahrzeug (Wert: 30.000 EUR) für einen Cent. Ist das zulässig? Kreuzen Sie die richtige Antwort an. a) Ja, das ist in jedem Fall zulässig. b) Nein, das ist zum Schutz der Gläubiger in jedem Fall unzulässig. c) Das ist nur zulässig, wenn das Eigenkapital der Gesellschaft nicht negativ wird. d) Das ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft schuldenfrei ist, weil Gläubigerinteressen dann nicht berührt werden.</p> <p>20. 8. L, M und N sind Gesellschafter einer Zoohandlungs-GbR. Nach dem Gesellschaftsvertrag obliegt die Geschäftsführung nur dem L. Er möchte ein Stahlwerk in Brasilien erwerben. Er bittet Sie um Rat, ob er dazu befugt ist. Kreuzen Sie die richtige Antwort an und nennen Sie die entscheidende Norm. <input type="radio"/> Diese Handlung darf L in jedem Fall allein ausführen. <input type="radio"/> Diese Handlung darf L nur allein ausführen, wenn M und/oder N nicht widersprechen. <input type="radio"/> Diese Handlung darf L nur mit Zustimmung von M und N durchführen.</p> <p>21. O kauft im Namen der OZ GbR einen neuen Porsche, obwohl er mit Z vereinbart hat, bei allen Geschäften über 10 000 € dessen Zustimmung einzuholen. Ist der Kauf des Wagens wirksam, wenn Z seine Zustimmung verweigert? Begründung?</p> <p>22. Streichen Sie die Begriffe, die nicht zu einer GbR passen: gemeinsamer Zweck, tatsächliches Miteinander, Förderpflicht, Geschäftsführer Haftung analog § 31 BGB, Gesellschaftsvertrag, Haftungsbeschränkung, freie Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile, Treuepflicht.</p> <p>23. Nennen Sie bis zu 3 deutlich unterschiedliche Beispiele für typische GbR!</p> <p>24. Beraten Sie einen GbR-Gesellschafter, der sich gegen eine akzessorische Haftung für Delikte seiner geschäftsführenden Mitgesellschafter schützen möchte!</p> <p>25. In welcher Voraussetzung unterscheiden sich Verein und GbR?</p> <p>26. Ist die (Außen-)GbR a) rechtsfähig, b) parteifähig und c) bei entsprechender Tätigkeit Unternehmer?</p> <p>27. Ist die folgende Gemeinschaft Gesellschaft? Begründen Sie! Fahrlehrer und Fahrschüler [1 Punkt]</p>
<p>Stunde 7 GbR/OHG: fehlerhafte Gesellschaft</p>	<p>1. Was ist der Sinn (nicht Voraussetzungen/Rechtsfolgen) der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft?</p> <p>2. Wie ist der Fehler einer fehlerhaften Gesellschaft durch die Gesellschafter für die Zukunft geltend zu machen?</p> <p>3. A und B gründen mündlich eine KG und vereinbaren mündlich, dass A sein Auto und Kommanditist B sein Grundstück einbringen soll und beides „hiermit“ übereignet wird. Nach guten Geschäften entstehen größere Verluste. Haftet B? Begründung?</p> <p>4. U, V und W vereinbaren, mit Kohle zu handeln und dazu eine OHG zu gründen. Jeder der Gesellschafter legt daraufhin 60.000 EUR in bar ein. Bei Vertragsschluss war V so betrunken, dass er die Folgen seines Handelns nicht überblicken konnte. Dennoch wird die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, kurz darauf nimmt sie die Geschäfte auf. Nach einem Verlust im ersten Geschäftsjahr beträgt das Nettovermögen der Gesellschaft nur noch 60.000 EUR. a) Muss V für die Schulden der Gesellschaft persönlich haften? [1 Punkt] Begründen Sie Ihre Antwort. [2 Punkte] b) V bereut seine Entscheidung, Gesellschafter zu werden. Er erklärt U und W, dass er „die Sache für beendet“ halte und fordert seine Einlage zurück. Mit Erfolg? Begründen Sie Ihre Antwort. [3 Punkte] c) Ändert sich die Rechtslage in a) und b), wenn V beim Vertragsschluss nicht betrunken, sondern minderjährig war und seine Eltern dem Vertragsschluss nicht zustimmen [jeweils 2 Punkte]? d) Was ist der Sinn der von Ihnen zu a) bis c) angewendeten dogmatischen Figur (nicht Voraussetzungen oder Rechtsfolgen)? [2 Punkte]</p>

Stunde 8 GbR: Sozialverbindlichkeiten, Haftung, Geschäftsführung und Vertretung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Was versteht man unter Sozialansprüchen und wer macht diese grundsätzlich geltend? 2. X und Y sind zu gleichen Teilen Gesellschafter einer GbR, die einen kleinen Zeitungskiosk betreibt. Im Jahr 2015 erzielte die Gesellschaft einen Gewinn von 40.000 EUR. X erhielt daraufhin seinen Gewinnanteil. Y fordert nun seinen Gewinnanteil von der GbR und von X. Zu Recht? 3. F, ihre 21jährige Tochter T und ihr 16jähriger Sohn M betreiben eine Galerie als GbR. Gesellschaftsgläubiger G verlangt Darlehensrückzahlung von F, T und M. Wer haftet, wenn etwaige Genehmigungen verweigert werden? Bitte Ergebnis, Stichwort und Norm. 4. Wie beraten Sie eine GbRmbH?
Stunde 9 OHG <i>Actio pro socio</i> und Geschäftsführung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Was versteht man unter einer <i>actio pro socio</i>? 2. Für und gegen wen macht ein Gesellschafter in „actio pro socio“ einen Sozialanspruch geltend? Nennen Sie auch ein Beispiel! [2 Punkte] 3. In der ABC-GbR ist A die Geschäftsführung übertragen worden. C verlangt jetzt doch von A ein Mitspracherecht bei der Geschäftsführung und Einsicht in die Geschäftsbücher. Kann C das nach dem Gesetz verlangen? Begründen Sie! [2 Punkte] 4. Die Landwirte A, B und C haben sich zur ABC-Agrar-GbR zusammengeschlossen. Sie beschließen einstimmig, dass ... <ol style="list-style-type: none"> a) die Gesellschaft nur noch vom Agrarexperten Prof. Haferkorn und nicht mehr von A, B und C vertreten wird. Prof. Haferkorn ist einverstanden. b) ein bekannter Fußballspieler, der von alledem nichts weiß, als vierter Gesellschafter aufgenommen wird und als einziger keinerlei Einlage schuldet. Sind die Beschlüsse wirksam? Begründen Sie Ihre Antworten kurz
Stunde 10 OHG: Überblick, Definition	<ol style="list-style-type: none"> 1. Warum heißt die OHG „offen“? [1 Punkt] <ol style="list-style-type: none"> a) weil im Gegensatz zur GbR jederzeit weitere Gesellschafter aufgenommen werden können (mitgliederoffene Gesellschaft). b) weil durch die gemeinschaftliche Firma „offensichtlich“ wird, dass es mehrere Gesellschafter gibt. c) weil die OHG im Gegensatz zur GbR die Eintragung im Handelsregister voraussetzt (Offenkundigkeit). 2. Müssen Sie zur Gründung einer OHG zum Notar? 3. Bleibt die kleingewerbliche Personengesellschaft nach ihrer Eintragung in das Handelsregister zwingend OHG oder kann sie wieder zur GbR werden? Begründung? 4. Inwiefern hängt der Entstehungszeitpunkt einer OHG im Außenverhältnis davon ab, welche Tätigkeit die OHG bezweckt? 5. Fünf Heilpraktiker (uzdrowiciel) gründen eine Gesellschaft. OHG oder GbR? Welche Voraussetzung fehlt für die andere Rechtsform? Begründendes Stichwort? 6. Wodurch unterscheiden sich a) die OHG und b) der Verein von der GbR? 7. a) Sachverhalt: Je eine nicht eingetragene Personengesellschaft betreibt aa) ein großes Architektenbüro, bb) den Verkauf einer ererbten, wertvollen Gemäldesammlung, cc) einen Imbissstand mit 45.000 € Jahresumsatz. b) Welche Unternehmen werden von einer OHG betrieben? c) Für die BGB-Gesellschaft(en): Wie könnte(n) sie ohne Änderung ihres Tätigkeitsfeldes OHG werden? 8. Warum ist es wichtig zu wissen, ob eine Gesellschaft GbR oder OHG ist? (Es geht nicht um die Voraussetzungen!) 9. A und B betreiben einen kleinen Kiosk als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Wie kann die GbR zu einer OHG werden? Eine Begründung ist nicht nötig. (2 Punkte) 10. Was spricht bei einer Rechtsformwahlentscheidung gegen eine GmbH im Vergleich zu einer OHG? 11. R ist Rechtsanwalt, aber fast ohne Mandanten. Er möchte seine Kanzlei „zur OHG ausweiten“. Beraten Sie ihn! 12. Schreiben Sie unter folgende von A und B betriebene Unternehmen „OHG“ oder „GbR“! große Zahnarztpraxis – Verkauf Ihrer Millionenerbschaft – Kiosk mit 50.000 € Jahresumsatz 13. Schreiben Sie hinter a) bis d) „ja“ oder „nein“! Voraussetzung für eine OHG ist: <ol style="list-style-type: none"> a) dass der Gesellschaftsvertrag wirksam ist; b) im Gesellschaftsvertrag ist ein Gewerbe beschrieben, das Handelsgewerbe ist c) die Gesellschaft benutzt eine zulässige Firma d) mindestens je 1 Gesellschafter haftet unbeschränkt und beschränkt 14. Schreiben Sie hinter a) bis d) „ja“ oder „nein“! Notwendige Voraussetzung für eine OHG ist stets: <ol style="list-style-type: none"> a) schriftlicher Gesellschaftsvertrag b) Eintragung in das Handelsregister c) dass die Gesellschaft keine freiberufliche Tätigkeit verfolgt d) dass jedenfalls nicht alle Gesellschafter GmbHs oder AGs sind. 15. Der „Zweck“ in § 105 HGB bezieht sich sprachlich auf „den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma“. Unterstreichen Sie eines der zitierten Wörter, auf das sich der Zweck vor allem bezieht (während die übrigen Wörter eher objektiv zu verstehen sind). Begründungstichwort?

	<p>16. Paul und Paula sind Gesellschafter der Paulaner Weißbier OHG. Paul schließt mit dem Flaschenhersteller Klirr einen Vertrag, obwohl Paula widersprochen hatte. Rechtslage?</p> <p>17. Kann eine Gesellschaft, die Unternehmer nach § 14 BGB ist, GbR sein? Begründen Sie! [1 Punkt]</p> <p>18. Inwieweit unterscheidet sich die gesetzliche Vertretungsmacht eines Gesellschafters in GbR und OHG? 2 Stichpunkte genügen.</p> <p>19. L, M und N sind Gesellschafter einer Winterdienst-OHG. Nachdem L die Ehefrau des M wiederholt sexuell belästigte und N überdies rüde beschimpfte, wollen M und N mit L nichts mehr zu tun haben und fordern ihn auf, „seinen Gesellschaftsanteil zurückzugeben“. L weigert sich. Was können M und N tun?</p>
<p>Stunde 11</p> <p>OHG:</p> <p>Gesellschafterbeschlüsse und -konten, Entzug der Vertretungsmacht</p>	<p>1. Worüber lassen sich idR Aussagen treffen nach Sichtung der "Kapitalkonten I" der Gesellschafter in einer OHG? Nennen Sie zumindest zwei Aspekte! [2 Punkte]</p> <p>2. P, Q und R sind Gesellschafter einer Winterdienst-OHG. Nachdem bekannt wird, dass P spielsüchtig ist und in erheblichem Umfang Gesellschaftsvermögen bei Sportwetten eingesetzt hat, sind Q und R besorgt, dass sie für die „krummen Geschäfte“ des P haften müssen. Sie wollen daher P die Vertretung der Gesellschaft verbieten, P ist jedoch uneinsichtig. Was können Q und R tun? Begründung?</p> <p>Norm:</p>
<p>Stunde 12</p> <p>KG:</p> <p>Kommanditistenhaftung</p>	<p>1. Warum heißt die KG „Kommandit“gesellschaft? [1 Punkt]</p> <p>2. Kann eine nichtgewerblich tätige Gesellschaft KG sein? Begründung?</p> <p>3. a) Altkommanditist A, dessen Haftsumme durch seine Einlage gedeckt ist, verkauft und überträgt seinen Kommanditanteil an B. Wie haftet A, wenn im Handelsregister eingetragen wird: „Der Kommanditanteil des Kommanditisten A ist im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den Kommanditisten B übergegangen.“? Begründung?</p> <p>b) Wie zuvor, jedoch hatte A seine Haftsumme noch nicht gedeckt. B erbringt nach Erwerb die Einlage. Haftet A? Begründung?</p> <p>4. Kommanditist K hat im Jahr 2001 seinen Kommanditanteil, dessen Haftsumme gedeckt war, an L verkauft, auf ihn übertragen und von L den Kaufpreis erhalten. Weitere Zahlungen erfolgten nicht. In das Handelsregister werden der Austritt des K und der Eintritt des L noch im Jahre 2001 eingetragen. Gläubiger G hat gegen die KG noch Zahlungsansprüche in Höhe von je 1.000 € aus den Jahren 2000 und 2002. In welcher Höhe kann G von K oder L Zahlung verlangen? Begründung?</p> <p>5. Kommanditist K soll laut KG-Vertrag 5.000 € einlegen, im Handelsregister stehen 2.000 €. K übereignet der KG einen Computer im Wert von 1.000 €, der vereinbarungsgemäß mit 2.000 € auf die Einlageschuld angerechnet wird. Verkäufer V hat einen Anspruch in Höhe von 7.000 € gegen die KG. Was raten Sie V, wenn die KG und die Komplementäre kein Geld haben, welche Risiken bestehen für ihn?</p> <p>6. A ist Komplementär, B Kommanditist einer KG. A stirbt. Aufgrund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag tritt Alleinerbe E mit Einverständnis des B an die Stelle des A. Macht es einen Unterschied, ob es sich bei der Regelung um eine Eintrittsklausel oder eine Nachfolgeklausel handelt? Begründung? Weiter-Denken erwünscht.</p> <p>7. Kommanditist K hat als Pflichteinlage vereinbarungsgemäß ein Pferd geleistet, dessen Wert damals 5000 € betrug. Es ist jetzt alt geworden und nur noch 1000 € wert. Im Gesellschaftsvertrag ist die Pflichteinlage mit 8.000 € angegeben, die Haftsumme mit 7.000 €. In das Handelsregister wurde gemäß der Anmeldung für A eine „Einlage“ von 9.000 € eingetragen. Gläubiger G kann 10.000 € von der KG verlangen. Wie viel kann er von K verlangen? Bitte stichwortartig begründen.</p> <p>8. Worin liegt der Unterschied zwischen der Pflichteinlage und der Haftsumme eines Kommanditisten?</p> <p>9. Welcher Bewertungsmaßstab gilt für die Frage, ob durch eine Sachleistung die Pflichteinlage bzw. die Haftsumme eines Kommanditisten gedeckt ist?</p> <p>10. Aus welcher Anspruchsgrundlage haftet ein Kommanditist möglicherweise für alte Kaufpreisschulden des Einzelkaufmanns, der sein Unternehmen als Einlage in die neu gegründete KG eingebracht hat? Nennen Sie 4 §§!</p> <p>11. Kommanditist K soll laut KG-Vertrag 2000 € einlegen, im Handelsregister stehen 1000 €. K übereignet der KG einen Computer im Wert von 600 €, der vereinbarungsgemäß mit 900 € auf die Einlageschuld angerechnet wird. Verkäufer V hat einen Anspruch in Höhe von 5400 € gegen die KG. KG und Komplementäre haben kein Geld. Was raten Sie V, welche Risiken bestehen für ihn?</p> <p>12. Ein Kommanditist hat seine Pflichten gegenüber seiner soeben eingetragenen KG erfüllt. Ist dennoch eine Haftung gegenüber den Gläubigern möglich? Begründung!</p> <p>13. In welcher Höhe haftet Kommanditist K den Gläubigern der KG? K soll laut KG-Vertrag 2000 € einlegen. 1000 € stehen im Handelsregister. Gezahlt hat K noch nichts. Zuerst verkauft K der KG einen normalen 1000 €-Schein für 1500 €. Später zahlt K 600 € auf sein Kapitalkonto ein.</p> <p>14. In welchen Fällen haftet ein nicht eingetragener Kommanditist nicht unbeschränkt?</p> <p>15. Ihr Mandant möchte Kommanditist einer bestehenden KG werden. Wie erreichen Sie, dass Ihr Mandant nicht an irgendeinen Gläubiger aus Vertrauensschutzgründen mehr zahlen muss als geplant?</p> <p>16. Marc will Kommanditist in einer werbenden KG werden. Die Haftsumme und Einlage werden im notariellen Gesellschaftsvertrag auf 2000 € festgesetzt. Der unwissende Deliktsgläubiger der KG – er wurde durch Mitarbeiter der KG angefahren – verlangt 6000 € von Marc. Nach herrschender Meinung zu Recht,</p>

	<p>a) wenn Marc die Haftsumme gedeckt hat, aber noch nicht eingetragen ist? [2 Punkte]</p> <p>b) wenn Marc die Haftsumme noch nicht gezahlt hat, aber eingetragen ist? Begründen Sie jeweils! [3 Punkte]</p> <p>17. Marc ist alleiniger Kommanditist mit einem Gesamtgeschäftsanteil von über 90%. Jetzt will er die Geschäftsführung übernehmen. Muss sich Komplementär Chris das gefallen lassen? Begründung? [2 Punkte]</p> <p>18. S und T verabreden mündlich, künftig in großem Stil mit Metallwaren zu handeln und dazu eine „Kommanditgesellschaft“ mit zwei Gesellschaftern zu gründen, in der sie beide Kommanditisten sind. Sie wollen jeweils ein Auto einbringen und ihre Haftsumme jeweils auf einen Euro begrenzen.</p> <p>a) Ist das zulässig? [1 Punkt] Begründen Sie Ihre Antwort. [2 Punkte].</p> <p>b) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte auf. Im ersten Jahr erwirtschaftet sie einen hohen Verlust und ist mittellos. Gläubiger O, dem die Gesellschaft 2.000 EUR schuldet, fordert nun von S die Begleichung der Schuld. Zu Recht? Begründen Sie Ihre Antwort. [3 Punkte]</p>
<p>Stunde 13 (Teil 1) KG: GmbH&Co KG</p>	<p>1. K ist Kommanditist einer GmbH&Co. KG mit einer vereinbarten Haftsumme von 10.000 €. Vor Eintragung der KG nimmt diese mit Zustimmung des K die Geschäfte auf und kauft bei G Waren im Wert von 25.000 €. In welcher Höhe haftet K vor Eintragung der KG gegenüber G für die Kaufpreisschuld? Begründung?</p> <p>2. Herr A ist Kommanditist einer GmbH & Co KG. Nach welchen Normen haftet A vor Eintragung der KG für deren Schulden? Bitte kurz begründen.</p> <p>3. Warum erhält die GmbH in der GmbH & Co. KG oft keinen Gewinnanteil?</p>
<p>Stunde 13 (Teil 2) Exkurs: AG, SE, Konzernrecht</p>	<p>4. Die Straußberger Bäder-GmbH (M) möchte ihr Straußbad in eine künftige Tochter-GmbH (T), an der nur sie beteiligt ist, verlagern. Was ist zu tun?</p> <p>5. M ist Mehrheitsgesellschafter der M-GmbH und der M-AG. Kann er dem Geschäftsführer der M-GmbH und dem Vorstand der M-AG in einer Geschäftsführungsangelegenheit eine verbindliche Weisung erteilen? Begründung?</p> <p>6. Nennen Sie die notwendigen Organe der AG und der GmbH.</p> <p>7. Die Hauptversammlung der B-AG bestellt V durch Hauptversammlungsbeschluss zum Mitglied des Vorstands. V bestellt anschließend A zum Mitglied des Aufsichtsrats. Welche Bestellung ist wirksam?</p> <p>8. Wie werden die Verbindlichkeiten einer Tochter-GmbH in der Bilanz der Mutter-AG ausgewiesen (kein Konzern)? Begründung!</p> <p>9. Der Vorstand der A-AG bestimmt den Direktor der ehemaligen Hausbank der AG zum Aufsichtsratsmitglied. Nehmen Sie Stellung!</p> <p>10. Welchem Organ der Tochter-AG gehört deren Mutter-AG an?</p> <p>11. Wie ist das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand in der AG? 2 Aspekte genügen.</p> <p>12. Wie oft im Jahr tagen Aufsichtsräte? Etwa 1, 4, 12, 20, 46 oder 300-mal im Jahr?</p> <p>13. Wie erscheinen die Schulden einer Tochter-GmbH in der Bilanz der Mutter-AG (kein Konzern)? Bitte ganz kurz erläutern!</p> <p>14. Eine im Bausektor tätige junge AG wächst und wächst. Ab wann unterliegt sie der Mitbestimmung?</p> <p>15. Eine Mutter-AG hat eine Tochter-AG und eine Enkel-GmbH. Wer sagt wem in der Enkel-GmbH, was diese tun soll? Bitte Personen und Funktionen genau bezeichnen!</p> <p>16. Die Scott Ltd., eine von Mr. Scott vertretene englische Gesellschaft, und die Orion GmbH wollen zu einer SE verschmelzen. Bei der Ausgestaltung der Satzung der neuen SE meint Mr. Scott, er wolle als Organe nur eine Hauptversammlung und einen zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Vorstand vorsehen, während die O GmbH meint, in der SE brauche man notwendig auch noch einen Aufsichtsrat. Wer hat Recht? Begründung?</p> <p>17. Der Vorstand der AG beschließt, Herrn H als Großaktionär aufzunehmen, weil dessen Kenntnisse und Kapital dringend benötigt werden. Aktionär A meint, der Vorstand dürfe nur Familienmitglieder aufnehmen, weil es sich um eine Familiengesellschaft handle. Wer hat Recht? Bitte 1 Satz Begründung.</p> <p>18. Gehört die Tochter-AG zur Hauptversammlung, zum Aufsichtsrat oder zum Vorstand ihrer Mutter-AG?</p> <p>19. Worin liegt ein. typisches Risiko von Anlegern, die in eine Publikums-KG investieren?</p> <p>20. A und B möchten ein großes Sportbekleidungsgeschäft führen, aber ein überschaubares Risiko tragen. Erklären Sie stichwortartig, warum Sie <u>nicht</u> empfehlen, eine a) GbR b) OHG c) GmbH & Co. KG d) AG anzustreben!</p> <p>21. Welche Gesellschaftsform würden Sie wählen, um viel Kapital von vielen Anlegern einzusammeln, diesen Steuervorteile zu verschaffen, die Haftung der beteiligten Menschen gering zu halten und nicht den Vorschriften des Kapitalmarktrechts zu unterliegen?</p>
<p>Stunde 14 (Teil 1) GbR: Fortsetzung allg.: Übertragung von Mitgliedschaftsrechten</p>	<p>1. Kann A als GbR-Gesellschafter seine Mitgliedschaft abtreten?</p> <p>2. Warum sollte bei Übertragung eines Kommanditanteils, dessen Haftsumme gedeckt ist, ein Rechtsnachfolgermerk in das Handelsregister eingetragen werden?</p> <p>3. Kann ein OHG-Gesellschafter seine Mitgliedschaft übertragen? Wenn ja: Wie? Wenn nein: Warum nicht?</p> <p>4. In wie vielen der folgenden Gesellschaftsformen kann ein Alleingesellschafter seinen 100%-Geschäftsanteil formlos übertragen? GbR OHG KG GmbH AG</p>

<p>Stunde 14 (Teil II)</p> <p>GbR/OHG: Tod</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Rechtsfolgen entfaltet eine Fortsetzungsklausel in der OHG/GbR? 2. Nennen Sie drei Unterschiede hinsichtlich des Rechtsübergangs zwischen Nachfolge- und Eintrittsklauseln (wann? wie? an wen?) 3. A und B sind Gesellschafter einer OHG. Wie ist die Rechtslage, wenn B stirbt und von E beerbt wird? 4. Wie kann im Gesellschaftsvertrag einer OHG die Rechtsfolge des Todes eines Gesellschafters geregelt werden? Erläutern Sie verwendete Fachbegriffe! 5. Nennen Sie die Bezeichnungen für verschiedene Klauseln, die im Gesellschaftsvertrag einer OHG die Rechtsfolgen des Todes eines Gesellschafters regeln können und geben sie stichpunktartig den Inhalt der Klauseln an! 6. Kann der kraft einer Nachfolgeklausel in die OHG seines Vaters einrückende Alleinerbe verlangen, Kommanditist zu werden? Begründung? Wie kann er Kommanditist werden? 7. Warum ist es einem Erben zumutbar, kraft einer Nachfolgeklausel in eine OHG einzurücken, deren Vertreter vielleicht sofort danach Verluste machen? 8. Gesellschafter der OHG sind S und T. T stirbt. E ist sein Alleinerbe. Im OHG-Vertrag steht, die OHG werde mit E fortgesetzt. Sofort kauft E im Namen der OHG ein Auto bei V. Welche Ansprüche hat V, wenn E zwei Monate nach dem Erbfall aus der OHG ausscheidet? 9. Kaufmann K möchte von Ihnen wissen, worum es bei § 28 HGB geht. Begründen Sie das richtige Ergebnis! [1 Punkt] <ol style="list-style-type: none"> a) Der Eintretende leistet eine Einlage an den Kaufmann b) Der Kaufmann leistet eine Sacheinlage. c) Beide leisten eine Einlage in das Unternehmen. 10. F und G sind die Gesellschafter einer OHG. Laut Gesellschaftsvertrag rücken männliche Verwandte nach. F stirbt und hinterlässt Ehefrau E, einen testamentarisch enterbten 17-jährigen Sohn X und den 20-jährigen Sohn S. Welche Rechte hat E? 11. Was spricht bei der Rechtsformwahl für eine OHG im Vergleich zur GmbH? 12. Gesellschafter A verstirbt und wird von Tochter T und Sohn S beerbt. Gesellschaftsvertrag: "Stirbt A, tritt dessen Sohn S in die Stellung des persönlich haftenden Gesellschafters ein." Rechtslage? 13. Was ändert sich mit dem Auflösungsbeschluss in einer OHG? 14. Sie haben einen Anspruch gegen eine GmbH. Als er fällig wird, erfahren Sie, dass die GmbH aufgelöst worden ist. Was ist mit Ihrem Anspruch geworden? 15. Was ist der Unterschied zwischen Auflösung und Beendigung einer Gesellschaft? 16. Eine GbR, eine OHG und eine GmbH bestehen aus je zwei Gesellschaftern. In jeder Gesellschaft verstirbt ein Gesellschafter. Werden die einzelnen Gesellschaften nach dem Gesetz als werbende Gesellschaften fortgeführt? Begründung? [3 Punkte] <ol style="list-style-type: none"> a) GbR b) OHG c) GmbH 17. O, P und Q sind Gesellschafter einer hochprofitablen Gerüstbau-OHG. Der Gesellschaftsvertrag sieht die Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben vor. Eines Tages verstirbt Q überraschend und hinterlässt seine Tochter R als Alleinerbin. Sie hat kein Interesse an Gerüstbau, andererseits möchte sie am wirtschaftlichen Erfolg der OHG teilhaben. Was raten Sie der R aufgrund welcher Normen? [4 Punkte]
<p>Stunde 15</p> <p>allg.:</p> <p>Auflösung und Abwicklung, Gesamtwiederholung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn A und B eine Gesellschaft gegründet haben und B nach einem Jahr ausscheidet, kann A die Gesellschaft alleine fortführen? 2. Sie wollen mit insgesamt 30.000 € Startkapital und der Hilfe Ihrer Gesellschaften nacheinander die A-GmbH, die B-GmbH, eine OHG und eine KG gründen, sodass am Ende vier Gesellschaften bestehen und Sie in keiner dieser Gesellschaften persönlich haftender Gesellschafter sind. Wer muss dann (ggf. mit wem) welche Gesellschaften gründen? a) Sie gründen die A-GmbH mit 30.000 € Stammkapital, b) Diese gründet aa) die B-GmbH als Tochtergesellschaft der A-GmbH, bb) mit der B-GmbH eine A-GmbH & B-GmbH OHG; cc) mit Ihnen als Kommanditisten die A-GmbH & Co. KG. 3. Durch welche Regeln kann das Gesetz die Gläubiger einer Gesellschaft schützen? Persönliche (insbesondere unbeschränkte und unmittelbare) Haftung der (oder jedenfalls einiger) Gesellschafter oder der handelnden Vertreter. Schutz gegen „Selbstbedienung“ durch zwingende Regeln über Kapitalaufbringung und -erhaltung, Nachschusspflichten. Mittelbar schützen auch Pflichten zum Insolvenzantrag und zur Transparenz. 4. Schreiben Sie unter die folgenden Gesellschaftsformen je die Mindestzahl der für die Schulden der Gesellschaft unbeschränkt und zugleich akzessorisch haftenden Gesellschafter. GbR GmbH KG OHG 5. Welche Vorgänge sind formbedürftig? Notieren Sie die Buchstaben. (2 Punkte) a) Gründung einer GbR b) Gründung einer OHG c) Gründung einer GmbH d) Gründung einer GmbH, wenn als Einlage die Übertragung eines Grundstücks vereinbart wird. 6. A und B sind Gesellschafter einer GmbH, die Eigentümerin eines Grundstücks ist und als solche im Grundbuch eingetragen ist. Geschäftsführer der GmbH ist G. Die GmbH wird durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst. Wer ist nunmehr Eigentümer des Grundstücks? Begründung? 7. Nennen Sie – abstrakt oder beispielhaft – jeweils einen Unternehmensgegenstand, der in dieser Rechtsform <u>nicht</u> betrieben werden kann! Sofern fast nichts unmöglich ist, schreiben Sie „0“! GbR - OHG - GmbH 8. Welche Gesellschaftsform ist in Deutschland am stärksten verbreitet? OHG, KG, GmbH oder AG?

	<p>9. Christine und Jaqueline wollen einen Großhandel betreiben. Sie haben zusammen 20.000 € und wollen beide auf keinen Fall über diesen Betrag hinaus zahlen müssen. Begründen Sie, welche Gesellschaftsform sich zur Gründung anbietet und welche nicht. [5 Punkte]</p> <p>a) GbR b) OHG c) KG d) GmbH e) UG</p>
--	--

Gesellschaftsrecht – Antworten auf die Klausurfragen					
Stunde 1 allg.: Überblick über die Gesellschaftsformen, Gesellschaft als Kind, Haftungsbeschränkung	1. GmbH, 0 2. GbR 2 3. 1.1.2001 4. OHG/GbR: 0; GmbH: 2 5. OHG - KG - Publikums-KG - GmbH - börsennotierte AG. 2 5 [2] 80 1[2, 5] 1 Mio. 6. Am meisten zwingendes Recht - etwas zwingendes Recht - kaum zwingendes Recht AG GmbH OHG 7. a) nein (Einmann-GmbH), b) ja, c) nein (OHG in Insolvenz), d) nein (GmbH) e) ja 8. a) ja, GbR b) nein, entsteht durch Gesetz; c) nein, keine privatrechtliche Grundlage; d) ja, GbR, PartG oder OHG/KG (§ 107 I S. 2, 161 II HGB); e) nein, kein spezifischer gemeinsamer Zweck 9. a) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: ja, Begründung: Z. B.: keine Gesellschafterhaftung, auch nicht für andere als Berufsfehler, kein Namensgeber-Veto gegen Fortführung (andere Personengesellschaft, § 24 II HGB; bei GbR analog); geringere Rechtsformkosten als AG b) Rechtlich zulässig: nein, sinnvoll: entfällt, Begründung: Der Betrieb eines Stahlwerks ist ein Handelsgewerbe (§ 1 HGB), daher kommt die GbR nicht in Betracht. c) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: nein, Begründung: z. B.: Hohe Rechtsformkosten, hohes Grundkapital erforderlich, mindestens vier Personen nötig (Aufsichtsrat + Vorstand), unnötige Publizität könnte Wettbewerbsnachteil bedeuten etc. d) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: nein, Begründung: Auch Freiberufler können eine Personengesellschaft gründen, §§ 161 II, 107 I S. 2 HGB. Wegen unbeschränkter Haftung der Komplementäre nicht sinnvoll. e) Nein. Der <i>numerus clausus</i> der Gesellschaftsformen erlaubt nur die Gründung von gesetzlich vorgesehenen Gesellschaften, u. a. Kommanditgesellschaften mit mindestens einem Komplementär. Der fürchtet unbeschränkte Haftung und wird deshalb tendenziell nur Verträge eingehen, die die KG erfüllen kann. 1 € Haftsumme und die fehlende Schriftform führen nicht zur Unzulässigkeit.	1. V → Vor-GmbH, 0 2. GmbH 1 3. 1.1.2001 4. OHG/GbR: 0; GmbH: 2 5. OHG - KG - Publikums-KG - GmbH - börsennotierte AG. 2 5 [2] 80 1[2, 5] 1 Mio. 6. Am meisten zwingendes Recht - etwas zwingendes Recht - kaum zwingendes Recht AG GmbH OHG 7. a) nein (Einmann-GmbH), b) ja, c) nein (OHG in Insolvenz), d) nein (GmbH) e) ja 8. a) ja, GbR b) nein, entsteht durch Gesetz; c) nein, keine privatrechtliche Grundlage; d) ja, GbR, PartG oder OHG/KG (§ 107 I S. 2, 161 II HGB); e) nein, kein spezifischer gemeinsamer Zweck 9. a) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: ja, Begründung: Z. B.: keine Gesellschafterhaftung, auch nicht für andere als Berufsfehler, kein Namensgeber-Veto gegen Fortführung (andere Personengesellschaft, § 24 II HGB; bei GbR analog); geringere Rechtsformkosten als AG b) Rechtlich zulässig: nein, sinnvoll: entfällt, Begründung: Der Betrieb eines Stahlwerks ist ein Handelsgewerbe (§ 1 HGB), daher kommt die GbR nicht in Betracht. c) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: nein, Begründung: z. B.: Hohe Rechtsformkosten, hohes Grundkapital erforderlich, mindestens vier Personen nötig (Aufsichtsrat + Vorstand), unnötige Publizität könnte Wettbewerbsnachteil bedeuten etc. d) Rechtlich zulässig: ja, sinnvoll: nein, Begründung: Auch Freiberufler können eine Personengesellschaft gründen, §§ 161 II, 107 I S. 2 HGB. Wegen unbeschränkter Haftung der Komplementäre nicht sinnvoll. e) Nein. Der <i>numerus clausus</i> der Gesellschaftsformen erlaubt nur die Gründung von gesetzlich vorgesehenen Gesellschaften, u. a. Kommanditgesellschaften mit mindestens einem Komplementär. Der fürchtet unbeschränkte Haftung und wird deshalb tendenziell nur Verträge eingehen, die die KG erfüllen kann. 1 € Haftsumme und die fehlende Schriftform führen nicht zur Unzulässigkeit.	1. V → Vor-GmbH aus Kaufvertrag (+), da Vor-GmbH rechtsfähig und wirksam vertreten. V → Geschäftsführer M und O aus Handelndenhaftung § 11 II GmbHG (+) (aA: BGH NJW 1974, 1284: nur bei Handeln für <i>künftige</i> GmbH, damit vorher ein Schuldner vorhanden ist. Heute haftet die Vor-GmbH, da sie mit der künftigen GmbH als identisch gilt, und im Innenverhältnis letztlich jeder Gesellschafter anteilig (Verlustdeckung, Vorbelastung). 2. Lösung b) nach § 9 GmbHG. 3. Die formal vereinbarte Geldeinlage soll als Sachleistungsvergütung zurückfließen, sodass die Gesellschaft wirtschaftlich eine Sacheinlage erhält. Z.B.: A und B verabreden, dass A wirtschaftlich seine Büroeinrichtung einbringt, formal aber 10.000 €, von denen die GmbH dann die Büroeinrichtung bei A kauft. 4. Keine Werthaltigkeitskontrolle, präventiv durch Registergericht und Publizität. Umgehung der Sacheinlagevorschriften. (Zumindest abstrakte) Gefahr der Überbewertung verdeckter Sacheinlagen. 5. Vgl. §§ 19 IV, 9 GmbHG 2008: Beweislast für Wert beim Sacheinleger. 6. a, b, c, d. 7. Vorgründungsgesellschaft: Vor-GmbH ist bereits errichtet (notariell beurkundeter Gsfts.vertrag; § 2 GmbHG); GmbH: Vor-GmbH ist noch nicht im H.reg. eingetragen. 8. a) Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG b) 1) nein, da Rechtsgrund § 11 II GmbHG, § 433 II BGB 2) ja 3) nein, h.M.: Anspruch der GmbH, kein Direktanspruch des Geschäftsführers! 9. a) nein: Haftung aus § 11 II GmbHG erlischt mit Eintragung; b) ja: Die Gesellschafter schulden anteilig 20.000 - Maschinenwert + Stammkapital. 10. O Geschäftsführer einer noch nicht eingetragenen GmbH. 11. Eine Vorratsgesellschaft ist eine bereits gegründete Gesellschaft, die noch nicht am Marktgeschehen teilnimmt. Ihr Kauf kann ratsam sein, wenn schnell eine GmbH benötigt wird, die Gründungsprozedur nicht abgewartet und das damit verbundene Risiko der Vorbelastungshaftung von den Gesellschaftern nicht eingegangen werden soll.		
Stunde 2 (Teil 1) GmbH: Gründung, verdeckte Sacheinlagen	1. V → Vor-GmbH aus Kaufvertrag (+), da Vor-GmbH rechtsfähig und wirksam vertreten. V → Geschäftsführer M und O aus Handelndenhaftung § 11 II GmbHG (+) (aA: BGH NJW 1974, 1284: nur bei Handeln für <i>künftige</i> GmbH, damit vorher ein Schuldner vorhanden ist. Heute haftet die Vor-GmbH, da sie mit der künftigen GmbH als identisch gilt, und im Innenverhältnis letztlich jeder Gesellschafter anteilig (Verlustdeckung, Vorbelastung). 2. Lösung b) nach § 9 GmbHG. 3. Die formal vereinbarte Geldeinlage soll als Sachleistungsvergütung zurückfließen, sodass die Gesellschaft wirtschaftlich eine Sacheinlage erhält. Z.B.: A und B verabreden, dass A wirtschaftlich seine Büroeinrichtung einbringt, formal aber 10.000 €, von denen die GmbH dann die Büroeinrichtung bei A kauft. 4. Keine Werthaltigkeitskontrolle, präventiv durch Registergericht und Publizität. Umgehung der Sacheinlagevorschriften. (Zumindest abstrakte) Gefahr der Überbewertung verdeckter Sacheinlagen. 5. Vgl. §§ 19 IV, 9 GmbHG 2008: Beweislast für Wert beim Sacheinleger. 6. a, b, c, d. 7. Vorgründungsgesellschaft: Vor-GmbH ist bereits errichtet (notariell beurkundeter Gsfts.vertrag; § 2 GmbHG); GmbH: Vor-GmbH ist noch nicht im H.reg. eingetragen. 8. a) Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG b) 1) nein, da Rechtsgrund § 11 II GmbHG, § 433 II BGB 2) ja 3) nein, h.M.: Anspruch der GmbH, kein Direktanspruch des Geschäftsführers! 9. a) nein: Haftung aus § 11 II GmbHG erlischt mit Eintragung; b) ja: Die Gesellschafter schulden anteilig 20.000 - Maschinenwert + Stammkapital. 10. O Geschäftsführer einer noch nicht eingetragenen GmbH. 11. Eine Vorratsgesellschaft ist eine bereits gegründete Gesellschaft, die noch nicht am Marktgeschehen teilnimmt. Ihr Kauf kann ratsam sein, wenn schnell eine GmbH benötigt wird, die Gründungsprozedur nicht abgewartet und das damit verbundene Risiko der Vorbelastungshaftung von den Gesellschaftern nicht eingegangen werden soll.	1. V → Vor-GmbH aus Kaufvertrag (+), da Vor-GmbH rechtsfähig und wirksam vertreten. V → Geschäftsführer M und O aus Handelndenhaftung § 11 II GmbHG (+) (aA: BGH NJW 1974, 1284: nur bei Handeln für <i>künftige</i> GmbH, damit vorher ein Schuldner vorhanden ist. Heute haftet die Vor-GmbH, da sie mit der künftigen GmbH als identisch gilt, und im Innenverhältnis letztlich jeder Gesellschafter anteilig (Verlustdeckung, Vorbelastung). 2. Lösung b) nach § 9 GmbHG. 3. Die formal vereinbarte Geldeinlage soll als Sachleistungsvergütung zurückfließen, sodass die Gesellschaft wirtschaftlich eine Sacheinlage erhält. Z.B.: A und B verabreden, dass A wirtschaftlich seine Büroeinrichtung einbringt, formal aber 10.000 €, von denen die GmbH dann die Büroeinrichtung bei A kauft. 4. Keine Werthaltigkeitskontrolle, präventiv durch Registergericht und Publizität. Umgehung der Sacheinlagevorschriften. (Zumindest abstrakte) Gefahr der Überbewertung verdeckter Sacheinlagen. 5. Vgl. §§ 19 IV, 9 GmbHG 2008: Beweislast für Wert beim Sacheinleger. 6. a, b, c, d. 7. Vorgründungsgesellschaft: Vor-GmbH ist bereits errichtet (notariell beurkundeter Gsfts.vertrag; § 2 GmbHG); GmbH: Vor-GmbH ist noch nicht im H.reg. eingetragen. 8. a) Handelndenhaftung, § 11 II GmbHG b) 1) nein, da Rechtsgrund § 11 II GmbHG, § 433 II BGB 2) ja 3) nein, h.M.: Anspruch der GmbH, kein Direktanspruch des Geschäftsführers! 9. a) nein: Haftung aus § 11 II GmbHG erlischt mit Eintragung; b) ja: Die Gesellschafter schulden anteilig 20.000 - Maschinenwert + Stammkapital. 10. O Geschäftsführer einer noch nicht eingetragenen GmbH. 11. Eine Vorratsgesellschaft ist eine bereits gegründete Gesellschaft, die noch nicht am Marktgeschehen teilnimmt. Ihr Kauf kann ratsam sein, wenn schnell eine GmbH benötigt wird, die Gründungsprozedur nicht abgewartet und das damit verbundene Risiko der Vorbelastungshaftung von den Gesellschaftern nicht eingegangen werden soll.			

<p>Stunde 2+3</p> <p>GmbH:</p> <p>Vorbelastungshaftung, Differenzhaftung, Konkurrenzen</p>	<p>1. Als Satzungssitz wegen schnellerer Eintragung München oder Hamburg wählen; allerdings wird GmbH auch dort verklagt; b) Vorrats-GmbH erwerben; c) Musterprotokoll-Gründung; d) ausländische GmbH gründen; e) vor Eintragung bereits beginnen, jedoch wegen Verlustdeckungs-/ Vorbelastungshaftung Vorsicht walten lassen oder abwarten.</p> <p>2. Unzulässig, da Gründung durch Musterprotokoll max. 3 Gesellschafter und einen Geschäftsführer vorsieht.</p> <p>3. b): Eine UG ist Handelsgesellschaft i.S.d. § 6 HGB.</p> <p>4. Warnung vor potentiell niedrigem Stammkapital.</p> <p>5. Vorbelastungshaftung (Stammkapital – Eigenkapital bei Eintragung) x Beteiligungsquote im Zeitpunkt der Eintragung, sofern zuvor Geschäftsaufnahme.</p> <p>6. Innenhaftung = Gesellschafter haften der GmbH, nicht – wie bei Außenhaftung – deren Gläubigern. b) Dafür: GmbH kennt Gesellschafter besser und weiß, wer schon wie viel gezahlt hat. Diese müssen sonst privates Geld vorhalten und wissen nicht genau, ob die GmbH genügend Geld, Einwendungen oder Einreden gegen die Gläubigerforderung hat. c) Dagegen: Der Gläubiger einer vermögenslosen GmbH muss deren Ansprüche gegen ihre Gesellschafter pfänden, hat die obigen Probleme und die Mühe einer zweiten Klage.</p> <p>7. a) Keine (allenfalls Erlöschen der Handelndenhaftung von Gesellschaftergeschäftsführern).</p> <p>b) Stichtag für die Berechnung der Vorbelastungshaftung, kraft derer alle Gesellschafter das EK anteilig auf die Höhe des Stammkapitals aufzufüllen haben. Keine Haftung wegen späterer Verluste; keine Verlustdeckungshaftung mehr möglich, kraft derer das EK nur auf 0 aufzufüllen war.</p> <p>c) Keine.</p> <p>8. Weil der Verlustpuffer in Höhe des Stammkapitals nicht nötig ist, wenn die Vor-GmbH ihren Betrieb eingestellt hat. Oder: Weil GmbH und ihr Stammkapital noch nicht im Handelsregister verlaubar sind.</p> <p>9. a.) aus § 9 GmbHG: $22.500 - 18.000 = 4.500$; Vorbelastungshaftung $30.000 - \text{Vermögen bei Eintragung } (16.000 + 4.500 + 7.500) = 2000$, davon $\frac{3}{4} = 1.500$; insgesamt also 6000 €</p> <p>b) 16.000 € c) $\frac{1}{4}$ der Vorbelastungshaftung, also 500 €</p> <p>10. Als Gesellschafter : Verlustdeckungshaftung (Vorbelastungshaftung wird akzeptiert), als Geschäftsführer: Handelndenhaftung (§ 11^{II} GmbHG).</p> <p>11. Ja. Kein Anspruch aus §§ 31, 30 GmbHG. Die Tochter ist nicht Gesellschafterin der Mutter. Deren Eigenkapital ist nicht einmal gemindert, da an die Stelle des Geldes der höhere Wert des Geschäftsanteils an der Tochter getreten ist.</p> <p>12. a, b, c, d, e.</p> <p>13. a) Verlustdeckungshaftung = 0 – EK bei Aufgabe der Eintragungsabsicht; b) Vorbelastungshaftung = StK – EK bei Eintragung; a und b je: mal Beteiligungsquote. c) § 31 GmbHG: Minimum von [Transfer an Gesellschafter; StK – EK nachher]; d) Insolvenzantragspflicht u.a., wenn $\text{EK} < 0$</p>
---	--

<p>Stunde 3 (Teil 2) GmbH: Kapitalerhaltung (Exkurs)</p>	<p>1. a) (-) Abweichungen sind möglich; Vorgaben bestehen nach dem Gesetz §§ 1-6 GmbHG. b) (-): Die GmbH haftet wie jede Person unbegrenzt (!) mit allem, was sie (!) hat (Gewinne, Darlehensvaluta). „Forderungen gegen Gesellschafter“ hat nur die GmbH. c) (-) G´führer können auch Nichtgesellschafter sein; § 6 I S.1, III GmbHG. Gesellschafter können z.B. auch als Prokuristen aktiv sein. 2. Nichts, da $100.000 - 60.000 < 50.000$. 3. Sie erlöschen. 4. Ja. Im Sommer 2000 bestand eine Unterbilanz, sodass der Anspruch aus §§ 30, 31 GmbHG entstanden ist. Dieser geht wie ein Einlageanspruch durch die anderweitige Wiederauffüllung des Stammkapitals nicht unter. 5. $50.000 \text{ €} \cdot \text{EK} \geq 0 \leftrightarrow \text{Vermögen} \geq \text{Schulden}$, d.h.: Alle Schulden können bezahlt werden. 6. Die Begründung stimmt wegen §§ 30, 31 GmbHG nur, soweit Beweisschwierigkeiten bestehen. Richtig ist, dass die GmbH die Risiken im Wesentlichen den Gläubigern auferlegt. Das lässt sich volkswirtschaftlich rechtfertigen durch den Anreiz, Unternehmen zu gründen und damit Arbeitsplätze zu schaffen. 7. Notariell eine GmbH errichten; das Unternehmen als Einlage definieren und einbringen. 8. Das zu erhaltende „Kapital“ ist das Eigenkapital = Nettovermögen \approx der Unternehmenswert. Ein Aktivtausch ändert daran nichts. 9. Prämisse falsch. Kapitalerhaltung verbietet nicht Verluste, sondern nur die Selbstbedienung der Gesellschafter, die ggf. im Gläubigerinteresse Geld an die GmbH zurückzahlen müssen. 10. Antwort c) stimmt, vgl. §§ 30, 31 GmbHG. 11. a) und d) stimmen; zu d: Der Verkauf ist nötig, denn die Wertsteigerung ist aus Gründen der Vorsicht nicht ausschüttbar, bevor sie sich – etwa durch Verkauf – bestätigt hat; § 253 Abs. 1 S. 1 HGB, daher nicht b.)</p>
<p>Stunde 3 (Teil 3) GmbH: Stellung des Geschäftsführers</p>	<p>12. In allen 7. 13. Die Aufnahme ist unwirksam. Zuständig war die Gesellschafterversammlung. Sie bestimmt den Geschäftsführer, nicht umgekehrt. 14. Die Geschäftsführung, also B und C gemeinsam, als Organ der GmbH, ggf. durch Besitzdiener (Organbesitz). Punkt für „B+C“. 15. Nein. Nach § 35 Abs. 2 S. 1 GmbHG hatten sie ohne C keine Vertretungsmacht. [1 Punkt] 16. Er darf nicht versichern; § 37 Abs. 1 GmbHG. Öffentliche Pflichten sind nicht berührt. 17. Durch Amtsniederlegung, Abberufung [oder Tod/Beendigung der GmbH]. 18. § 35 Abs. 2 S. 2, 3 GmbH: Einem Gesamtvertreter gegenüber [der ohne Ermächtigung allein keine wirksame Willenserklärung abgeben kann,] kann wirksam eine Erklärung abgegeben werden. 19. Der Geschäftsführer hat öffentlich-rechtliche Pflichten, haftet häufiger (z.B. § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 15a InsO, § 64 S. 1 GmbHG, vor Eintragung nach § 11 Abs. 2 GmbHG), unterliegt nach Änderung des Anstellungsvertrags nicht dem Kündigungsschutz (§ 14 Abs. 1 KSchG) und hat im Zweifel nur noch Gesamtvertretungsmacht mit den anderen Geschäftsführern. 20. Er ist nicht mehr Arbeitnehmer und verliert damit den Kündigungsschutz nach dem KSchG (vgl. § 14 KSchG). Außerdem treffen ihn öffentlich-rechtliche Pflichten, deren Verletzung teilweise strafbewehrt ist (z.B. Stellung eines Insolvenzantrags, § 15a InsO). 21. Dem anwesenden Geschäftsführer die Genehmigung erklären. Wegen § 35 Abs. 2 S. 2 GmbHG genügt die Erklärung der Genehmigung gegenüber einem Geschäftsführer.</p>

<p>Stunde 4 (Teil 1)</p> <p>GmbH:</p> <p>Haftung des Geschäftsführers</p>	<p>1. Ja. Die Eintragung ist deklaratorisch. Der Geschäftsführer darf der GmbH nur im Rahmen der Gesetze dienen, also nicht bestechen; vgl. § 43 I.</p> <p>2. § 179 BGB analog.</p> <p>3. §§ 11^{II} GmbHG, §§ 280, 311^{III} BGB, § 823^I BGB bei persönlicher Verantwortung für die Beeinträchtigung eines fremden Rechtsguts, selbstständiges Garantieverprechen; § 823^{II} BGB i.V.m. § 64 GmbHG oder §§ 266a, 14 StGB, § 826 BGB, §§ 69, 34^I AO, § 26^{III} InsO (ab der zweiten richtigen Antwort je ein Punkt, Abzug für Anspruch gegen GmbH, z.B. § 433 BGB)</p> <p>4. a) § 11^{II} GmbHG neben der GmbH als Gesamtschuldner b) grundsätzlich nicht; Haftung aus a) erlischt.</p> <p>5. Das unternehmerische Ermessen nach § 43 Abs. 1 GmbHG ist nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszuüben (z.B. Risiko-, Chancen-, Unternehmensbewertung und -leitung; Organisation ...). Jede Antwort, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Interdisziplinarität erkennen lässt, ist o.k.</p> <p>6. §§ 43 II, III, 9a I, 64 II GmbHG, §§ 823; 280 BGB i.V.m. Anstellungsvertrag (str.). In Vorlesung nicht erwähnt: §§ 57 IV, 9a I; § 43a S. 2 GmbHG; § 117 I HGB + § 88 II AktG analog.</p>
<p>Stunde 4 (Teil 2)</p> <p>GmbH:</p> <p>Stellung der Gesellschafter, Reste</p>	<p>1. Insolvenzantrag stellen. Öffentliche Pflichten [1 Pkt] des Geschäftsführers (§ 64 GmbHG; § 283 I Nr. 2 StGB) gehen Weisungen der Gesellschafterversammlung vor.</p> <p>2. Nein. § 53 GmbHG. Grundlagengeschäfte sind Sache der Gesellschafter, ebenso die Frage, wer neuer Gesellschafter wird oder ob sie selbst Verpflichtungen übernehmen.</p> <p>3. a-7; b-,2; c-6.</p> <p>4. Geschäftsführergehalt; Insolvenzantrag (ohne ihn droht dem Gf Haftung aus §§ 823II BGB, 64 GmbHG, die Gsr haben eine Chance, die GmbH zu retten); zulässige (vgl. § 31 I, VI GmbHG) Ausschüttungen; Zinsen für Gesellschafterdarlehen; Umfang einer Kapitalerhöhung (Gf möchte Macht durch eine reiche GmbH); Entlastungsbeschluss (mindert Chancen der GmbH auf Schadensersatzanspruch).</p> <p>5. Der Geschäftsführer: öffentliche Pflichten (solche der GmbH; eigene: Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Kapitalerhaltung, Anmeldungen beim Handelsregister, Strafrecht).</p> <p>6. → a) ca. 1 Mio.</p> <p>7. 1 – d, 2 – d, 3 – b, 4 – f, 5 – b, 6 – f und/oder b</p> <p>8. a) z. B. Schuldbeitritt oder Bürgschaft des Geschäftsführers b) Geschäftsführer ist Träger besonderen Vertrauens, z. B. „Ich (nicht die GmbH) bin ein ausgezeichneter Branchenkenner“; auch denkbar: der Geschäftsführer erweckt durch konkludentes Handeln den Eindruck, er persönlich und nicht die GmbH solle Vertragspartei werden („Die Kaufsache stelle ich in mein Wohnzimmer“).</p>
<p>Stunde 6</p> <p>GbR:</p> <p>Definition, Erscheinungsformen, Rechtsfähigkeit</p>	<p>1. Mit dem Zweck wandelt sich die Rechtsform zur GbR, also unbeschränkte Haftung, § 721 BGB.</p> <p>2. Vor-GmbH: nein; Begründung: Gesamtvertretung; OHG: nein; Begründung: § 123 II HGB: Vor <i>einvernehmlichem</i> Geschäftsbeginn (vgl. §§ 106 VII, 176 I 1 HGB; § 705 II BGB) besteht im Verhältnis zu Dritten noch keine Gesellschaft.</p> <p>3. Nein. Zwar X → GbR aus § 716 I BGB. Aber keine Haftung von Z: § 721 BGB gilt nicht für Sozialverbindlichkeiten (Überschrift vor § 719 BGB).</p> <p>4. Gegen die GbR: § 716 I BGB (+). Trotz Haftung nach § 721 HGB hier „Aufwendung“ i.S.d. § 716 I BGB, also freiwillig, weil zwar G, nicht aber die GbR Zahlung von A an G verlangen konnte. Gegen B: §§ 721, 716 I BGB (-), da Sozialverbindlichkeit; § 426^I, ^{II}1 BGB (+) (trotz § 710 BGB, denn dessen Ziel ist nicht mehr für alle Gesellschafter zu verwirklichen und deshalb wirtschaftliche Gleichbehandlung geboten).</p> <p>5. BGB: §§ 164 (2x), 433, [uU. 167 BGB iVm:]; GmbHG: § 35; BGB: § 720.</p> <p>6. a) ja, § 716 I BGB. b) nein, § 721 sagt: nur die Gesellschafter untereinander. c) nein: Die GbR schuldet nicht (§ 275 BGB – rechtl. Unmöglichkeit). d) nein, sie schulden der GbR nur ihre Beiträge (§ 705 I BGB). e) nein: § 721 BGB gilt im Innenverhältnis nicht! (siehe Skript S. 37)</p> <p>7. Wegen der Minderjährigkeit (§§ 108, 1643, 1822 Nr. 3 BGB) besteht auch <u>keine fehlerhafte GbR</u>. ⇒ G→GbR oder G→V/M aus § 721 BGB (-). V schuldet als Einzelkaufmann und Vertragspartner: Sein „namens der GbR“ ist wegen des <u>Unternehmensbezugs</u></p>

	<p>als „namens des Inhabers“ auszulegen und damit als „im eigenen Namen“. Der enttäuschte G kann wahlweise <u>analog § 179^{II} BGB</u> vorgehen, da er mit einem weiteren haftenden Vermögen rechnen konnte.</p> <p>8. GbR, wenn ein Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde und die Gesellschaft keine OHG ist (kraft Handelsregistereintragung oder Tätigkeitsumfang nach §§ 105, 1 HGB).</p> <p>9. Ja. Nach der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft ist die Gesellschaft nach Vertragsschluss und In-Vollzug-Setzung existent; §§ 142, 123 BGB gelten also nicht.</p> <p>10. § 31 BGB analog.</p> <p>11. § 715 Abs. 2 BGB: Nur im 2. Fall ist im Innenverhältnis ein Beschluss sämtlicher Gesellschafter erforderlich.</p> <p>12. §§ 164, 433 BGB; § 35 GmbHG; § 720 Abs. 1 Halbs. 2 BGB.</p> <p>13. Anspruch der Gesellschaft aus § 280 BGB gegen den Handelnden wegen Verletzung der Pflicht, die Geschäftsführungsbefugnis nicht zu überschreiten. Der Schaden kann darin bestehen, dass die Gesellschaft wegen der weiter reichenden Vertretungsmacht verpflichtet wurde, ohne einen gleichwertigen Gegenanspruch zu erwerben.</p> <p>14. §§ 721, 433 II BGB, subsidiär nach der GbR und anteilig, also im Zweifel zu ½.</p> <p>15. a) Akzessorische Haftung: Haftung für fremde Schuld; ihre Änderungen wirken sich auf die akzessorische Schuld aus, nicht umgekehrt (Stichwort: Einbahnstraße); gesamtschuldnerische Haftung: Alle haften für die gemeinsame Schuld, aber nur einmal. Die Schulden sind gleichstufig; gegenseitiger Regress nach Quote (426 BGB); Änderungen wirken sich auf die jeweils andere nach § 425 BGB in der Regel nicht aus; b) § 721 BGB</p> <p>16. V - GbR § 433 II BGB (+); V - G/Mitgesellschafter §§ 721, 433 II BGB (+); GbR – G aus § 280 BGB: gesellschaftsvertraglichen Pflicht des G, Grundstücke nicht allein zu kaufen. <u>Schaden</u> der GbR, weil G zwar keine Geschäftsführungsbefugnis, wohl aber Vertretungsmacht hatte.</p> <p>17. Nein. Kein Anspruch aus § 721 BGB, da Sozialverbindlichkeit, vgl. die Überschrift vor § 719 BGB. Berücksichtigung im Innenverhältnis erst bei der Schlussabrechnung.</p> <p>18. Nein, die Übereignung ist für die Gesellschaft rechtlich unmöglich (§ 275 BGB), ein Anspruch des K gegen die Gesellschaft besteht also nicht. Mangels Anknüpfungspunkt haftet auch A nicht akzessorisch, vgl. § 721 BGB (keine Verbindlichkeit der Gesellschaft).</p> <p>19. a)</p> <p>20. c - § 715 Abs. 2 BGB</p> <p>21. Der Kaufvertrag der GbR ist wirksam, da die Voraussetzungen des § 164 BGB erfüllt sind. O hat eine eigene Willenserklärung im Namen der GbR und innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht (§ 720 BGB) abgegeben. Die fehlende Zustimmung schlägt nicht auf das Außenverhältnis durch (§ 720 Abs. 3 S. 2 HGB).</p> <p>22. Zu streichen: tatsächliches Miteinander, Haftungsbeschränkung, freie Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile.</p> <p>23. Tipp-, Mitfahrgemeinschaft, Kartell unter Wettbewerbern, Poolvertrag von Gesellschaftern, von Ehegatten hauptberuflich betriebenes Kleingewerbe, Sozietäten von Mitgliedern freier Berufe, Emissionskonsortien von Banken.</p> <p>24. Rechtsform ändern in GmbH, KG oder Partnerschaftsgesellschaft oder kündigen. Bei einer GbR mit geringem Organisationsgrad besteht die Chance, dass die Rechtsprechung die Analogie zu § 31 BGB ablehnt.</p> <p>25. Der Verein ist auf Mitgliederwechsel angelegt</p> <p>26. a) Die GbR ist rechtsfähig (§ 705 II Alt. 1 BGB), b) die GbR ist parteifähig (§ 705 II Alt. 1 BGB), c) die GbR kann ein Unternehmensträger und damit Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sein.</p> <p>27. (-) gemeinsamer Zweck (Grundform, § 705 BGB) steht nicht im Vordergrund: Bezahlung gegen Unterricht (Austauschvertrag).</p>
<p>Stunde 7 GbR/OHG: fehlerhafte Gesellschaft</p>	<p>1. Die vereinbarte Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist viel einfacher und meist gerechter als deren Zuordnung zu Arbeit und Einlagen im Rahmen des § 812 BGB. (Selbst fahrlässigen) Gläubigern nützt die Haftung des Sondervermögens und (über § 126 HGB) jener Mitgesellschafter, die nicht als Schuldner nach § 179 BGB in Betracht kommen. Wie bei fehlerhaftem Arbeitsverhältnis ist es</p>

	<p>gerechter, auch wertlose Arbeitsleistung mit Lohn bzw. Gewinnanteil zu entlohnen, anstatt nur Wertersatz im Rahmen des Bereicherungsrechts zu leisten.</p> <p>2. GbR: Kündigungserklärung, §§ 729 I Nr. 3, 731 BGB. OHG-Auflösungsklage §§ 138 I Nr. 3, 139 HGB, ggf. Ausschluss einzelner Gesellschafter; §§ 130 I Nr. 5, 134 HGB.</p> <p>3. Ja. Der Gesellschaftsvertrag ist zwar nach § 311b BGB nichtig, jedoch geschlossen und vollzogen, so dass eine fehlerhafte KG vorliegt. B hat seine Haftsumme noch nicht gedeckt, weil die Übereignung nach §§ 125, 925 BGB nichtig war.</p> <p>4. a) Ja. Die Gesellschaft ist zwar fehlerhaft (§§ 105 II, 139 BGB), aber in Vollzug gesetzt und daher wirksam (Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft). Er haftet daher nach § 126 HGB.</p> <p>b) Teilweise: Die fehlerhafte Gesellschaft wird <i>ex nunc</i> auf Antrag eines Gesellschafters (§§ 138 I Nr. 3, 139 HGB) aufgelöst, danach wird das Vermögen auf alle Gesellschafter verteilt, sodass V nur 60.000 EUR / 3 = 20.000 EUR zurück erhält.</p> <p>c) Ja – Auf Grund des übergeordneten Schutzes Minderjähriger ist eine Gesellschaft mit V nicht entstanden; §§ 108, 107 und bei Zustimmung §§ 1822 Nr. 3, 1643 I BGB. Nach § 139 BGB ist sie i.Zw. insgesamt unwirksam, als fehlerhafte Gesellschaft zwischen U und W aber existent. V muss dann den Gläubigern nicht haften (a) und die Einlageleistung wird nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückabgewickelt, sodass V seine „Einlage“ zurückerhält, während U und W leer ausgehen (b). [§ 818 III BGB kommt der OHG nicht zugute. Denn die Verluste lassen sich auf die Einlage des V beziehen. Diese Bereicherung der fehlerhaften oHG ist also nicht weggefallen.]</p> <p>d) Sinn der Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft: Die vereinbarte Verteilung und Gewinnen und Verlusten ist einfacher und zumeist gerechter als deren Zuordnung zu Arbeit und Einlagen im Rahmen des Bereicherungsrechts. (1 Punkt) Zudem nutzt den Gläubigern die Haftung des Sondervermögens und jener Mitgesellschafter, die sonst nach § 179 BGB nicht zu belangen wären. (1 Punkt)</p>
<p>Stunde 8</p> <p>GbR:</p> <p>Sozialverbindlichkeiten, Geschäftsführung und Vertretung</p>	<p>1. Sozialansprüche sind die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Ansprüche der Gesellschaft (=Sozietät) gegenüber einem Gesellschafter, wie z.B. Ansprüche auf Beitragsleistung, auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht, oder wegen pflichtwidriger Geschäftsführung und Ansprüche wegen Verletzung des Wettbewerbsverbots. Sozialansprüche macht grundsätzlich der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Gesellschafter geltend</p> <p>2. Zwar besteht ein Anspruch des Y gegen die GbR aus § 736d VI BGB. Aber X muss nicht haften, denn § 721 BGB gilt nicht für Sozialverbindlichkeiten (auch nicht analog, vgl. auch die Überschrift vor § 719 BGB)</p> <p>3. Nicht M, da Genehmigung nach §§ 1822 Nr. 3, 1643BGB fehlt. GbR als fehlerhaft gültige Gesellschaft. F und T § 721 BGB . Akzeptiert wird auch Scheingesellschaft aus F, T, M und § 139 BGB mit dem Argument, ohne M hätten F und T den Vertrag nicht geschlossen.</p> <p>4. Namen ändern (§ 37 HGB, §§ 1, 3 UWG); Gesellschaftsvertragsklausel aufnehmen: Vertretungsmacht für GbR nur, wenn der Vertragspartner verspricht, nicht gegen Gesellschafter vorzugehen (§§ 715, 720 BGB); oder: Rechtsform ändern in einzutragende KG oder Partnerschaftsgesellschaft</p>
<p>Stunde 9</p> <p>GbR</p> <p>Actio pro socio und Geschäftsführung</p>	<p>1. Eine <i>actio pro socio</i> (Klage als Gesellschafter) ist ein § 715b BGB verankertes Institut, das einem Gesellschafter ohne Rücksicht auf Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis die erlaubt, von einem Mitgesellschafter die Erfüllung der Mitgliedspflichten zu verlangen und im eigenen Namen Klage auf Leistung an die Gesellschaft zu erheben. (Ob dem einzelnen Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsvertrages ein eigenes Forderungsrecht zusteht oder ob er nur im Wege der Prozessstandschaft einen gemeinsamen Anspruch geltend machen darf, kann offen bleiben.)</p> <p>2. Für (und auf Leistung an) die Gesellschaft, gegen einen anderen Gesellschafter, Beispiel: nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter klagt auf Beitragsleistung.</p> <p>3. Teilweise: Geschäftsbücher (+) ,§§ 717, 715 Abs. 3 a.E. BGB. Mitspracherecht (-), § 715 Abs. 3 BGB (Geschäftsführungsbefugnis kann C erlangen, wenn sie A nach § 715 V BGB durch B und C entzogen wird. Dann wieder gemeinschaftliche Geschäftsführung nach § 715 I BGB.)</p> <p>4. a) unwirksam, dann Verstoß gegen das Prinzip der Selbstorganschaft b) Unwirksam. Um Mitglied einer Gesellschaft zu werden, bedarf es einer entsprechenden Willenserklärung des Fußballers, vgl. § 705 BGB.</p>
<p>Stunde 10</p>	<p>1. b) (+); nicht a), auch weil keine Unterschiede zur GbR und KG; nicht c), weil es nicht eingetragene OHGs gibt.</p>

<p>Stunde 12</p> <p>KG:</p> <p>Kommanditistenhaftung</p>	<p>1. commendare = (Kommanditistengeld) anvertrauen.</p> <p>2. Ja, wenn sie lediglich eigenes Vermögen verwaltet, §§ 107 I S. 1 2. Alt, 161 II HGB und in das Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>3. a) Er haftet nicht. Kein Rechtsschein einer Haftsummenvermehrung. b) Nein. Seine Haftung erlosch nicht durch Anteilsübertragung, aber durch Deckung der für seinen Anteil offenen Haftsumme.</p> <p>4. L haftet nach §§ 171^I, 173 HGB nicht, da ihm die Haftsummendekung des K zugebucht wird. K haftet nicht für nach Ende seiner Gesellschaftereigenschaft (2001) begründete Verbindlichkeiten. Für frühere (also 1000 €) ist seine Haftung analog § 172^{IV} HGB aufgelebt, wenn durch die Übertragung seiner Haftsummendekung auf L eine eigene, zusätzliche Haftsumme nicht mehr gedeckt war. Zwar entstand wegen der Rechtsnachfolge keine zweite Haftsumme. Doch mangels Eintragung eines „Rechtsnachfolgevermerks“ kann sich K darauf nach § 15 I HGB nicht berufen. K haftet für 1000 € Altschuld.</p> <p>5. V kann 1.000 € von K verlangen aus §§ 126, 171 HGB, § 433^{II} BGB. Er kann außerdem die KG auf Kaufpreiszahlung verklagen, danach durch Vollstreckung aus dem erstrittenen Urteil deren Anspruch gegen K pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, wenn nicht zuvor das Insolvenzverfahren über das KG-Vermögen eröffnet wird. Derzeit besteht ein Einlageanspruch KG → K in Höhe von 3.000 €, nach Tilgung der 1000 € und Verrechnung des Regressanspruchs aus § 716^I BGB, §§ 105^{II}, 161^{II} HGB noch in Höhe von 2.000 €.</p> <p>6. Ja. Bei einer Eintrittsklausel ist B vorübergehend einziger Gesellschafter, also einziger Gesellschafter einer - bisher nicht anerkannten 1-Mann-Kommanditistengesellschaft in Liquidation oder Einzelkaufmann. Als Einzelkaufmann wäre B Gesamtrechtsnachfolger der KG und würde für alle Schulden der KG unbeschränkt persönlich haften.</p> <p>7. 9.000 (§ 172 Abs. 1 HGB) - 5.000 (objektiver Wert bei Leistung) = <u>4.000 €</u> [< 10.000 €] aus §§ 126, 171 Abs. 1 HGB i.V.m. der Forderung des G gegen die KG.</p> <p>8. Pflichteinlage betrifft das –jederzeit veränderliche Innenverhältnis; Haftsumme das Außenverhältnis.</p> <p>9. Pflichteinlage: Vertrag. Haftsumme: objektiver Wert.</p> <p>10. §§ 126, 161^{II}, 171 I Halbsatz 1, 28 HGB i.V.m. § 433 II BGB.</p> <p>11. V kann 400 € von K verlangen aus §§ 126, 171 HGB, § 433 II BGB und in Höhe der ausstehenden 5000 € die KG verklagen und deren Anspruch gegen K pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, wenn nicht zuvor das Insolvenzverfahren über das KG-Vermögen eröffnet wird. Derzeit besteht ein Anspruch KG-K in Höhe von 1100 €, nach Verrechnung des Regressanspruchs aus § 716 I BGB, §§ 105 II, 161 II HGB noch in Höhe von 700 €. Falls die Gesellschafter auf die Pflichteinlage des K verzichten, bleibt es bei den 400 €.</p> <p>12. Ja. Haftsumme > Pflichteinlage; Haftung nach § 176 HGB nicht erloschen.</p> <p>13. 400 €. Die 1000-€-Haftung wächst durch die Netto-Auszahlung von 500 € nicht an, da nicht im Sinne des § 172 IV 1 HGB zurückgezahlt wurde. Das 500-€-Risiko trägt der Komplementär.</p> <p>14. § 176 HGB: Wenn der Gläubiger wusste, dass diese Person Kommanditist war. Auch bei einer GmbH & Co. KG. Bei Delikten, da § 176 HGB Vertrauensschutznorm ist. Zudem, wenn der Kommanditanteil derivativ erworben wird, § 176 Abs. 2 HGB.</p> <p>15. Eintritt unter aufschiebender Bedingung der Eintragung ins Handelsregister. Bei Anteilserwerb haftet er ohnehin nicht vor Eintragung, § 176 Abs. 2 HGB.</p> <p>16. a) Nein, § 171 I HGB (-), § 176 II, I HGB (dem Wortlaut nach +, hier aber -, weil § 176 HGB Vertrauen schützt, das Deliktsoffer nicht haben.) b) Ja, aber nur 2000 €; § 171 I HGB (+), § 176 II, I HGB (-)</p> <p>17. Nein, vgl. §§ 164, 116 II, 161 II HGB. Im Rahmen des § 116 II HGB hat Marc nichts zu sagen. Marc wird Komplementär nur durch einstimmige Änderung des Gesellschaftsvertrages.</p> <p>18. a) Nein – Der <i>numerus clausus</i> des Gesellschaftsrechts erlaubt nur die Gründung von gesetzlich vorgesehenen Gesellschaften, u. a. Kommanditgesellschaften mit mindestens einem Komplementär. Die anderen Gestaltungen (Haftsumme eines Kommanditisten 1 € und mündliche Vereinbarung) sind nicht der Grund der Unzulässigkeit. b) Ja. Die Gesellschaft ist keine „Kommanditgesellschaft“, sondern – da sie ein Handelsgewerbe betreibt – eine OHG. [2 Punkte]. Als Gesellschafter einer OHG haftet S akzessorisch für ihre Schulden, § 126 HGB.</p>
---	---

<p>Stunde 13 (Teil 1) KG: GmbH&Co KG</p>	<p>1. In Höhe von 10.000 €, nach §§ 126, 171 HGB, nicht nach § 176¹ I HGB, weil die Beteiligung als Kommanditist nach dem BGH dem Gläubiger als bekannt gilt, denn in aller Regel hat eine GmbH&Co. KG keine natürliche Person als Komplementär. 2. Nur nach §§ 126, 171 HGB, nicht nach § 176 Abs. 1 S. 1 HGB, weil die Beteiligung als Kommanditist nach dem BGH dem Gläubiger als bekannt gilt. Denn in aller Regel hat eine GmbH & Co KG keine natürliche Person als Komplementär. 3. Aus steuerlichen Gründen.</p>
<p>Stunde 13 (Teil 2) Exkurs: AG, SE, Konzernrecht</p>	<p>4. Namens M gründet deren Geschäftsführer notariell T als einzutragende 1-Personen-GmbH und legt als Sacheinlage die Übereignung des Straußbad-Grundstücks fest und übereignet es. 5. Als Gesellschafter (Aktionär) kann M der Geschäftsführung oder dem Vorstand keine Weisungen erteilen. Der Geschäftsführer ist nur an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden (§ 37 I GmbHG); der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung (§ 76 I AktG). Bei der GmbH kann M mit seiner Kapitalmehrheit einen bindenden Gesellschafterbeschluss erwirken. 6. AG: Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat; GmbH: Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer. 7. Keine. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt (§ 84¹ AktG), nicht durch die Hauptversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Hauptversammlung gewählt (§ 101¹ AktG), nicht durch den Vorstand. 8. Gar nicht. Auf der Aktivseite erscheint nur der Geschäftsanteil, in dessen Bewertung die Schulden eingegangen sein können. Die AG haftet als GmbH-Gesellschafterin nicht für deren Schulden. 9. Unwirksam, der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, nicht umgekehrt. 10. Hauptversammlung. 11. Der Aufsichtsrat bestellt und stellt an, verklagt, kontrolliert, behält sich Zustimmung vor, wirkt mit bei Feststellung des Jahresabschlusses und zum Teil bei Handelsregistererklärungen und Beschlussvorschlägen für die Hauptversammlung. 12. 4x 13. Gar nicht. (Auf der Aktivseite erscheint nur der Geschäftsanteil, in dessen Bewertung die Schulden eingegangen sein können. Die AG haftet als GmbH-Gesellschafterin nicht für deren Schulden). 14. Ab 500 Arbeitnehmern; § 76 I, VI BetrVG 1952, abgedruckt im Schönfelder bei § 96 AktG. 15. Die T-AG, vertreten durch z.B. ihren Vorstand, beschließt als Gesellschafter, „versammlung“ der E-GmbH, was deren Geschäftsführer tun soll. 16. Niemand. Der Aufsichtsrat ist nicht notwendig, sondern nur möglich. Das alternative angloamerikanische monistische Modell sieht die angestellten einzelnen Geschäftsführer nicht als Organ an, hat als 2. Organ vielmehr den Verwaltungsrat. 17. Niemand. Die Aktionäre entscheiden in der Hauptversammlung über die Aufnahme neuer Aktionäre. [Hinweise auf eigene Aktien und genehmigtes Kapital: 1 Punkt]. 18. Weder noch. Die Mutter ist Aktionärin der Tochter AG. 19. Gesellschafter der Komplementär-GmbH missbrauchen ihren Einfluss auf die Geschäftsführung der KG und lassen z.B. ungünstige Dienstleistungsverträge mit ihnen nahestehenden Personen abschließen. Oft erschweren Treuhandverträge eine Absprache zwischen den Anlegern. 20. GbR: unmöglich, da hier Handelsgewerbe; OHG: unbeschränkte Haftung; KG mit GmbH als Komplementär: kompliziert; AG: teurer, viel zwingendes Recht. 21. GmbH & Co KG.</p>
<p>Stunde 14 (Teil 1) allg.: Fortsetzung allg.: Übertragung von Mitgliedschaftsrechten</p>	<p>1. Ja, aber nur wenn die anderen Gesellschafter mit der Übertragung einverstanden sind. Der Gesellschaftsanteil kann dann wie ein anderes subjektives Recht abgetreten werden. 2. Weil anderenfalls der - nach § 15 Abs. 1 HGB geschützte – Eindruck eines unabhängigen Aus- und Eintritts entsteht, der zu einer weiteren Haftsumme führen würde. Dann haftet der Veräußerer analog § 172 Abs. 4 HGB, weil er seine Haftsummendekung mit dem Anteil auf den Erwerber übertragen hat. 3. Ja, nach § 413 BGB mit Zustimmung der Mitgesellschafter im Gesellschaftsvertrag oder ad hoc nach § 185 I oder II 1 Fall 1 BGB. (Kein Punkt für „ja“ ohne Begründung. – Bis zu 2 Punkte, wer verneint, aber die Mitgesellschafterinteressen herausarbeitet.) 4. 1 (AG). Vgl. § 15 III GmbH, § 711 BGB, §§ 105 II, 161 II HGB</p>

<p>Stunde 14 (Teil II)</p> <p>allg.:</p> <p>Tod</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine, gesetzlicher Regelfall, arg. §§ 130 I Nr. 1, 131 HGB, § 723 I Nr. 1, 724 BGB. 2. Nachfolgeklausel: mit Tod; automatisch kraft Erbrechts, nur an Erben. Eintrittsklausel: später; durch Aufnahmevertrag, an jedermann. 3. E ist als Erbe des B gemäß § 130^I Nr. 1 HGB ausgeschieden und hat nach § 135^I HGB einen Abfindungsanspruch gegen A als Einzelkaufmann. 4. Nachfolgeklausel (§ 130^I Nr. 1 HGB wird abbedungen, Anteil also vererblich gestellt): einfache (alle Erben), qualifizierte (bestimmte Erben); Eintrittsklausel (Anspruch zugunsten Dritter oder Recht zur Annahme eines bestehenden Aufnahmeangebots), Umwandlungsklausel (OHG- in Kommanditanteil), Abfindungsklauseln (zu § 135^I HGB). 5. Einfache (alle Erben), qualifizierte (bestimmte Erben) Nachfolgeklauseln (Anteil wird vererblich gestellt), Eintrittsklauseln (Anspruch zu Gunsten Dritter oder Recht zur Annahme eines Aufnahmeangebots), Umwandlungsklauseln (OHG- in Kommanditanteil). Abfindungsklauseln (zu § 135 Abs. 1 HGB). 6. a) Nein, er kann nur den Antrag stellen; § 131 Abs. 1 und 2 HGB. b) Durch Änderung des Gesellschaftsvertrags. 7. Weil er nach § 131 II, IV HGB seine Haftung sogar für Neuschulden beschränken kann. 8. Gegen die OHG aus § 433 Abs. 2 BGB. E hatte Vertretungsmacht nach § 125 HGB. E ist nämlich kraft Erbschaft und Nachfolgeklausel unmittelbar Gesellschafter geworden. Gegen S aus § 126 HGB, § 433 Abs. 2 BGB. Gegen E ebenfalls aus, § 126 HGB, § 433 Abs. 2 BGB, allerdings kann E seine Haftung nach §§ 1975 ff. BGB, § 131 Abs. 4 HGB auf den Nachlass beschränken. 9. → b) Das Unternehmen ist Sacheinlage in die neue OHG. Diese haftet neben dem bisherigen Einzelkaufmann für dessen Altschulden. 10. Erbquoten: S und E je ½, §§ 1931 I, 1371 I, 1938 BGB. Sondervererbung des vollen OHG-Anteils allein an S. ½ Anteilswert kann E von S verlangen aus Rechtsfortbildung, § 242 BGB oder § 2050 I BGB analog. 11. Die höhere Kreditwürdigkeit der Gesellschaft (wegen der persönlichen Gesellschafterhaftung); es bedarf bei Gründung keines Stammkapitals von mindestens 25 000 € (UG: 1 €); es entstehen geringere Gründungs- und Rechtsformfolgekosten. Die Gesellschafter sind weniger durch zwingendes Recht eingeschränkt. 12. Qualifizierte Nachfolgeklausel. S erwirbt den Gesellschaftsanteil unmittelbar [1 Pkt] und ganz [1 Pkt]. Anspruch der T auf Wertausgleich [1 Pkt] im Rahmen des Erbrechts; §§ 2047 ff. BGB. 13. Zu führende Firma; Liquidatoren; Gesamtvertretungsmacht; Zweck der OHG. „Erlischt“ ⇒ $\Sigma = 0$ Punkte. 14. Er ist unverändert. (Dass die GmbH jetzt abgewickelt werden soll, ändert nichts an ihrer Existenz und Schuld. 15. Auflösung bedeutet: neuer Zweck ist die Abwicklung. Erst bei Vollbeendigung erlischt die Gesellschaft. 16. a) GbR – nicht fortgeführt, sondern aufgelöst, § 727 BGB b) OHG – nicht fortgeführt als Gesellschaft; Ausscheiden nach § 130 HGB. Da nur 1 Gsfter übrig bleibt, nach § 105 HGB keine OHG mehr, sondern Fortsetzung als Einzelkaufmann in Gesamtrechtsnachfolge; c) GmbH – fortgeführt, die Gesellschafterstellung ist vererblich (§ 15 I GmbHG), ohnehin genügt 1 Gsfter (arg: § 1 GmbHG). 17. R sollte den Verbleib in der Gesellschaft von der Einräumung der Kommanditistenstellung abhängig machen (§ 131 I HGB). Dann ist sie weiterhin an den Gewinnen beteiligt, ohne an der Geschäftsführung teilzunehmen (teilnehmen zu müssen) [bis hier 3 Punkte]. Wenn P und O dem widersprechen, sollte R kündigen, § 131 II HGB. Sie scheidet dann aus (§ 130 I Nr. 3 HGB) und erhält eine Abfindung, § 135 I HGB.
--	---

<p>Stunde 15</p> <p>allg.:</p> <p>Auflösung und Abwicklung, Abfindung. Gesamtwiederholung</p>	<p>1. Ja als AG, GmbH. Nein als GbR, OHG, KG. [1 Pkt bei Differenzierung].</p> <p>2. je 1 Punkt für b aa, bb, cc.</p> <p>3. Persönliche (insbesondere unbeschränkte und unmittelbare) Haftung der (oder jedenfalls einiger) Gesellschafter oder der handelnden Vertreter. Schutz gegen „Selbstbedienung“ durch zwingende Regeln über Kapitalaufbringung und -erhaltung, Nachschusspflichten. Mittelbar schützen auch Pflichten zum Insolvenzantrag und zur Transparenz.</p> <p>4. GbR 2 GmbH 0 KG 1 OHG 2</p> <p>5. c, d.</p> <p>6. Weiterhin die GmbH [i.L.]. Es ändert sich nur der Zweck: u.a. ist ihr Vermögen zu versilbern.</p> <p>7. GbR - OHG - GmbH Handelsgewerbe - § 107 I 2 HGB- 0 oder Versicherung/Apotheke/Notar/§§ 134, 138 BGB</p> <p>8. GmbH.</p> <p>9. a) (-) wäre OHG, weil Handelsgewerbe bezweckt ist, § 105 I HGB; persönliche Haftung § 721 BGB; b) (-) persönliche Haftung, § 126 HGB; c) (-) zumindest einer muss persönlich haftender Gsfter (Komplementär) sein, § 161 I HGB; d) (-) zwar keine persönliche Haftung, § 13 II GmbHG; aber Mindeststammkapital 25.000 €, § 5 I GmbHG; für Anmeldung reicht zwar nach § 7 I S.1 GmbHG ¼, d.h. 6250 € pro Anteil. Die Resteinlagenschuld bleibt aber zu begleichen; e) (+) Mindeststammkapital insges. 2 €, § 5a GmbHG.</p>
--	---